

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 10 (1921)

Artikel: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates
Autor: Meyer, Kurt
Kapitel: II: Die Verfassung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

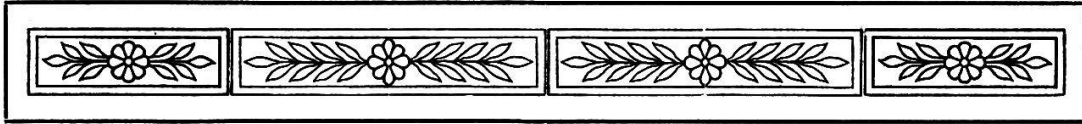
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zweiter Teil.

Die Verfassung.

13. Kapitel.

Die Aemterbesatzung im Rosengarten.

Wir haben hier nur noch die ehrwürdige und eindrucksvolle Form des Rosengartens ¹⁾ zu betrachten, der alljährlich einmal die souveräne Stadtbürgerschaft in der Barfüsserkirche vereinigte. Seitdem es üblich geworden war, dass der Seckelmeister zum Stadtvenner, dieser zum Schultheissen vorrückte, ein Gewohnheitsrecht, das wir im Kapitel über die Häupter zu untersuchen haben, wick jeder positive Gehalt aus dieser Versammlung; denn auch die Wahl des Gemeinmannes und der Weibel hatte der Rat faktisch an sich gezogen. Die Bürger hatten nichts anderes zu tun als anwesend zu sein und auf die feierlichen Fragen des Stadtschreibers die Hand zu erheben.

Dieser Hergang der ordentlichen Aemterbesatzung war zu einer unumstösslichen Rechtsübung geworden, so dass man den Rosengarten im 18. Jahrhundert nur als die Zeremonie bezeichnete. 1723 versuchte noch einmal eine Partei, aber nicht etwa die gewöhnlichen, vom Regimente ausgeschlossenen Bürger, sondern die extremen Patrizier, von diesem ungeschriebenen Gesetze abzuweichen und statt des Seckelmeisters Reinhard den hochadeligen Herrn von Stäffis, der in der letzten Seckel-

¹⁾ Der Name rührt daher, dass jeder Bürger eine Rose in der Hand trug. Noch im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde diese Versammlung meist der Baumgarten genannt; nach dem Baumgarten neben der Kirche, in dem sie wohl meistens noch abgehalten wurde.

meisterwahl¹⁾ durchgefallen war, zum Venner zu erheben oder dann zwei Venner zu wählen, was eine unerhörte Veränderung der so eminent konservativen Verfassung bedeutet hätte²⁾. Die Anhänger der Oligarchie schreckten also vor einer Antastung der konstitutionellen Satzungen nicht zurück, während die alte Bürgerschaft, indem sie den Seckelmeister Reinhard wählte, zugleich das Herkommen aufs neue bekräftigte, das ihr selber jede Macht in der Bestimmung der Wahlen nahm! Seit dieser streitigen Vennerwahl vernehmen wir nämlich nichts mehr von einem Abweichen von der strengen Zeremonie des Rosengartens, abgesehen von der „Störung“ derselben durch den Marchand Schwaller 1782³⁾. Wir können uns daher in der Darstellung dieses Wahlaktes der Bürgerschaft auf die Beschreibung eines ordentlichen Rosengartens beschränken, nach der Form, die das Aemterbesatzungsbuch vorschreibt.

Ordentlicherweise wurde nach altem Herkommen jährlich nur ein Rosengarten gehalten und zwar für blosse Bestätigungswahlen am 24. Juni, der somit der Anfang des politischen Jahres war. Schon 1325 bei der Versprechung des Schultheissenamtes durch Hugo von Buchegg war der 24. Juni als Ernennungstag bezeichnet worden (oder darnach innert zwei Monaten). Die Wahl dieses Datums ergab sich aus seiner allgemeinen Bedeutung im Kalenderjahre und als Termin im Wirtschaftsleben. Auch anderwärts war der 24. Juni politischer Wahltag, so in Zürich, Freiburg, Luzern⁴⁾.

Aussergewöhnliche Versammlungen der Bürgerschaft fanden nur nach dem Tode eines Schultheissen oder Stadtvenners statt zur sofortigen Neubesezung dieser verwaisten Aemter. Diese Wahlen vollzogen sich nach einem ähnlichen Modus. Zur Neuwahl eines Gemeinmannes oder Weibels (welche Wahlen ursprünglich auch der Gemeinde zustanden), besonders Grossweibels, unter dem Jahre, wurde, wenigstens in patrizischer Zeit, kein Rosengarten abgehalten, sondern der Rat besorgte diese Ernennungen, und die Gemeinde bestätigte die neuen Inhaber dieser Stellen am nächsten St. Johannestag ohne Anstand.

¹⁾ 1723, 11. Februar, R. M. p. 163. Die Wahl wurde damals entgegen der Gewohnheit auf Stäffis' Verlangen hin geheim vorgenommen.

²⁾ R. M. p. 450 f. Amiet, Gertrud Sury, p. 20.

³⁾ vgl. unten pag. 233. ⁴⁾ Schweiz. Idiotikon III., 29.

Diese Verfassungsinstitution hatte demnach eine geringe inhaltliche Bedeutung, die sich auch darin zeigt, dass darüber keine besondern Protokolle bestehen. Es gab eben nichts zu protokollieren. Nur das Resultat wurde im Ratsmanuale beim nachfolgenden Aemterschub und im Aemterbesetzungsbuch ange-merkt. Aus den Ratsbüchern lässt sich somit für die Darstellung des Rosengartens nichts entnehmen. Dagegen schildert ihn Haffner¹⁾ ausführlich, und da er ihn selber ungezählte Male mitgemacht hat, kann er hier als durchaus glaubwürdig gelten. Es ist darum zu bedauern, dass er über diese wie die andern Wahlvorgänge nicht mehr berichtet, da sie sich zu seiner Zeit noch nicht so formell abwickelten wie in der patrizischen²⁾.

Die Form des Rosengartens ist ausser in dem früher mitgeteilten Aktenstücke H. von Stalls von 1488 und dem Eingange des ersten Aemterbesetzungsbuches auch im letzten, laufenden Buche der Besetzung der Aemter und Eidbuche enthalten³⁾. Die Vergleichung dieser Darstellungen zeigt, wie konservativ diese Einrichtung blieb. Wir beschreiben sie nach der letzten, bis 1798 geltenden Form.

Am 24. Juni, um 6 Uhr morgens, versammeln sich Amtschultheiss, Staatsschreiber, Seckelschreiber, Grossweibel, Ratschreiber, Gerichtsschreiber, Registrator und Ratssubstitute auf dem Ratshaus, die übrigen Herren und Bürger auf den Zünften⁴⁾.

¹⁾ Haffner II. p. 61 f.

²⁾ Die zeitgenössischen Staatsbeschreibungen der eigentlich patrizischen Zeit fassen auf Haffner und bieten keine nennenswerten Angaben. Nur Coxe II. p. 114 berichtet, dass in der Kirche ein Tron errichtet worden sei und dass der Schultheiss ein Szepter getragen habe. Vielleicht handelte es sich bloss um den Gerichtsstab, den sonst der Grossweibel für ihn führte.

³⁾ ABB Bd. 14 p. 2 ff. Auch das Stadtrecht von 1604, Original, p. 144 ff, enthält eine Beschreibung des Rosengartens. Sie stimmt im wesentlichen mit der des ABB I. überein.

⁴⁾ Alle übrigen Häupter und Ratsherren, sowie die Grossräte gingen demnach mit den Zünften zum Rosengarten. Das Erscheinen war bei Strafe geboten. Gelegentlich wiederholt, so 1726 8. Mai (M und V. VII. p. 173) an alle Zünfte: Da der Befehl, dass alle Bürger zu Stadt und Land im Rosengarten erscheinen, nicht von allen befolgt wird, einige saumselig oder gar nicht kommen, wird neuerdings statuiert, dass jede Zunft ihre einverlebten Bürger zu Stadt und Land verwahre, unfehlbar zu erscheinen. Die Zünfte sollen diesen Befehl denen auf dem Land mitteilen.

Die Bürgerssöhne, die den Bürgereid schwören wollen und sich schon 14 Tage vorher mit ihren Schriften angemeldet haben mussten, versammeln sich um 6 Uhr auf dem Rathause, melden sich nochmals an und erlegen die Gebühr. Der Ratsschreiber stellt die Liste der alten und neuen Bürger auf¹⁾).

Darauf zieht der Schultheiss mit den genannten Beamten zur nahen Franziskanerkirche unter Glockengeläute. Ebenso veranstalten die Zünfte von ihren Häusern feierliche Züge mit Trommeln und Pfeifen bis zur Kirche.

Darauf gehen alle zum Opfer, und jede Zunft nimmt ihren gewöhnlichen Platz ein. Nachher wird die Messe zelebriert.

Nun liest der Staatsschreiber das Verzeichnis der alten und neuen Bürgerssöhne ab. Diese treten hervor und leisten den Bürgereid, worauf der Staatsschreiber alle die verliest, welche abzutreten haben, nämlich:

Wer Bürger ist und nicht zünftig,

Wer zünftig ist und nicht Bürger,

Wer leibeigen ist,

Wer verpfündet ist²⁾,

Wer verurtheilt ist,

Wer seine Jahre nicht ausgedient hat, nämlich wer vom Land in die Stadt gezogen, 3 Jahre,

Wer aus der Eidgenossenschaft Bürger worden, 6, Landesfremde, die Bürger worden, 9 Jahre.

¹⁾ Verordnung von R. und B. vom 2. Juni 1779.

²⁾ Die Verpfündeten mussten von jeher abtreten. Es musste aber öfters auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht werden, z. B. 1701, 25. Juni, (M. und V. VI, p. 40): Die Obleute der Zünfte sollen förderlich zusammentreten, ihre Zunftbrüder zusammenhalten und ihnen zu verstehen geben, dass man jährlich im Garten ablese, dass alle Verpfündeten beim Eid abtreten. Ohngeachtet aber müsse man*ersehen, dass dergleichen Verpfündete nicht abtreten und den Eid *übersehen*. Die am wöchentlichen Almosen sollen künftig dem Eid gemäss abtreten. Thüringenvogt und Spitalvogt sollen von ihnen ein Verzeichnis vorlegen. 1737, 3. Juni, wiederholt. (R. M. p. 519). Es geht aus dieser Stelle hervor, dass der Eid nicht immer so genau genommen wurde, was gewisse Schlüsse auf die Befolgung anderer Eide gestattet. Die Zahl dieser Verpfündeten scheint nicht gering gewesen zu sein.

Die Kleinweibel warnen alle, die nicht Bürger sind, und schliessen die Türe¹⁾.

Der Staatsschreiber ermahnt den Schultheissen, sein Amt aufzugeben. Dieser legt das Siegel ab. Darauf ruft der Staatsschreiber dem Gemeinmann, der dem Schultheissen im Namen der Gemeinde dankt²⁾.

Ebenso tritt der Venner zurück, indem er das Vennerzeichen niederlegt, und wird vom Gemeinmann bedankt. Nun gibt dieser selbst sein Amt auf. Ihm dankt der gewesene Schultheiss, ebenso im Namen der Gemeinde.

Jetzt verdeutet der Staatsschreiber den Jungräten, in das Chor zu treten. Schultheiss, Venner, Seckelmeister und Alträte gehen in den Kreuzgang. Der Staatsschreiber ersucht die jungen Räte, die alten zu wählen und was sie verhandeln geheim zu halten, was sie geloben. Die Alträte werden vom Staatsschreiber den Zünften nach abgelesen und einzeln von den Jungräten durch Handaufheben für ein Jahr wiedergewählt. Der Gemeinmann verkündet ihnen dieses Resultat.

Darauf lässt der Staatsschreiber bei den Jungräten um den Gemeinmann mehren.

Nun liest er der Gemeinde die Alträte ab, und der Grossweibel lässt über jeden einzelnen das Handmehr ergehen³⁾. Die Alträte treten wieder zur Gemeinde, und der Staatsschreiber verkündet ihnen das Ergebnis.

Es erfolgt nunmehr die Eidesleistung der Alträte und des Gemeinmannes, durch folgende Formel⁴⁾: „Was mir hier ist

¹⁾ Der Rosengarten scheint gelegentlich von nichtberechtigten Stadteinwohnern als schönes Schauspiel betrachtet worden zu sein, weshalb der Rat mehrmals befehlen musste, es solle niemand auf den Emporen geduldet werden, so 1651 (M. B. II. p. 15), 1683 (M. B. II. p. 137), 1723 (R. M. p. 348) und öfter.

²⁾ 1711, Juni 19. wurden diese Dankreden zu weitläufig befunden und geraten, sich künftig wieder des alten kurzen Stiles zu befleissen (R. M. p. 655). Im übrigen haben wir keine besondern Nachrichten über sie; doch werden sie sich kaum viel vom eidgenössischen Grusse auf den Tagsatzungen entfernt haben.

³⁾ In den letzten Zeiten wurden die Stimmen nicht mehr gezählt. Strohmeier p. 142 f. Es existieren darüber keine amtlichen Aufzeichnungen.

⁴⁾ Diese Antwortformel ist auch bei andern Eiden gebräuchlich. Den Eid selbst s. Kap. kleiner Rat.

vorgelesen worden, darauf ich meine Treuw gegeben hab, das will ich halten und vollzichen, Gethreylich, Ehrbarlich, und ohne alle Gefährde, als mir Gott soll helfen und seine Heiligen“¹⁾).

Darauf ordnet der Staatsschreiber die Wahl des Schultheissen an: „Es ist Euch Meinen Hochgebietenden Gnädigen Herren und Oberrn Rät und Burgern und einer ganzen Gemeinde um einen regierenden Amtsschultheissen zu tun“.

Der abtretende Schultheiss schlägt seinen Nachfolger vor (einen Mann aus der Gemeinde!)²⁾. Der Grossweibel fragt die Gemeinde und nimmt ihr Handmehr ab. Der Amtsschultheiss tritt heraus, und der Staatsschreiber beeidigt ihn.

In gleicher Weise findet die Wahl des Stadtvenners statt, der vom Amtsschultheissen vorgeschlagen wird. Dieser nimmt auch sein Amtsgelöbnis ab, worauf ihm der Grossweibel das Vennerzeichen gibt³⁾.

Zum Schlusse gibt der Grossweibel sein Amt auf, legt den Stab nieder und tritt hinaus. Der Amtsschultheiss schlägt einen vor, den Stab in der Hand und verlangt das Mehr. Dann wird auch der Grossweibel vereidigt.

Nach diesem Wahlakte wurden noch verschiedene Satzungen verlesen, vor allem die betreffend Bürger und zünftig werden, worauf die Gemeinde entlassen ward; „und gehen die samptlichen Rätth in schöner Ordnung, mit dem neuw Schultheiss biss zum Rahthaus“⁴⁾.

Dieses Zeremonienspiel mit seinen gegenseitigen Vorschlägen und Dankesbezeugungen, bei dem die souveränen Bürger nur die Hand aufzuheben hatten, zeigt uns so recht, wie absolut die Macht des Patriziates war, das sich auf solche Weise jährlich einmal den Gemeindegossen zur Schau stellen konnte, ohne aus der Mitte derselben die geringste Anfechtung zu erfahren. Nur am Vorabende der Revolution wagte es ein Bürger, dieser Zeremonie wieder einen politischen Hauch ein-

¹⁾ Bei diesen als Alträte gewählten waren natürlich auch die Schultheissen, der Venner und der Seckelmeister.

²⁾ Diese Angabe ist insofern merkwürdig, als ja nur ein Mitglied des alten Rates wählbar war. Natürlich wurde der Altschultheiss vorgeschlagen.

³⁾ Nur vor einem Kriegszuge hatte er einen Eid abzulegen.

⁴⁾ Haffner II. p. 63.

zuflössen. Die gleichzeitigen Genfer- und Freiburgerunruhen gaben wahrscheinlich dem Marchand J. G. Schwaller 1782 den Mut, zweimal das Wort zu ergreifen, unaufgefordert, da ja die Bürger nicht mehr einzeln befragt wurden, und gegen die Wahl des Schultheissen Joh. Karl Stephan Gluḗ-Ruchi zu protestieren. Er hatte nicht den geringsten Erfolg. Für diese keineswegs gesetzwidrige Tat wurde er verhaftet und vor R. und B. auf 10 Jahre im Aktivbürgerrecht und im Zunftrecht¹⁾ eingestellt! Hauptsächlich die unruhige politische Lage hatte den Schultheissen Gluḗ bewogen, zu einem so milden (!) Urteile zu raten²⁾. Eine bessere Bestätigung für die Bedeutungslosigkeit dieser Bürgerversammlung lässt sich kaum denken.

Im Rosengarten am 24. Juni waren von jeher nur Wahlgeschäfte behandelt worden. Das wissen wir aus einem Beschlusse von 1532, der damals von R. und B. gefasst wurde, weil man fürchtete, die Glaubenshändel könnten am morgigen Rosengarten vorgebracht werden und zu Streit führen. Es wurde darum bestimmt³⁾, „dass uff denselben tag in den boumgartenn niemand einicher Anzüge thun sölle, warum joch das sin moge, dann allein, das daselbs besatzung der Aemptern bescheche, wie von alter har gebrucht unnd ouch by demselben belibenn, . . .“ Dieser Brauch galt auch später. Es wurde also in dieser Beziehung der Gemeinde kein Recht entzogen. Die übrigen politischen Geschäfte waren jedenfalls auf den einzelnen Zünften oder in ausserordentlichen Gemeindeversammlungen, die nicht mit dem Namen Rosengarten bezeichnet wurden, behandelt worden. Es hat diese Feststellung darum Bedeutung, weil damit von Anfang an die faktische Verdrängung der Bürgerschaft viel leichter möglich war, da sie kein Gewohnheitsrecht hatte, sich regelmässig, wenigstens einmal im Jahre, zu ändern

¹⁾ Es soll ihm auf seiner Zunft der Schild umgekehrt werden. Bass, Tagebuch II. p. 74 ff., 84 ff.

²⁾ Der Grund, warum Schwaller gegen den Schultheissen Gluḗ auftrat, war, dass Schwaller am 26. April gegen einen Leutnant Wirz in der Grossratswahl unterlegen war. Er beschuldigte den Schultheissen, ihm bei der Prätention nicht behilflich gewesen zu sein. Der Vorfall im Rosengarten kam vor R. und B. in Anbetracht, dass er sich an geheiligtem Orte und vor der ganzen Gemeinde zugetragen hatte! Bass, *ibid.*

³⁾ Sol. Wbl. 1845, p 201.

Staatsgeschäften als den Wahlen zu äussern. Es musste für den Rat viel leichter sein, die ausserordentlichen Gemeindeversammlungen oder die Unterbreitung von politischen Fragen vor den Zünften immer seltener vorzunehmen und schliesslich ganz verschwinden zu lassen, ähnlich den bekannten Volksanfragen in Zürich und Bern ¹⁾, als die Bürger aus einer alten gewohnheitsrechtlichen Besprechung eines regelmässig wiederkehrenden Geschäftes, etwa der grossen Rechnung, zu drängen. Dieses letztere, naheliegendste Recht hatte vielmehr die Bürgerschaft schon früh aus ihren Händen gegeben und einem Ausschusse übertragen.

Der Rosengarten trug also, soviel sich bisher erkennen lässt, von Anfang an die Anlagen in sich, die ihn bei verändertem Zeitgeiste zu einer blossen starren Form machen mussten. Gegenüber diesem einzigen schwachen Rechte der Gemeinde, auf die Leitung des Staates Einfluss auszuüben, wohnte den Räten, besonders dem kleinen, ein viel stärkeres eigenes Recht inne, das ihnen die Möglichkeit in die Hand gab, mit der Zeit die gesamte Staatsgewalt an sich zu reissen.

14. Kapitel.

Die Aemterbesatzung im Rathaus.

Der grössere Teil des jährlichen Wahlgeschäftes begann erst auf dem Rathause. Das Aemterbesatzungsbuch berichtet darüber ²⁾:

R. und B. sind versammelt. Schultheiss und Altrat begeben sich in die Ratsstube mit Staatsschreiber, Seckelschreiber, Grossweibel und Ratsschreiber.

¹⁾ Ich habe bisher noch nicht feststellen können, ob eine ähnliche Einrichtung ausser den zwei Volksanfragen über die Reformation auch in Solothurn bestand.

²⁾ ABB m. 14, p. 29 ff.

Der Staatsschreiber liest die Jungräte nach den Zünften ab, und der Schultheiss lässt einzeln über sie mehren.

Damit ist die Aemterbesatzung am Rosengartentage geschlossen.

Früher wurde am Rosengartentage keine Ratssitzung mehr gehalten, so noch laut ABB. I. am Anfange des 16. Jahrhunderts. Am 25. Juni versammelte sich der Altrat allein, wählte die jungen Räte, die darauf für den folgenden Tag durch den Grossweibel zur Sitzung geboten, in der sie vorab vereidigt wurden und dann mit dem Altrate zusammen alle übrigen Wahlen vornahmen, ohne dass der grosse in irgend einem Akte mitwirkte. Seitdem es üblich wurde, die Ratsherren einfach zu bestätigen, und ihr Amt lebenslänglich wurde, konnte man dieses Geschäft gleich nach dem Rosengarten erledigen, umsomehr, als dieser selbst nicht mehr so viel Zeit in Anspruch nahm wie früher, als die Wahlen noch nicht so glatt abliefen. Man wusste ja schon zum voraus, wer Jungrat werde, konnte also die betreffenden Herren gleich auf das Rathaus mitnehmen.

Diese Verschiebung war darum nötig, weil mit der Zeit der kleine Rat immer mehr Wahlen vorzunehmen hatte und auch der grosse später einige bescheidene Wahlkompetenzen erhielt, die man an den drei traditionellen Tagen erledigen wollte.

Die Verteilung der Wahlgeschäfte auf die drei Tage scheint sich in der Form, die wir für das 18. Jahrhundert kennen, um die Mitte des 17. Jahrhunderts fest ausgebildet zu haben. Doch berichtet Haffner noch nichts davon, dass sich nach dem Rosengarten der gesamte grosse Rat versammelt habe, wie das letzte ABB. angibt. Die Ratsmanualen sagen nichts von einer solchen Sitzung, die auch darum unwahrscheinlich ist, weil der grosse Rat ja zu den Jungratswahlen gar nichts zu sagen hatte. Diese Formfrage ist freilich von geringem Belange.

Der arbeitsreichste Tag war der *25. Juni*¹⁾, der St. Elogitag, an welchem sich der kleine Rat um 7 Uhr versammelte, worauf mit Glockenschlag die Türen geschlossen wurden. Der Amtschultheiss kündete nun die Eidesleistung der Jungräte an, die

¹⁾ ABB m. 14, p. 32. Ueber den Eid selbst s. Kapitel kleiner Rat.

der Staatsschreiber verlas. Diese antworten mit „Hier“, worauf ihnen den Eid gegeben wird¹⁾.

Darauf hält der Staatsschreiber durch den Gemeinmann hinter den Schranken um Bestätigung an, tritt mit seiner Verwandtschaft ab, worauf er bestätigt und vereidigt wird. In ähnlicher Weise erfolgen nun alle Wahlen, mit Ausnahme der wenigen, die dem grossen Rate anhängig waren. Haffner zählt die lange Liste dieser Verwaltungsämter auf, die sich nach ihm noch beträchtlich vermehrte, indem besonders noch die Bestellung der Kammern hinzutrat. Es hat hier keinen Zweck, das Verzeichnis derselben zu wiederholen. Es umfasst sämtliche Funktionäre des Staates von den geheimen Räten bis zum Brunnenwascher und zum Trommelschläger, die alle an diesem Tage bestätigt und nach der Sitzung durch den Amtsschultheissen und den Staatsschreiber neu vereidigt wurden.

Trotz dieser langen Reihe von Namen fand der Rat noch Zeit, an diesem Tage mehrere periodische Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, nämlich mehrere Rechnungsablagen. Das Wahlgeschäft ging also wohl ziemlich schematisch vor sich und vollzog sich ohne jeden Anstand.

Am 26. Juni fand die Sitzung des grossen Rates statt²⁾. Zuerst wurden die Grossräte vereidigt und nachher die Wahl der Kleinweibel vorgenommen, die früher durch die Gemeinde gewählt worden waren. Es wurden nun verschiedene Verwaltungsrechnungen verhört und gutgeheissen, vor allem die der äussern Vögte, worauf diese selbst bestätigt, oder solche, die ihre sechs Jahre ausgedient hatten, ersetzt wurden. Gewählt wurden ferner die Salzdirektoren und die Reformationsherren, dann von jeder Zunft ein Grossrat in das Stadtgericht. Hierauf wurden alle Kammern, denen Grossräte angehörten, in ordine abgelesen und vom Staatsschreiber die Bürgerrechtsordnung von 1682 samt der Erläuterung von 1690 und den seit Johannistag eingeschriebenen Bürgern³⁾, desgleichen das Mandat der Verschwiegenheit verlesen.

¹⁾ Zu spät kommende Jungräte wurden von dieser Sitzung ausgeschlossen und erst am nächsten Tage vereidigt.

²⁾ ABB m. 14, p. 212.

³⁾ Gemeint ist das Alt- und Neubürgerverzeichnis.

Diese R. und B. Sitzung wurde erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts eingeführt. Eine Satzung von 1661 bestimmte darüber, dass künftig die Vögte auf Johannis, wann die andern Aemter besetzt werden, ernannt werden sollen, weil R. und B. ohnedies zu Prästierung des Eides zusammenkommen ¹⁾. Doch wurden schon im vorhergehenden Jahrzehnt einigemale, zwar nicht regelmässig, am St. Joh.- und Paulstage durch R. und B. Wahlen vorgenommen.

15. Kapitel.

Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis bis Mitte des 18. Jahrhunderts.

Wir haben nunmehr zu betrachten, nach welchen Normen und Bräuchen die Aemterbesetzung auf dem Rathause vor sich ging und wie der Rat sein Selbstergänzungsrecht handhabte, das sich im Laufe des 16. Jahrhunderts unter Verdrängung der geringen Wahlbefugnisse des Rosengartens zum festen Grundsatz im solothurnischen Staatswesen auswuchs.

Das erste Aemterbesetzungsbuch schrieb noch keine so strengen Wahlbedingungen vor, wie wir sie aus dem 18. Jahrhundert kennen. Seine Wahlordnung forderte bloss, dass zu Alträten und zum Gemeinmann Personen gewählt werden mussten, die im verflossenen Jahre dem Rate angehört hatten und dass der Schultheiss aus den Alträten des vergangenen Jahres zu nehmen war.

Weder für die Wahl der Jungräte noch der Grossräte war eine Bedingung vorgeschrieben. Es konnten also von der Gemeinde nicht wiedergewählte Alträte von dieser Behörde auf dem Rathause in den jungen oder den grossen Rat gewählt

²⁾ M. B. II. p. 70. Haffner II. p. 64 führt diese Sitzung noch nicht besonders an. Auch die Beschreibung der Aemterbesetzung im Stadtrecht, Original p. 144 ff., weiss von dieser Sitzung noch nichts.

werden. Wir treffen in der Tat in den Ratsverzeichnissen¹⁾ der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die gleichen Personen bald im alten, bald im jungen Rate. Einer der beiden Seckelmeister ist noch Jungrat. Das Amt des zweiten Seckelmeisters wechselt häufig. Ebenso kommen noch Altvenner vor. Von den Grossratswahlen vernehmen wir wenig.

Wir finden sogar die im solothurnischen Verfassungsleben unerhörte Tatsache, dass eine Zunft ein Menschenalter lang nur unvollständig, mehrere Jahre hindurch gar nicht in den Räten vertreten war. Dies hängt jedenfalls mit den Glaubenswirren zusammen. Die Schiffleutenzunft, die es betrifft, zählte am meisten Anhänger der Reformation. Entweder waren nach der Unterdrückung derselben und der Auswanderung der reformierten Familien nicht mehr genug Zünfter vorhanden oder es wurde ein förmlicher Ausschluss dieser Zunft, auf der die Gebrüder Roggenbach Mitglieder gewesen waren, infolge des Banditenhandels beschlossen, wie die Bemerkung im ABB.: „Schiffleutenzunft: ist angestellt“ vermuten lässt²⁾.

Eine ähnliche Anomalie, für die vorderhand keine Erklärung gefunden werden kann, betraf im Anfange des 17. Jahrhunderts noch die Zünfte zu Wirten, Pfistern, Schiffleuten und Metzgern, von denen 1626, 23. Juni, ein Ratsbeschluss³⁾ sagte, dass aus ihnen wie seit altem kein Gemeinmann genommen werden dürfe, „weil sie parteiisch seien“. Erst 1637 wurde auf Anfrage des Schultheissen von Roll erkannt, dass der Gemeinmann wieder aus allen Zünften genommen werden solle⁴⁾.

¹⁾ Leu, Lexikon Bd. 17, p. 306 ff. Diese Verzeichnisse sind freilich nicht durchaus zuverlässig, sowohl in Daten als Namen, können aber für unsere Zwecke als Grundlage dienen, da sie doch im allgemeinen ein gutes Bild von der jeweiligen Zusammensetzung des kleinen Rates geben. Es wird aber nötig sein, dieselben einmal aus den ABB und speziell den R. M. heraus zu verifizieren.

²⁾ s. Verzeichnis der stadtsolothurnischen Reformierten von 1533, (N. Sol. Wbl. 1911, p. 461 f), das die nach dem Aufruhr vom Oktober 1533 aus der Stadt gezogenen enthält. Es waren von der Schiffleutenzunft 17, von ca. 30 Zünftern, welche das Rodel von 1729—30 (B. A. Sol.) nennt. Einen noch stärkern Abgang muss damals die Schuhmacherzunft gehabt haben, auf der von ca. 20 Zünftern 15 auszogen.

³⁾ R. M. p. 354.

⁴⁾ R. M. p. 245.

Gegenüber dieser freieren Auffassung der Wahlen, die sich noch mehr nach der politischen Lage und den Bedürfnissen des Tages richtete, traten allmählich im Laufe des 16. Jahrhunderts feste Wahlbräuche in den Vordergrund, die, wenigstens zum Teil, in gesetzlichen Normen niedergelegt wurden. Vor allem wurde es üblich, dass nur Jungräte zu alten, nur Grossräte zu jungen gewählt wurden. Ebenso bildete sich der Aufstieg vom Seckelmeister-, durch das Venner- zum Schultheissenamte aus. Von der allergrössten Wichtigkeit war, dass die Ratsstellen und Hauptämter immer mehr lebenslänglich wurden, ein Prozess, der sich nur faktisch vollzog und nirgends rechtlich niedergelegt wurde.

Die *aristokratisch-patrizischen Tendenzen* machen sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer stärker nicht nur nach aussen, in der Erschwerung der Bürgeraufnahmen, sondern auch nach innen, in der Bevorzugung gewisser Familien bei der Aemterbesetzung geltend. Das Söldner- und Pensionenwesen gelangt jetzt zu blühender Entfaltung und seine Anhänger suchen sich immer mehr Geltung in der zu erhöhter Bedeutung gestiegenen Regierung, in der polizeistaatlichen Obrigkeit zu verschaffen. Der frühere Grundsatz: „Dem Amte ein Mann“ wird gering beachtet. Die Staatsstellen werden vielmehr von einer Klasse der Bevölkerung als das Mittel angesehen, sich in eine dominierende Stellung im politischen und gesellschaftlichen Leben zu erheben. Es bildet sich nunmehr der für die folgenden Jahrhunderte entscheidende Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten aus.

Immer mehr tut sich ein lebhafter, ja zügelloser *Drang nach Aemtern* kund, und das in der Verfassung von jeher stark ausgebildete Wahlrecht der Räte entwickelt sich nun faktisch zu einem Selbstergänzungsrechte durch Verdrängung des Einflusses des Rosengartens.

Es war an den *Grundzügen des Wahlrechtes* wenig zu ändern, damit sich die eindringende absolutistische Staatsauffassung auswirken konnte. Dennoch finden wir im *17. Jahrhundert* eine ziemlich ausgiebige *Wahlgesetzgebung* vor; denn einerseits sollte in der Aemterbesetzung nach Möglichkeit das gute alte Herkommen bewahrt bleiben, um das *Empfinden der souveränen*

Bürgerschaft nicht zu verletzen und anfänglich noch auf ihr Drängen hin; anderseits sollte die Sucht nach Aemtern, die auch vor unerlaubten und unlautern Mitteln nicht zurückschreckte, in geordneten Bahnen gehalten werden.

Den ersten Zweck vermochte die Wahlgesetzgebung in keiner Weise zu erfüllen. Die aristokratisch-absolutistische Staatsauffassung lag zu mächtig im Zuge der Zeit, und die Bürgerschaft, die ja von Anfang an nur eine bescheidene Rolle im Wahlgeschäfte gespielt hatte, förderte diese politische Wandlung selber durch ihr engherziges Bestreben, neue Mitbewerber von ihrer städtischen Genossenschaft fern zu halten und den Kreis der regimentsfähigen Familien zu schliessen. Sie scheint ihren Widerstand gegen die Ausbildung eines Patriziates bald aufgegeben und sich bei ihrer Vorzugsstellung im wirtschaftlichen Leben befriedigt zu haben.

Damit trat die zweite Zweckbestimmung der Wahlgesetzgebung, *die möglichst reibungslose Verteilung der Staatsstellen unter den nach Aemtern strebenden, „patrizischen“ Familien*, in den Vordergrund, der Versuch, die Aemterjagd gesetzlich zu normieren. Aber er gelang nicht vollkommen.

Als erstes wichtiges Datum der Wahlgesetzgebung ist die *Einführung der geheimen Wahl 1605* zu betrachten. Damals scheint die Bürgerschaft über die Seckelmeisterwahl, die seit altem bei Ablegung der grossen Rechnung um Nikolaitag Mitte Dezember vom grossen Räte vorgenommen wurde, unzufrieden gewesen zu sein und Anstrengungen gemacht zu haben, diese in ihre Gewalt zu bekommen. Sie stützte sich dabei jedenfalls auf die Tatsache, dass von jeher bei der grossen Rechnung ein Ausschuss von Bürgern zugegen war¹⁾.

¹⁾ Ueber die *Seckelmeisterwahl* bestimmte ein Beschluss von 1414: „Min herren die grossen Rät setzen, die Seckelmeister jährlich ze machen, den Räten heim, wie von alter harkommen ist, doch sol man bei der Seckelmeisterrechnung alle jahr bei den Räten haben von jeder Zunft zwei Mann und sol man dem Schultheissen, Seckelmeister, Bauherren und andern Amtleuten jedem sein Amt lassen und im niemand darin griffen, denn wenn es not ist, wüssent die Amtleute wol an min Herren ze bringen. Und mit rechten Gedingen ist beschlossen von R. und B., dass alle die von beiden Räten bei der Seckelmeisterrechnung sind, auch sollen die Seckelmeister

Der kleine Rat verhandelte am 8. Juni über dieses Geschäft¹⁾. Nachdem ein Anzug geschehen, was für böse Konsequenzen es haben könnte, wenn die Besetzung des Seckelmeisters vor die ganze Gemeinde sollte geschlagen werden, ist geraten, dass solches wiederum vor gemeinen Rat und Bürger solle gebracht werden und dass man demselben solche böse Konsequenzen erläutere und vorbringe. R. und B. nahmen diesen Ratschlag am 10. Juni entgegen²⁾ und waren einhellig der Meinung, dass sie diese Freiheit nicht aus den Händen geben, sondern wie von alters her den Seckelmeister wählen sollten. „Und ist darauf einhellig geraten worden, dass nun hinfüro um alle Aemter, so vor Rat und Bürger oder allein vor dem Rat zu besetzen, *durch Lospfennig* solle gemehrt werden und *Büchsen gerichtet* für einen jeden so da möchte dargeben werden“.

Die Bürger konnten also ihren Willen nicht durchsetzen. Die Räte fürchteten „böse Konsequenzen“, d. h. das Verlangen nach weitem Wahlrechten durch die Gemeinde. Der demokratische Standpunkt unterlag also; doch wurde den Bürgern durch allgemeine Einführung der geheimen Wahl wenigstens die Zusage einer gerechten Aemterbesetzung gegeben.

Allein dieses Gesetz blieb nicht rechtskräftig, sondern wurde, wenigstens Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nur in ausserordentlichen Fällen, meist auf Verlangen eines Bewerbers, angewandt. Haffner erwähnt dieses wichtige Gesetz gar nicht³⁾. Es ist kaum anzunehmen, dass er dessen Angabe deshalb für unnötig fand, weil es sich völlig in den helfen setzen und nicht allein die Räte“, d. h. der kleine Rat und der Ausschuss sollten die Seckelmeister wählen (Sol. Wbl. 1845 p. 167).

Ebenso 1513, 27. Dezember, Beschluss von R. und B.: Bei der Seckelmeisterrechnung und Besetzung sollen von jeder Zunft zwei Mann dabei sein (R. M. 6, pag. 146).

Die Wahl muss demnach im Laufe des 16. Jahrhunderts an den grossen Rat gekommen sein, vielleicht als Konzession an die Bürgerschaft, als diese immer mehr zurücktrat.

¹⁾ R. M. p. 209.

²⁾ R. M. p. 213.

³⁾ Haffner spricht nur vom „Mehr“, durch das die verschiedenen Aemter besetzt wurden (II. p. 63). In der grossen Regimentsordnung 1653, die von Haffner unterschrieben ist, wird von Stimmen oder Pfennigen gesprochen, auch 1663 noch, (s. p. 247 ff.).

Wahlen eingelebt hatte. Eher darf vermutet werden, dass ihm die Zensur diese Angabe strich, um keine Begehrlichkeit nach dieser demokratischen Wahlform aufkommen zu lassen. Und wirklich wissen wir aus späterer Zeit, dass die geheime Wahl nicht mehr üblich war¹⁾. So wurde 1688 beantragt, wenn mehr als ein Kandidat anwesend sei, die Wahl geheim vorzunehmen. Man erkannte, es sei jedem freizustellen, seine Stimme offen oder geheim abzugeben, ein Gesetz, das einer gewissen Originalität sicher nicht entbehrt. Es war natürlich zum vorneherein zum Scheitern verurteilt, da die geheime Stimmabgabe nur von einer Minderheit benützt wurde und offenbar bald als Misstrauensvotum und Beleidigung gegen denjenigen Kandidaten galt, der nach der vorhergehenden Wahlpraxis das grössere „Anrecht“ gehabt hätte.

Bei einer streitigen Vogteiwahl wurde 1693 erkannt, die Büchsen aufzustellen, aber die Pfennige öffentlich zu legen²⁾! Auf eine neue Reklamation des grossen Rates hin 1695, der als die breitere Körperschaft eher für eine loyale Wahldurchführung war, von der er ja nur zu profitieren hatte, es werden keine Büchsen mehr aufgestellt wie früher, wurde erkannt, es beim alten zu lassen, also bei der offenen Wahl. Das Begehren wurde zwar einem Ausschusse überwiesen, aber nicht erledigt³⁾.

Bei der streitigen Seckelmeisterwahl am 11. Februar 1723 zwischen Reinhard und von Stäffis musste sogar die Satzung von 1605 auf von Stäffis' Verlangen nach geheimer Wahl zuerst verlesen werden, damit man über das *procedere* bei einer solchen orientiert war⁴⁾.

Die geheime Wahl war demnach nicht mehr in Kraft. Aber auch

¹⁾ Die geheime Wahl war doch wahrscheinlich erst in den 70er und 80er Jahren ausser Uebung gekommen; zu Haffner's Zeit noch angewendet, doch nicht allgemein.

²⁾ R. M. p. 793.

³⁾ R. M. p. 480.

⁴⁾ Als *Gegenzeugnis* darf eine Jungratwahl von 1671 angeführt werden. Ein Hauptmann Greder, der kürzlich zum Vogt von Lauis gewählt worden, wird von der Prätension abgewiesen. „Es wird darauf in der *üblichen Pfennigwahl* Blasius Schwerzig gewählt“. (R. M. p. 796, M. B. II. p. 104). Diese Frage ist also, für die Zeit bis zu den 1670er Jahren wenigstens, offen zu lassen.

bei wirklicher Durchführung des Gesetzes von 1605 hätte diese Einrichtung nie zur vollen Wirkung gelangen können, da andere Wahlbräuche, die von ihr nicht berührt wurden, schon viel zu mächtig waren. Die persönliche Bewerbung um die Aemter bei den votierenden Ratsherren führte zu den bekannten Wahlmissbräuchen des *Praktizierens*, die wir schon im Kapitel über die Ausbildung des Patriziates behandelt haben. Schon 1606 musste ein *Praktiziermandat* erlassen werden¹⁾, das 1611 durch Einführung eines *Eides* für die Kandidaten²⁾, 1623 für alle diejenigen, welche Wahlvorschläge machen würden³⁾, erweitert wurde.

Dass diesen Gesetzen kein dauernder Erfolg beschieden war, zeigen die vielen folgenden Erlasse. Ein Beschluss von 1628 zeigt die mildere Form der Wahlagitation; das *Zechen auf Aemter hin*, wodurch die, welche zu einem Amte befördert werden, in grosse Schulden kommen, wird verboten bei 100 Pfd. für den betreffenden Wirt, der vor oder nach der Wahl Speise und Trank aufstellt. Bei solchen Zechen soll ein jeder die Uerte selbst bezahlen, ebenso vor der Abreise eines ennetbirgischen Vogtes⁴⁾.

Den Praktiziereid suchte man immer wieder zu beseitigen. 1638, 21. Juni, wurde er bestätigt: „Es soll künftig, wie zuvor beschehen, von denen, so zu Aemtern promoviert werden, die *Gelöbnis* genommen werden, zu sehen, ob sie ohne Praktik dazu gelangt seien. Diese Ordnung soll künftig am St. Johannes-tag in der Kirche verlesen werden⁵⁾. Von einem Eide für diejenigen, welche Wahlvorschläge machen, war also schon nicht mehr die Rede und für die Kandidaten auch nur von einem Gelöbnis.

1644, 14. Juni, wurde das *Praktiziermandat* in eindringlicher Form erneuert⁶⁾. Dieser Erlass, der wahrscheinlich wiederum

¹⁾ R. M. p. 219 ff.

²⁾ R. M. p. 266.

³⁾ R. M. p. 486.

⁴⁾ M. B. I. p. 790. Dass letzteres Verbot wenigstens nicht gehalten wurde, beweist eine Schilderung des spätern Schultheissen H. J. von Staal über den Auftritt eines ennetbirgischen Vogtes, s. Hartmann, H. J. von Staal p. 23 f.

⁵⁾ Stadtrecht, Original, p. 140. „geordnet, dass es in der Mitte der Kirche verlesen werde, damit man es desto besser verstehe.“

⁶⁾ Missivenbuch 1644/45, p. 57 r, ff.

der Unzufriedenheit der Bürgerschaft über die Art der Wahlen entsprungen war, machte eingangs darauf aufmerksam, dass der Staat vom äussern Feinde verschont geblieben und zu Wohlstand gelangt sei, dass sich aber der Satan im innern zu regen beginne und Zwietracht säen wolle. Es fänden seltsame heimliche und offene Praktiken durch etliche Bürger statt, damit sie eher zu Aemtern kommen und „an das Brot“, wie man spricht! Darum solle bei Zeiten diesem mehr als fuchslistigen Praktizieren und Trölen vorgebeugt werden, damit es nicht zuletzt zum Bürgerkrieg komme. Fremde Fürsten und Herren hätten, wie sie an andern Orten gesehen, wo solches Praktizieren zugelassen wurde, schon ziemlich viel Zertrennung gestiftet. Es bestehe die Gefahr, dass sie es auch in der frommen und standhaften Stadt Solothurn versuchen werden, weshalb Ihre Gnaden als verordnete Väter des Vaterlandes und Vorgesetzte der Bürger und Untertanen folgende Mittel beratschlagt hätten:

1. Wer durch Praktik zu einem Amte zu gelangen oder zu verhelfen sucht, soll nicht wert sein, dass um seinetwegen gemehrt werde, und wenn es erst nach der Wahl an den Tag kommt, soll er des Amtes entsetzt sein und alle Helfer sollen der Aemter oder des Bürgerrechts verstossen werden.
2. Jeder der zum Amt dargegeben wird oder darum bittet, soll einen Praktikereid leisten.
3. Die obige Strafe wird auch für solche bestimmt, die durch Miet und Gaben Recht sprechen einem, der es sonst nicht hätte, also für bestochene Richter.

Aus diesem Mandat *könne jeder Bürger entnehmen*, wie eifrig unsere geehrten Altvordern einzig dahin getrachtet hätten, Frieden und Einigkeit zu erhalten, damit die Aemter gerecht besezt und alle Konfusion verhütet werde. Zur Bezeugung dessen werde für gut befunden, dass künftig ein *Schultheiss*, der zu St. Johannestag an das Amt komme, nur *ein Jahr* ausdiene und jährlich der Schultheiss wechse¹⁾. Wenn ein Schultheiss

¹⁾ Kleiner Rat ratet, dass die Aemterbesetzung künftigen Johannis bei höchster Strafe und Ungnade in aller Stille und Einigkeit beschehen sollen, ohne Konfusion und dass künftig wegen mehr Ruhe und Einigkeit ein Schultheiss nicht mehr als ein Jahr am Schultheissenamt dienen solle, auch dass dieser Artikel in das Mandat solle inseriert werden, vide Missivenbuch.

während der Regierung stirbt, soll das Amt nicht mehr ledig bleiben, sondern dasselbe gleich wiederum vom alten Schultheissen eingetreten werden, auch ersetzt, nach Verfluss des Jahres aber im übrigen gehalten werden, wie oben erläutert ist.

Die Alten hätten sich standhaft gegen die fremden Fürsten und Herren gewehrt, dass man sich nicht mit ihnen alliiieren oder vereinigen solle, auch kein Bündnis ausser der ewigen Erbeinung mit dem Erzhause Oesterreich annehme als das mit der Krone Frankreich, wohl wissend, dass in der Stadt viele Faktionen mehr Unruhe, ja Todsclag verursachen, als bürgerliche Verständnis pflanzen würden. Darum solle männiglich sich hüten, dass künftig keiner dem andern in Gesellschaft, bei Mahlzeiten oder sonst vorhalte oder ihn schelte, der oder jener sei französisch, kaiserlich, wallierisch, schwallerisch oder dergleichen, sondern in allen Diskursen die Bescheidenheit, die ein Muster aller Tugend sei, brauchen und Gott bitten, dass er die wohlverdiente Strafe noch ferners von uns abhalte.

Wer dieser Ordnung zuwiderhandeln sollte, der solle ohne Gnade am Leben gestraft werden.

Der schon 1639 im kleinen Rat anlässlich der Beratungen über eine neue Regimentsordnung gefasste Beschluss, gleich am *Tage nach der Beerdigung* eines Schultheissen den *Nachfolger* durch den Rosengarten wählen zu lassen, wurde nunmehr auf alle durch Todfall ledigwerdenden Aemter vom höchsten bis zum niedrigsten ausgedehnt, um die Zeit für die Wahlbewerbungen möglichst abzukürzen¹⁾. Dieser Beschluss stellte ein sehr wirksames Mittel gegen das Praktizieren dar.

Es kann hier nicht untersucht werden, was für Parteikämpfe zu diesen Gesetzen geführt haben.

Diese Mandate vermochten die Wahlunsitten nicht dauernd zu verbessern; denn am 13. Dezember 1651 musste das *Praktiziermandat* von R. und B. neuerdings bestätigt werden²⁾, weil

Die Aemter sollen künftig sofort nach Beerdigung besetzt werden. Künftig soll in der Aemterbesetzung das Mehr das Mehr verbleiben! R. M. p. 375.

Es war also jedenfalls im Rosengarten anlässlich einer Schultheissenwahl zu Streitigkeiten gekommen. Bisher hatte der Schultheiss sein Amt zwei Jahre inne, worauf in der Regel der Altschultheiss gewählt wurde.

¹⁾ M. B. I. p. 814.

²⁾ R. M. p. 707, Stadtrecht, Original p. 140.

wieder viele Missbräuche und Praktiken in Besetzung der Aemter geübt werden, wodurch der Eid und das Mandat von 1606 nicht beobachtet werde. Deshalb solle das Mandat bei jeder Klein- und Grossratswahl verlesen werden, damit sich jeder zu verhalten wisse und nicht Unwissenheit vorschützen könne. Ebenso musste statuiert werden, dass zu mehrerer Verhütung der Praktiken nach Absterben eines Amtes *gleich nach der Beerdigung* die Neuwahl vorzunehmen sei, ebenso bei den vier Häuptern durch R. und B. und ganze Gemeinde, also nicht mehr erst am Tage nach der Begräbnis.

Seit 1639 arbeitete die Regierung an einer *neuen Regimentsordnung*, die aber nur langsam gedieh. Sie wurde auch darum immer dringender, weil wegen den Vorschriften über das Abtreten bei vielen Wahlen, besonders Jungratswahlen, nur sehr wenige Votanten sitzen bleiben konnten, was eine fortwährende Quelle des Argwohns war. Die Verwandtschaften der Ratsherren waren schon so enge, dass zu viele Ratsherren, besonders Alträte, abtreten mussten.

Schon das Stadtrechtoriginal enthielt eine Weisung, wie in diesem Falle vorzugehen sei¹⁾. Ihr Inhalt lautet:

Da es sich etliche Male ereignet habe, dass so viele wegen Freundschaft und Verwandtschaft abtreten mussten, dass nur 2, 4 oder mehr sitzen bleiben konnten²⁾ und in der Wahl nicht einig wurden, oder wenn nur zwei sitzen blieben, sich diese beschwerten, damit kein Verdacht, als wenn sie parteiisch sein wollten, entstehe, und verlangten, dass ein unparteiischer dritter Mann zugeordnet werde, daraus dann abermals Argwohn entstanden sei, wird geordnet, dass, wenn die Stimmen gleich

¹⁾ Stadtrecht, Original, p. 116 r. Dieses Gesetz ist ein ursprünglicher Bestandteil des Buches. Es ist ohne Datum.

Ueber das *Abtreten* war schon 1504 und wieder 1511 geordnet worden, dass wenn Sachen zwischen Freundschaft verhandelt werden, vor kleinem oder grossem Rat, abtreten solle, wer bis zum 4. Grade verwandt sei. Die Satzung scheint zuerst nur in der Rechtsprechung, erst später auch bei politischen Geschäften gehandhabt worden zu sein. (Haffner II. p. 197 a, M. B. I. p. 49).

²⁾ Die Jungratswahlen wurden eben nur von den beiden Schultheissen und den elf Alträten vorgenommen, also von einem sehr kleinen Wahlkollegium.

stehen, oder wenn nur zwei Personen sitzen bleiben und sich beschweren, eine Erläuterung, Mehrung oder Vergleich zu tun, dass alsdann um die dargegebenen Personen *das Los* durch dazugerüstete Zettel soll gelegt werden.

Da es aber fernerhin wegen zu zahlreichem Abtreten zu Unregelmässigkeiten kam, wurde auf Anzug des Schultheissen Mauriſſ Wagner, dass dadurch das schädliche Praktizieren in eine beständige Ordnung gewandelt werde, 1647 vom geheimen Rat ein *Statut über die Alt- und Jungratswahlen* aufgestellt und am 26. Juni vom grossen Rate ratifiziert¹⁾. Es entspricht im wesentlichen den Vorschriften der spätern Regimentsordnung, wurde aber wenig beachtet; denn 1652, am 27. Juni, beantragte der Gemeinmann im Auftrage etlicher Ratsherren, ob nicht notwendig wäre, dass künftig die Jungräte auch sollten die Alträte besetzen helfen²⁾, in Ansehen zu Zeiten nur ein oder zwei Personen die Erwählung vollbringen und der grössere Teil wegen Freundschaft und Verwandtschaft abtreten müsse. Es sei zwar hierin vor einiger Zeit eine Ordnung geschehen, aber bis dato nur einmal beobachtet worden. Man will darüber nachdenken³⁾.

Es wurde wirklich mit einer umfassenden *Regimentsordnung* ernst gemacht und diese am 26. Dezember 1653 von R. und B. angenommen. Sie ist das ausführlichste und wichtigste Wahlgesetz des beginnenden Patriziates und soll daher aus dem Stadtrechtoriginal in extenso hier inseriert werden.

Neue Ordnung.

Wie es Hinfürter *in Besatzung aller Aemteren* vestiglich soll observiert und gehalten, vorderst aber allwegen das *Mandat, wider das bösse practizieren* abgelesen werden⁴⁾. Dekretiert in völligem Rat, den 2. und 6. September 1639, wiederum vermehrt, erläutert und gutgeheissen, den 5. Juni anno 1652, leßtlich

¹⁾ M. B. I. p. 830 ff.

²⁾ Das heisst wohl, dass *alle* Jungräte sollten die Alträte setzen helfen.

³⁾ M. B. II. p. 28.

⁴⁾ Stadtrecht Original p. 127/130. (Der Text wurde vom Verfasser modernisiert).

aber den 4. Novembris eiusdem anni von dem ordentlichen Rat reassumiert und bestätigt.

Letztlich ist diese Ordnung den 26. Decembris anno 1653 in Versammlung des grossen Rats abgelesen und in nachgesetzten Punkten durchaus konfirmiert worden.

Demnach in Besetzung dieser Stadt Solothurn löblichen Regiments Ehrenämter, wie auch in vorfallenden Rechtshändeln allwegen gar wenig Personen sitzen, urteilen oder der ordentlichen Wahl beiwohnen mögen, nicht weniger wegen der nahen Verwandtschaft schier jedermann aus- und abtreten muss, als haben meine Herren des ordentlichen Rats aus Kraft obrigkeitlicher Vollmacht und habenden Gewalts vor allen Dingen gutbefunden, auch hochnotwendig zu sein erachtet,

Dass nun hinfür und inskünftig zu ewigen Tagen alle diejenigen, so in dem *dritten Grad der Affinität oder Schwagerschaft* einander gesippt oder verwandt sind, sowohl den Urteilen allerhand Rechtshändeln, als Elektionen der Aemter beiwohnen, sentieren und ihre Wahlstimmen wie andere, so ganz nicht befreundet, haben: welche aber *in dem ersten, zweiten und dritten Grad der Konsanguinität oder Blutsverwandtschaft* begriffen, die sollen austreten, kein Urteil sprechen noch ihre Stimm oder Pfennig zu einigem Amt geben.

Damit auch das *Praktizieren* oder *ein Amt durch Miet und Gaben kaufen*, gänzlich hinterhalten werde, so ist von ihren Gnaden sehr weislich statuiert und angesehen, dass ein jedes Amt, sobald dasselbe durch den zeitlichen Tod oder sonst vakiert, alsbald nach des Abgestorbenen oder Letztbesizers gehaltener Leichbestattung oder höhern Promotion, wiederum solle renoviert und besetzt werden. Jedoch mit dem heitern Anhang, dass den Erben oder dem Promovierten zu einem andern Stand die völlige Kompetenz oder Einkommen des geledigten Amts, ohne einigen Abbruch bis auf nächst darauf folgenden St. Joh. Bapt. Tag gefolgen und der Neuerwählte bis dahin karieren und warten solle.

Das *Schultheissen- und Venneramt*, wieder in der Kirchen zun Barfüssen, von einer ganzen ehrsamen Gemeind oder Bürgerschaft, in der Form und Weis, wie an St. Johannestag, nach altem Brauch, mit offner mehrer Hand besetzt; und gehet

nach der Gräbd ein jeder Bürger auf seine Zunfft, hernach eine jede Zunfft nach der bisherigen Ordnung in obgemeldete Kirche zum Opfer auf unser L. Frauenaltar und da dannen an ihren bestellten Ort.

Der *Seckelmeister* wird auf dem Rathaus von Rät und Burgern wie gewöhnlich gesetzt; jedoch kommen allein die Alträte in die Wahl wie auch der Stadtschreiber, wann auf seiner Zunfft eines Altrats Stelle ledig ist, und sind die jungen Räte von diesem Seckelmeisteramt ganz ausgeschlossen.

Die *Altenräte* werden durch die Jungenräte, wie von Altem her, desgleichen die Jungenräte von den Altenräten ernannt.

Dieweil aber in *Besätzung der Jungenräte* viele Jahre her ein grosser Abusus oder Missordnung vermerkt oder gespürt worden, indem wegen austretender Ehrenverwandtschaft, wie vorgesagt, vielmal nur einer oder zwei Alträte gesessen und also die ganze Wahl bei ihnen einzig gestanden,

Als haben hochwohlermeldete meine Gn. Herren insgemein sich solcher Gestalt verglichen, dass hinfür, zur Verhütung dergleichen nachteiligen und einem wohlpolizierten Stand übelständigen Elektionen, die Wahl der Jungräte nicht mehr nur einem oder zweien solle anvertraut werden, sondern dieser hernach folgende Modus zu allen Zeiten ohne einige Aenderung observiert und gehalten werden. Wenn sich der Casus begibt, dass ein Jungrat zu setzen ist, und es Sach wäre, dass wenigstens fünf oder mehr aus den Alträten sitzen mögen, so hat es seinen Weg und der Wahl halber kein weiteres Bedenken, und mögen die Elektoren fortfahren, wie gewohnt ist.

Im Falle aber nur vier sassen und sich dieselben der Stimmen oder Pfennige wegen entzweiten, also dass die Wahl einstände, wie dergleichen Exempel sich oft zutragen, so sollen alsdann die Altenräte insgesamt wieder hineinberufen und in ihrer aller Angesicht das Los mit den Zetteln gelegt werden und welchem es unter den Dargegebenen fällt, der kommt rechtmässig in das Amt ¹⁾).

¹⁾ Dieweilen dieser Artikel von elichen meiner Gn. Herren ungleich verstanden worden, als ist Montag den 11. Juni 1665 diese Erläuterung geschehen, dass nämlich, wenn vier von den Herren Alträten bei der Wahl eines Jungrats sitzen mögen, dieselben ohne Zutun des fünften Mannes von

Wäre es weiter Sach, dass gar nicht vier sondern nur zwei, einer oder drei aus den Alträten sitzen möchten, so soll man alsdann *aus allen Jungräten*, welche keinem der Dargegebenen in oberläuterten Graden verwandt, durch das Los zu ihnen den Alträten nehmen, bis ihrer aller, das ist der Alt- und Jungräte, fünf sind und die erste Wahl entweder mit offener Hand oder mit Aufstellung der Büchsen vorgenommen werden.

Geschieht es dann, dass nach der ersten Wahl wie gebräuchlich etliche aus den Alträten wieder in die Ratsstube treten, so denjenigen, welche in der andern Wahl, in tertio consanguinitatis nicht verwandt sind, so sollen alsdann von den berufenen und erster Wahl beigesessenen Jungräten in der Zahl wiederum durch das Los soviel austreten, als von den Alträten hineingekommen sind, oder da von den Alträten niemand hereinkommt, die Alt und Jungräte, so bei der ersten Elektion gesessen, die andere Wahl nach ihrem Gefallen vornehmen und beschliessen.

Es ist auch zu wissen, dass man um alle diejenigen, welche zu den Aemtern dargegeben werden, wenn die Zahl derselben mehr als einer oder zwei, zweimal mehr oder *die Pfennige legen solle*. In der ersten Elektion wird um alle, aber in der andern nur um zwei, welche in der ersten die meisten Stimmen oder Pfennige gehabt, gemehrt.

Dann werden auch, nach vollbrachter erster Wahl, alle Verwandten derjenigen Dargegebenen, so die weniger Stimmen oder Pfennige bekommen, wieder hineingemahnt, welche alsdann ihre Stimme unter den zweien geben mögen, welchem sie am besten affektioniert sind.

Der *Stadtschreiber, Seckel- und Ratschreiber* werden von dem ordentlichen Rat gesetzt und sind bittende Aemter. Allein wird der Ratschreiber von dem Stadtschreiber nach Belieben angenommen und vor Rat pro confirmatione präsentiert. Desgleichen wird der Seckelschreiber hernach von Rät und Burgern, wenn nach der verhörten grossen Rechnung die Seckelmeister *more consueto* abdanken, samt ihnen bestätigt.

den Herren Jungen Räten befugt und fähig sein sollen, mit der Wahl fortzufahren und es bei den mehrern Stimmen oder Pfennig sein Bewendnis haben, wofern aber die Wahl einstehen und die Herren Alträte sich entzweien würden, alsdann procediert werden solle, wie vorerläutert ist, bezeugt.

Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber.

Der *Gemeinmann* wird anfangs durch den ordentlichen Rat erwählt, hernach aber auf folgenden Johannis von der ganzen Gemeinde in der Kirche zu Barfüssen bestätigt und konfirmiert.

Nach Absterben oder auf weitere Beförderung eines *Grossweibels* wird angents von dem ordentlichen Rat ein Statthalter gesetzt, welchen hernach in festo S. Joannis die ganze Gemeinde tut gutheissen oder nach dero Gefallen einen andern ernennen und erwählen.

Desgleichen mehrt der ordentliche Rat, bei welchem die Election der *Grossräte* einzig steht, zweimal um diejenigen, so in Grossenrat dargeben werden.

Die *innern Vögte* werden gleichfalls von dem ordentlichen Rat allein, die *äussern* aber von Rät und Burgern conjunctim besetzt, in aller Form und Gestalt, wie hie oben schon erläutert steht.

Die *innern Vogteien*, als Kriegstetten, Buchenberg, Lebern, Flumenthal, *Burgermeister*, *Kornmesser* und *Thüringenvogt* werden allein aus den Alt- oder Jungräten, die *äussern* hingegen, als Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Olten, Dorneck, Tierstein, Gilgenberg und Spitalvogt aus dem grossen Rat nominiert und besetzt.

Dabei ist zu notieren, dass einem *Venner*, die nächsten drei Jahre auf Johannis folgend, die Vogtei Buchenberg, einem *Seckelmeister* aber die Vogtei Kriegstetten zwei Jahre lang honoris ergo zu verwalten übergeben werden. Nach Verfliessung dieser bestimmten Jahre kommt die Verwaltung unverschiedenlich an Alt- und Jungräte, wem das Glück und Mehr am besten will.

Endlich, wer das *Bürgermeisteramt* zwei Jahre lang versehen, dem wird die Vogtei am Lebern zu einer Ergötzlichkeit zwei Jahre verfolgt, so von altem her also observiert und geübt worden.

Franz Haffner, Stadtschreiber.

Es ist auch von Rät und Burgern einhellig statuiert, dass hinfür ein jeder *äussere Vogt*, wenn er es durch ein Schreiben oder persönlich begehrt, in die Wahl einer vakierenden Jung- ratsstelle kommen und Zeit an der Election bis zum nächst darauffolgenden St. Michelstag die Vogtei verwalten, darnach aber abhingegen der neuernannte Amtsmann alsdann aufziehen soll.

Falls aber ein Vogt sich weder durch Schreiben¹⁾ noch in Person bei meinen Gn. Herren des ordentlichen Rats zuvor anmeldete, soll um ihn, wiewohl man ihn dargeben möchte, keineswegs gelost oder gemehrt werden, allen bösen Argwohn und Betrug zu vermeiden.

Dekretum im grossen Rat 26. Dezember 1653

Franz Haffner, Stadtschreiber.

Diese Regimentsordnung bestimmte in ziemlich klarer Form die schon durch das Gewohnheitsrecht vorgebildete Art der Aemterbesetzung. Einzelne Bestimmungen sind aus frühern Gesetzen übernommen, so die über die Schultheiss-, Venner- und Seckelmeisterwahl handelnden, die Vorschrift über die geheime Wahl, an deren allgemeiner Durchführung in der Praxis schon zu dieser Zeit zu zweifeln ist, auch die Artikel über die Vogtwahlen. Dagegen scheint hier zum ersten Mal das Recht des ordentlichen Rates, den Gemeinmann und den Grossweibel zu wählen, fixiert worden zu sein, das früher durchaus der Gemeinde zugestanden hatte. Die Entwicklung ist so zu denken, dass es allmählich der Rat für unnötig fand, bei Vakanz eines der beiden Aemter einen Extra-Rosengarten einzuberufen und die Wahl provisorisch vornahm, unter jeweils ausdrücklichem Vorbehalte der Bestätigung durch die Bürger. Dieses letztere Recht wurde aber immer mehr zur blossen Form. Die Gemeinde wagte nicht mehr, einen andern Gemeinmann oder Grossweibel zu wählen und verlor so vor allem das Fundamentalrecht, einen Mann ihres Vertrauens in die Obrigkeit wählen zu können. Diese Gewohnheit musste sich aber schon lange eingebürgert haben, sonst hätte sie nicht so ungescheut in diese Ordnung aufgenommen werden können.

Diese Regimentsordnung, die zwar im bewegten Jahre 1653 endgültig festgelegt wurde, aber nicht etwa als eine Wirkung des Bauernkrieges zu betrachten ist, da ja die Verhandlungen darüber schon 1639 begonnen und zu teilweisen Beschlüssen geführt hatten, war die *Grundlage für die weitere Entwicklung der Wahlgesetzgebung*, wenn sie auch nicht, wie das Beispiel der

¹⁾ Randvermerk: Ein gleiches geordnet wegen den Landschreibern, den 16. September 1746.

geheimen Wahl zeigt, in allen Stücken durchdrang. Sie lässt schon mit aller Deutlichkeit erkennen, dass es sich nicht mehr in erster Linie darum handelte, der politischen Auffassung der Bürgerschaft und ihren Wünschen Rechnung zu tragen, sondern vielmehr, die Aemter unter den bevorzugten Familien in einer Weise zu verteilen, die Streitigkeiten fernhalten und den Schein der Gerechtigkeit nach aussen wahren sollte.

Die folgende Entwicklung zeigt diese Tendenz ebenso. Man war bestrebt, das Wahlgeschäft möglichst reibungslos zu vollziehen. Es macht sich bereits eine Versteifung der Wahlformen geltend. Durch Einengung der Wahlbedingungen sollten die Anlässe zu Händeln verringert werden. Das tritt in den *Altratswahlen* zu tage, die darum so wichtig waren, weil sie den Schemel zu den obersten Staatsstellen bildeten.

Noch 1644 hatte es der Rat abgelehnt, den ältern Jungrat prinzipiell bei der Altratswahl vorzuziehen. Die Jungräte statuierten damals¹⁾, dass diejenigen Herren ihres Kollegiums, die bei der Wahl nicht abtreten mussten, *den* Jungrat der Zunft wählen sollten, den sie für den tauglichsten hielten, ohne Ansehen des Alters. Diese Uebung, die Wahl nach dem Prinzip der Anciennität vorzunehmen, drang aber schliesslich doch durch und wurde 1671 in einer förmlichen Standessatzung bekräftigt²⁾. Sie lautet:

Standessatzung um die Wahl der Alträte unter beiden Jungräten³⁾.

Demnach auf Ableiben weiland Herrn Altrat Benedikt Gluþ wegen der Wahl des Altrats unter den Jungräten seiner Zunft etwa Streit und Missverständnis erwachsen, indem etliche vermeint, dass es bei der alten Ordnung und bisherigem Gebrauch verbleiben und jedenweilen der Aeltere, so länger in den Rat gegangen, dem Jüngern vorgehen sollte, andere aber im Gegenteil

¹⁾ ABB 6, sub anno 1644. Der Beschluss geschah anlässlich einer Irrung bei der Wahl eines Gibelin zum Altrate, da etliche meinten, der ältere Jungrat habe das Vorzugsrecht.

²⁾ R. M. p. 796, 840.

³⁾ Stadtrecht Original fol. 131 r.

dafür gehalten, weil von den gesamten Herren Jungräten im Garten zu Barfüßen auf St. Joh. Bapt. anno 1644 eine Satzung gemacht worden, dass die Herren Jungräte, so sitzen mögen, unter den beiden Jungräten auf derselben Zunft auserkiesen und erwählen könnten denjenigen, welcher ihnen der gefälligste sein möchte, es auch dabei verbleiben und die freie ungesperrte Wahl offen stehen sollte. Da aber in Ueberlegung der Sachen Wichtigkeit reflektiert und beobachtet worden, dass erstgenannte anno 1644 von den Herren Jungräten allein damals gemachte Satzung, von dem gesamten löblichen Magistrat auch Rät und Burgern als dem höchsten Gewalt, bei dem allein dergleichen Hauptsatzungen aufzurichten steht, hätte sanciert und bestätigt werden sollen und aber niemals geschehen und also nicht wohl könnte Stand und Fuss halten, beinebens dann auf den Zünften unter den Herren Räten grosser Zwietracht gepflanzt, wenn der jüngere dem ältern gleichsam wider das Gesetz der Natur präferiert und vorgezogen wurde, also haben aus all solchen genugsam beweglichen Ursachen, erstens der ordentliche Rat, nachgehends Rät und Burger samtlich gesetzt und geordnet, setzen und ordnen auch hiemit und in Kraft gegenwärtiger Erkenntnis, dass fürhin und zu allen Zeiten, wenn ein Altrat mit Tod abgeht und die Frage um einen unter beiden Jungräten waltet, je und allwegen der ältere, so länger in den Rat gangen dem jüngern vorgezogen werden solle, es wolle, dass einer den andern freiwillig vorgebe und cedere, in welchem Fall es einem jeden willkürlich heimgestellt und ungesperrt sein soll.

Dekretum in gesessenem ordentlichem Rat, Freitags, den 20. November und ratifiziert vor dem höchsten Gewalt, Dienstag, den 15. Dezember 1671.

Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber.

Und soll der Gemeinmann, obwohl er den andern Jungräten vorgeht, der letztrer aber auf seiner Zunft in den Rat kommen, darin kein Prärogativ haben, sondern übrigen Jungräten gleichgehalten werden wie obsteht¹⁾.

Freitag, den 4. Oktober 1675 vor R. und B.²⁾.

¹⁾ Dieser Zusatz wurde anlässlich der Wahl des Gemeinmanns Sury zum Altrate beschlossen, die wahrscheinlich zu Reibungen führte, in deren

Ein ähnlicher Beschluss hinsichtlich der Jungratswahlen kam aber nie zustande, da die Ernennung eines Mitgliedes der engern Regierung ein zu wichtiger Staatsakt war, um an Rang- und Etiquettenfragen gebunden werden zu können, und ein solcher Beschluss der Ausbildung des Patriziates hinderlich gewesen wäre, da im grossen Rate naturgemäss mehr Familien vertreten waren.

Bei der Seckelmeisterwahl konnte die *Freiheit der Kandidatenfrage* wenigstens zum Teil bewahrt werden. Zwar war es hier üblich geworden, nur Alträte zu wählen. Aber wenn auch dem ältesten Altrate ein gewisses Vorzugsrecht zu dieser Stelle zustand, so wurde ein solches Prärogativ nie gesetzlich fixiert. Im Gegenteile finden wir im 18. Jahrhundert oft starke Abweichungen von diesem Brauche.

Nachdem die Wahlrechte in dieser Weise näher festgestellt waren, konnte es, abgesehen von den Wahlen zu den vielen Standesämtern wie Vogteien und andere Verwaltungsstellen, nur noch bei den *Grossrats-, Jungrats- und Seckelmeisterwahlen zu Kämpfen* und daher zu unlautern Wahlumtrieben kommen. Die wichtigen Ernennungen der übrigen Häupter, sowie der Alträte, waren an geschriebene oder ungeschriebene Gesetze gebunden, und auch bei Besetzung mehrerer Verwaltungsämter mussten Vorrechte gewisser Magistratspersonen berücksichtigt werden, so besonders für Vogteien.

Dass eine solche Versteifung des Wahlprozesses möglich war, beweist am besten, wie stark der politische Einfluss der Bürgerschaft zurückgegangen, wie unaufhaltsam die Tendenz zum patrizischen, absoluten Staate war. Die demokratischen Gegenwirkungen haben aufgehört. Die Wahlgesetze haben nur noch innerpatrizischen Charakter, und sehr oft findet es der exklusivere kleine Rat nicht einmal mehr für nötig, die Satzungen

Verlaufe der ältere Jungrat der Zunft, Scherer, verzichtete. Um kein Präjudiz für den Gemeinmann zu schaffen, wurde ausdrücklich das Vorrecht des ältern Jungrates anerkannt. Diese Satzung ist auch darum interessant, weil sie wiederum zuerst von einem „halben Corpus“, den Jungräten aufgestellt wurde, worauf das Plenum des kleinen Rates erkannte, dass denselben kein Gesetzgebungsrecht zustehe, auch nicht, eine Satzung zu interpretieren, sondern nur dem grossen Rate. (M. B. II. p. 126).

²⁾ Stadtrecht, Original, p. 135 a. (gehört zu S. 254!)

über die Aemterverteilung dem grossen zu unterbreiten, sondern regelt die prinzipiellen Fragen über die Wahlen, die ihm zustehen, selbständig, wenigstens wenn es sich nicht um grössere Gesetze handelt.

Es boten sich aber trotz den mannigfachen, die Wahlbewerbung und Agitation einschränkenden Vorschriften, die zudem nicht jederzeit peinlich befolgt wurden, noch genug Gelegenheiten, die persönlichen Motive zur Geltung zu bringen. Nur eine radikale Abschaffung der sogenannten *Präventionen*, der persönlichen Vorstellung und Amtsbewerbung der Kandidaten bei den Wählern, die allmählich zur bindenden Pflicht und zu einer sozusagen legalen Einrichtung geworden waren¹⁾, hätte die Wahlkämpfe wenn nicht verhindern, so doch bedeutend milder gestalten können. Denn bei diesen Aufwartungen der Bewerber und ihrer Verwandten in den Häusern der Votanten war es immer wieder möglich, böse Praktiken anzuwenden, da eine Kontrolle darüber völlig unmöglich war.

Man hatte sich bisher damit begnügt, durch eidliche Versicherungen der Kandidaten, Verbote der Wahlgelage und „sofortige Neubesezung der durch Tod ledig fallenden Aemter“ die Wahlumtriebe zu beseitigen zu suchen. Durch das letztere Mittel war jedenfalls den Praktiken ein Riegel vorgeschoben, und Haffner berichtet²⁾, dass diese Satzung „mit grossem des Stands Ruhe und Trost bishero observiert und fleissig gehalten worden“ sei.

Gegen die übrigen Präventionen, die für solche Aemter nötig waren, die nach einer bestimmten Amtsdauer wieder neu-besezt werden mussten, besonders die Vogteien und Stadt-offiziersstellen, ging man aber nur zögernd vor. Ja auch für die durch Tod vakanten Stellen verlängerte man sogar 1684 die Präventionsfrist wieder. Die Neuwahlen sollten künftig erst am zweitnächsten Tage nach der Beerdigung stattfinden³⁾.

Dagegen konnte *ein anderer Wahlmissbrauch* aufgehoben werden, der ebenfalls im Gefolge der Aristokratisierung ge-

¹⁾ 1692, 7. November, forderten die Jungräte, dass sich künftig die zur Promotion zum Altrat in Aussicht Stehenden vorher bei jedem Jungrate gebührend anmelden sollen (M. B. II. 463), also sogar bei einer Wahl, die zum vorneherein feststand.

²⁾ Haffner II. p. 63.

³⁾ R. M. Oktober 15. M. B. II. p. 260.

gangen war. Es hatte sich allmählich die Sitte eingelebt, sich bei einer Wahl, in der man nicht durchdrang oder keine Aussicht auf Erfolg haben konnte, für die nächste Gelegenheit zu rekommandieren, worauf der Rat diesbezügliche Zusicherungen, *Exspektanzen* gab. Diese Sitte gab den Häuptern, die in erster Linie die Wahlvorschläge machten, ein neues Mittel an die Hand, ihnen genehme Bewerber in die Räte zu bringen, und hinderte in empfindlicher Weise die Wahlfreiheit der Ratsherren. 1692 kam es dann vor, dass der Ambassador Amelot seinen Dolmetsch Fr. Jos. Baron durch den Amtsschultheissen Besenval rekommandieren liess¹⁾. Der kleine Rat fand, dass eine solche Einmischung des Gesandten in eine innere Staatsangelegenheit von schwerer Konsequenz sei, worauf Amelot zugab, dass dieses Verfahren grosse Unannehmlichkeiten zur Folge haben könnte und zurücktrat. Auf seinen stillen Wunsch hin wurde aber doch Baron einstimmig gewählt, mit allem Vorbehalte und besonderer Protokollierung der Erklärung Amelots²⁾. Die Aufnahme dieser französischen Einmischung beweist, dass sie in so krasser Form ganz ungewöhnlich war³⁾.

Eine neue Wahlunstimmigkeit erfolgte am 15. November desselben Jahres⁴⁾. Eine erledigte Grossratsstelle zu Gerbern

¹⁾ R. M. p. 2 f.

²⁾ F. von Arx, Einmischung eines französischen Gesandten in solothurnische Wahlangelegenheiten 1692. Sol. Zeitg. 1918, Nr. 48.

³⁾ Die in der Geschichtsschreibung gelegentlich auftauchende Behauptung, der soloth. Rat sei, besonders auch in Wahlen, ganz vom „Hofe“ abhängig gewesen, geht jedenfalls zu weit. Die Wahl Joh. Ludw. von Rolls zum Seckelmeister 1689, der sich mit Erfolg für eine spanische Partei in Solothurn bemühte, beweist, dass die Regierung auch in schroffer Opposition zur Ambassade stehen konnte. Dagegen haben die Gesandten sehr oft bedeutenden Einfluss *in den Wahlagitationen ausgeübt*, wozu ihnen ja die mannigfachsten Mittel zur Verfügung standen, besonders in der Zeit des Regimes Besenval-du Luc. Vergleiche z. B. die Wahl Wagners zum Seckelmeister 1701, um die sich Puy sieux stark bemühte (Dörfliger, Schanzenbau, p. 259) oder die Bemerkung du Lucs in seinem Memoriale 1715: „Ich tat alles mögliche, ihn (Altrat Sury) zu gewinnen, und, als ich meinen Zweck erreicht glaubte, wollte ich ihm zur Stelle eines Seckelmeisters verhelfen. Es wäre mir auch gelungen, hätte sich nicht sein Schwiegervater selbst (der Schultheiss von Roll) dagegen gestemmt, indem er erklärte, sein Schwiegersohn taue nicht zu diesem Amte . . .“ (Schweiz. Mus. 1816 p. 647).

⁴⁾ R. M. p. 839 f.

wurde mit Fidel Anton von Thurn besetzt, dem Enkel des Landhofmeisters Freiherrn von Thurn und des Stadtvenners Sury, der versicherte, von Thurn habe wirklich das gebührende Alter. Er war also jedenfalls noch sehr jung und wahrscheinlich nicht einmal in Solothurn wohnhaft. Deshalb brachte Seckelmeister von Roll vor, dass Jungrat Roggenstill auf derselben Zunft auch zwei Söhne habe; der eine, französischer Leutnant, habe sich schon zum fünften Male rekommandieren lassen, sei aber nie aufgekommen, weil seine Mitbewerber grosse Patrone gehabt hätten. Jungrat Roggenstill bitte, als Ratsfreund angesehen zu werden und zu seiner Konsolation für seinen Sohn die Exspektanz auf die nächst ledige Grossratsstelle zu Gerbern zu erhalten, gleich wie andern auch geschehen sei. Die Exspektanz wurde ihm darauf gewährt, aber durch Statut vom 18. November²⁾ die Exspektanzen und Rekommandationen vor Rat abgestellt. Es lautet:

„Da man seit etwelchen Jahren sowohl im geistlichen als weltlichen Staats- und andern Aemtern und Diensten auf die erst ledig fallenden Stellen dem ein oder andern sichere Vertröstungen zu erteilen und für kräftige Rekommandationen vor Rat einzukommen gepflegt hat, da aber zu besorgen, dass, wenn dieser Brauch nicht abgestellt werde, grosse Verwirrungen, Widerwärtigkeiten, Verdruss und Ungemach daraus entstehen könne, wird erkannt: dass sowohl für geistliche als weltliche Staats- und andere Aemter, Stellen und Dienste Vertröstungen oder Exspektanzen zu geben oder vor gesessenem Rat die einen oder andern zu rekommandieren, künftig ganz abgestellt sein soll“, mit dem heitern Zusatz, dass, „wer eine solche Exspektanz sich auszuwirken oder vor Rat sich zu rekommandieren hierfür ansuchen werde, ipso facto sich für alle Zeit zu diesem Amt unfähig mache“.

„Damit diese Satzung ja gehalten werde, solle der Stadtschreiber jährlich am St. Joh. Bapt. Tag nach Eidesleistung der Jungräte, weil dann der Rat am meisten komplett zu sein pflegt, den jeweiligen Schultheissen dessen gebührend erinnern, damit zur Auffrischung diese Satzung in völliger Versammlung abgelesen und zu deren Steifhaltung die gebührende Mahnung getan werde“.

¹⁾ M. B. II. p. 463. R. M. p. 853 f. vom kleinen Rat beschlossen.

Diese „Erinnerung abgetaner Exspektanzen“ wurde denn auch alljährlich getan. Es wurden wirklich keine Anwärter mehr vorgemerkt. Doch darf füglich bezweifelt werden, dass sich diese Wahlbeeinflussung völlig ausschalten liess. Es war den vornehmen Geschlechtern immer wieder möglich, ihre Angehörigen in den Vordergrund zu schieben, so dass sie, selbst ohne förmliche Vertröstung, bei nächster Gelegenheit berücksichtigt werden mussten. Auch lag bei der tatsächlichen Macht, die, besonders in den folgenden Jahrzehnten, den Häuptionern zukam, in ihren Wahlvorschlägen schon eine Art Rekommandation, die sich nicht umgehen liess, solange nicht statt der persönlichen Bewerbungen bei den Ratsherren und dem Wahlvorschlage durch ein Haupt oder einen angesehenen Magistraten die offizielle Anmeldung an das Wahlkollegium und Abstellung der Präntentionen trat.

Aber die *Mandate gegen das Praktizieren* waren ungenügend. Die Präntentionsfristen für die nach einer gewissen Amtsdauer wechselnden Staatsstellen erwiesen sich als viel zu lange, ein bis zwei Jahre, und der Praktiziereid wurde nicht mehr geschworen. Immerhin verlor das Praktizieren seine krasse Form. Doch musste das Mandat gelegentlich wiederholt und regelmässig abgelesen werden.

Direkte *Zeugnisse über Fälle von Wahlbestechung* sind selten, da das Geheimnis in der Natur dieser Praktiken lag. Chorherr Wagner berichtet in seinem Tagebuche¹⁾ von einem Streit über eine Grossratswahl (Gugger gegen Dunant). Die Partei Dunants wurde beschuldigt, zu frühe mit der Präntention begonnen, klagte aber ihrerseits die Gugger'sche an, mit Geldversprechungen um Stimmen geworben zu haben. Es sei daher nötig, das Praktiziermandat zu verlesen und darauf den Eid abzulegen. Ersteres geschah; geschworen wurde aber nicht. Die übrigen Angaben Wagners lassen das Faktum des Bestechungsversuches als fraglich erscheinen. Immerhin hielt man es für nötig, das Praktiziermandat, das seit mehr als 10 Jahren nicht mehr abgelesen worden sei, wieder aufs Tapet zu bringen.

1699 kam ein *neues Mandat* zustande, das aber schon mehr eine Präntentionsordnung ist und vom Praktizieren nicht

¹⁾ Tagebuch sub 26. Juni 1696. Mscr. St.-B. Sol.

mehr so eindringlich spricht wie frühere. Es wurde gedruckt. Sein Inhalt ist folgender:

Ordnung wider das Praktizieren¹⁾.

Da unsere Gnädigen Herren und Obern zu nachrichtlichem Verhalt ihrer Burger und Angehörigen vor vielen Jahren ein Mandat wegen des Praktizierens gemacht und ernstlich zu halten geboten, es aber seit geraumer Zeit gänzlich ausser Acht gelassen, wird neuerdings befohlen, dass niemand praktizieren solle, auch männiglich sich jeder Griffe enthalte. Vor jeder Wahl soll der Präsident daran mahnen.

Zur Abhaltung von Konfusion und Geläuf, was zu Dissension und Empörung führen kann, wird hiemit statuiert, dass auf die innern Vogteien, Thüringenvogtei, Bauherrn-, Bürgermeister-, Seckelschreiber-, Grossweibel- und dergleichen innerliche Aemter künftig keiner eher als ein Jahr vor der Vakanz, für die äussern Vogteien zwei Jahre vor Ausdienung präntendieren darf. Bei Erledigung eines Amtes ausser der Zeit werden Ausnahmen gemacht.

Auf Stadt- und Ratsämter, nämlich Schultheiss, Venner, Seckelmeister, Altrat, Stadtschreiber, Gemeinmann, Jungrat soll niemand vor dem tödlichen Ableben trachten und die Stimme dafür einholen. Damit keiner in der Präntention verkürzt wird, soll erst der zweite Tag nach der Beerdigung Wahltag sein²⁾.

Für Grossratsstellen, die durch Promotionen auf äussere Vogteien oder das Grossweibelamt ledig fallen, kann 14 Tage, bei plötzlichem Tode wie bei den Staatsämtern präntendiert werden, ausgenommen durch solche, die in obrigkeitlichen Kommissionen abwesend sind und aspirieren wollen. In diesem Falle soll mit der Wahl bis zu deren Rückkunft gewartet werden.

Gleiche Bestimmungen gelten für die geistlichen Aemter. Wer früher um das Amt anhält, ist zur Präntention unfähig. Alle Zuwiderhandelnden werden von der Präntention ausgeschlossen.

¹⁾ Gedruckt bei P. J. Bernhard, Solothurn 1699. Exemplar im zweiten Band der Solothurniana, 4^o. St. B. Sol. Das Mandat ist als Punkt XI im Reformationsmandate enthalten.

²⁾ Wie schon 1684.

Es sollen für sie weder die Büchsen aufgestellt, noch die Pfennige gelegt und gar nicht gemehrt werden, sondern sie sind zu strafen.

Ferner wird neuerdings befohlen, die Ratsverhandlungen über „Standes- und wichtige Hauptsachen“ zu verschweigen.—

Diese Ordnung sollte jährlich auf St. Johann im Rosengarten verlesen werden.

Es scheint aber einigermaßen bedenklich, dass dieses Gesetz schon 1701 *erneuert* werden musste. In diesen Jahren herrschten eben in der Stadt scharfe Parteigegensätze zwischen den Anhängern Besenvals, der zu Frankreich hielt und die oligarchische Tendenz vertrat, und Joh. Ludw. von Roll, der Solothurn vom Einflusse der Krone fernhalten wollte. Nach dem Tode des Schultheissen Franz Sury musste im Ratssaale am 25. Februar die wohlmeinende Erinnerung getan werden, dahin zu trachten, dass die Besetzung der eint und andern Aemter in Frieden, Ruhe und Einigkeit dem bisherigen Gebrauche gemäss verpflogen werde. Darauf liessen sich der Stadtvenner Urs Sury für das Schultheissenamt, der Seckelmeister J. L. von Roll für das Venneramt bestens rekommandieren¹⁾. Dagegen kam es wegen der Wahl eines neuen *Seckelmeisters* zu einem hitzigen Kampfe zwischen beiden Parteien²⁾, in dem jedenfalls das Praktiziermandat missachtet wurde. Die Französischgesinnten siegten mit der Wahl des bisherigen Stadtschreibers Wagner. Die übrigen Wahlen befestigten das Uebergewicht dieser Partei.

Die Wahlumtriebe führten aber doch dazu, dass ein Ausschuss ernannt wurde, um den sehr bedenklichen Uebeln zu steuern. Das Resultat ihrer Beratungen war die „*Erinnerung und Wiederholung der von Schultheiss, kleinem und grossem Rat der Stadt Solothurn ergangenen Mandate betr. das Praktizieren und die Verschwiegenheit*“³⁾. Sein Inhalt:

Da unsere Gnädigen Herren und Oberrn schon seit geraumer Zeit zu ersehen gehabt, wie das so schädliche Praktizieren eingerissen ist, etc. und Familienzwise verursacht, wird statuiert, dass das Praktizieren verboten ist, u. s. w. in ähnlichen Aus-

¹⁾ R. M. p. 147.

²⁾ Dörfliger p. 259.

³⁾ Gedr. Exempl. 2. Bd. Solothurniana 4^o St. B. Sol. von R. und B. am 27. Juni 1701 ratifiziert.

drücken wie 1699. Dagegen wurde neu eingeführt, dass vor der Wahl alle Stimmenden an Eides statt dem Präsidenten *geloben* sollen, dass mit ihrem Wissen nichts dieser Satzung zuwidergegangen sei und keine unzulässigen Mittel gebraucht worden seien, um das Amt zu erlangen.

Die Prätentionsfristen wurden bedeutend verringert, für die innern Vogteien, Thüringenvogtei, Bürgermeister-, Bauherrn-, Seckelschreiber- und Grossweibelamt statt ein Jahr künftig drei Monate vor Ausdienst, für die äussern Vogteien statt zwei noch ein halbes Jahr, für die übrigen Staats- und Ratsämter erst nach dem Todfall. Die Wahl sollte am Tage nach der Beerdigung stattfinden, nicht mehr am zweitfolgenden.

Todesfälle von Klein- oder Grossräten oder andern von Ihro Gnaden abhängigen Ehrenstellen, die in der Fremde erfolgten, sollten sofort dem Amtsschultheissen angezeigt werden, der den kleinen Rat gleich zu besammeln hatte, worauf der nächste Tag für die Wahl bestimmt war.

Auf Grossratsstellen, die durch Promotionen zu äussern Vögten und zum Grossweibel frei wurden, durfte fernerhin 14 Tage prätendiert werden, bei Todfall wie oben. Ebenso blieben die Bestimmungen für, in obrigkeitlichen Geschäften abwesende Ratsglieder gleich, sowie die Geltung des Mandates für die geistlichen Aemter.

Das Mandat wurde mit dem Mandate der Verschwiegenheit von 1688, gedruckt, allen Ratsgliedern zugestellt und zu jährlicher Verlesung bestimmt ¹⁾.

Es muss festgestellt werden, dass sich die letzten Praktiziermandate nicht mehr so energisch gegen die bösen Wahlpraktiken zu wenden brauchten. Diese waren nicht mehr so nötig, da das Patriziat ja nunmehr voll ausgebildet, die gewöhnlichen Bürgergeschlechter aus den Aemtern ganz verdrängt waren und sich einige Familien einen überragenden Anteil am politischen Leben gesichert hatten. Nun dominierte der französische Einfluss sehr stark und machte sich natürlich in einer der Krone günstigen Wahlpraxis geltend.

¹⁾ 1709 wurde bestimmt, dass das Praktiziermandat nur an St. Joh. Bapt. vor der ganzen Gemeinde und bei Verhör der grossen Rechnung vor R. und B. abgelesen werden solle, bei allen Wahlen aber das darin enthaltene Gelöbnis.

Es darf aber doch die Vermutung geäussert werden, dass dieses Mandat eher den Bestrebungen der von Roll-Partei zu verdanken ist, die bei der Seckelmeisterwahl nur mit 18 gegen 23 Stimmen, also einer sehr starken Minderheit unterlegen war. Denn die Besenval-Partei hätte kein Interesse daran gehabt, sich gegen Auswüchse der Wahlagitation zu wenden, denen sie ihren grossen Erfolg verdankte, wohl aber ihre Gegner, um den drohenden Einfluss des „Hofes“, der ja nur mit ungesetzlichen Mitteln, Versprechungen von Pensionen, Kompanien, Dolmetschstellen wirken konnte, zurückzudrängen. Die siegende Partei musste jedenfalls mit diesem Mandat ihren Gegnern eine Konzession machen. Eine Ablehnung hätte zweifellos ein Eingeständnis der unlauteren Wahlumtriebe bedeutet.

Die *Wahlgesetzgebung des 18. Jahrhunderts* bewegte sich in der hier vorgezeichneten Bahn weiter. Sie bemühte sich vor allem, die Auswüchse des Prätendierens zu beschneiden, was ihr schliesslich gelang.

Sie ging ferner in der Richtung vor, dass sie das *passive Wahlrecht* endgültig ordnete. Zwar war durch die Bürgerrechtsordnung von 1681 das aktive Wahlrecht, nämlich die Pflicht, Bürger und zünftig zu werden, auf das 20. Jahr angesetzt worden. 1692 wurde weiter statuiert, dass nur Bürger und Zünftige zu Aemtern promovieren könnten. Der übermächtige Einfluss einzelner Familien ermöglichte es aber immer wieder, ihre Söhne und Verwandten schon früher in die Aemter zu bringen. Man hatte in regierenden Kreisen ein schlechtes Gedächtnis für unangenehme Gesetze. Joh. Ludw. Balth. von Roll, 1680 geboren, trat z. B. 1696 in den grossen Rat, also nur 4 Jahre nach Aufstellung der Satzung! Chorherr Wagner berichtet, dass er noch in der Syntax sass¹⁾. Er war der Sohn Joh. Ludwigs, des damaligen Seckelmeisters. Karl Jakob von Besenval, Sohn des Schultheissen, 1677 geboren, wurde 1695 Grossrat, Urs Friedrich von Roll, Sohn des spätern Schultheissen, damaligen Seckelmeisters Joh. Friedrich, 1687 geboren, 1703 Grossrat, Joh. Ludwig von Vigier, 1693 geboren, 1711 Grossrat, Urs Josef Michael von Besenval, Sohn des Stadtvenners Franz Josef, 1691 geboren, 1709 Vogt zu Bechburg, also mit 18 Jahren in einem Amte, das richterliche,

¹⁾ Tagebuch, sub 26. Juni 1696.

administrative und militärische Kompetenzen in sich vereinigte und die höchste staatliche Autorität in einer Vogtei darstellte.

Solche Fälle waren nichts seltenes. Es war allgemeines Streben der Vornehmen, möglichst frühzeitig in den gr. Rat zu gelangen, um sich die Aussicht auf eine rasche Carrière im Staatsdienste oder in einer fremden Armee zu sichern. Diese extremen Parteirücksichten der obersten Geschlechter, die zudem geeignet waren, das Ansehen der Aemter zu gefährden und besonders der Verwaltung der Vogteien zu schaden, weckten aber doch den Widerspruch der Wenigerbegünstigten, der 1711 zu einer *Ordnung über das passive Wahlrecht* führte. Wer Grossrat werden wollte, musste 20 Jahre alt sein, für Vogtei-, Rats- und übrige Ehrenämter war das 24. Altersjahr nötig¹⁾.

Es scheint aber wiederum versucht worden zu sein, diese Satzung zu umgehen; denn 1737 wurde statuiert²⁾, dass künftig zu keiner Grossratswahl mehr geschritten werden solle, bevor der Prätendent seinen Taufzettel vorgelegt habe. Diese Satzung musste schon im folgenden Jahre wiederholt werden³⁾. Es wurde dann wirklich Uebung, den Taufzettel bei der Wahl auf den Tisch zu legen, wie viele Protokollvermerke zeigen.

Für die *geistlichen Aemter* gelangte der Rat erst später zu einer Ordnung des Wahlalters. 1736 wurde ebenfalls das 20. Altersjahr zur Wählbarkeit erforderlich erklärt. Diese Satzung wurde zwar erst 1774 vom gr. Rate ratifiziert, aber jedenfalls schon vorher beobachtet⁴⁾, denn in diesem Jahre wurden bei einer Chorherrenwahl für Schönenwerd ein von Roll und ein Guggler als zu jung zurückgewiesen.

Es wurden auch andere Anstrengungen gemacht, eine *gerechtere Verteilung der Aemter* zu erreichen, natürlich nur innerhalb des Patriziates. *Durch Beschränkung der Amtsdauer* von Verwaltungsstellen und *Einführung von Karenzjahren* nach

¹⁾ R. M. p. 685, 26. Juni, gedr. Amiet, Gertrud Sury, p. 47, Note 18. Ueber die ennetbirgischen Vogteien, die man oft nur mit Mühe besetzen konnte, wurde am 26. Juni 1773 geordnet, dass das Wahlalter nur 20 Jahre betragen solle, da diese Vogteien nur darum begehrt werden, damit man in den grossen Rat gelangen könne. Der Kandidat zählte damals bloss 21 Jahre-

²⁾ R. M. p. 573.

³⁾ R. M. 1738 p. 728.

⁴⁾ R. M. p. 132.

Ausdienung derselben, wenigstens der abträglicheren, nach denen jederzeit ein grosses Verlangen herrschte, sollten mehr Ratsmitglieder an deren Genuss Anteil erhalten.

Schon 1693, am 26. Juni erteilten R. und B. dem kl. Rate den Auftrag, ein *Projekt über gerechtere Verteilung der Aemter* auszuarbeiten, „so dass alle etwas davon haben“! Es hatte nämlich damals der Thüringenvogt Altrat Schwaller auf die Vogtei Kriegstetten prätendiert und war trotz der Opposition des Gemeinmanns Jungrat Buch, der einen beträchtlichen Anhang hatte, gewählt worden. Der Altrat erhielt den Vorzug! Doch musste er die Thüringenvogtei abgeben¹⁾.

Nach Jahresfrist musste der Gemeinmann den Schultheissen an diesen Auftrag mahnen. Es kam dann trotz gegenteiligen Stimmen ein erstes Statut zustande²⁾. Inhaber einer innern oder der Thüringenvogtei sollten nach Ausdienung derselben ein Jahr stillsitzen, bevor sie zu einem neuen Amte fähig waren; 1698 auch für das Kornmesseramt beschlossen. Ebenso durfte die Gesandtschaft über das Gebirge, (das Amt des ennetbirgischen Syndikators) nicht zugleich mit einem der obigen Aemter bekleidet werden. Doch sollte der Syndikator nach zweijähriger Amtsdauer sofort ein neues Amt bekleiden können³⁾.

1695 wurde auf Reklamationen des gr. Rates hin, der sich über zu geringen Anteil am Aemtersegen beklagte, ein Ausschuss bestellt⁴⁾, um zu untersuchen, was den guten alten Bräuchen zuwiderlaufend sich eingeschlichen habe, zu trachten, dasselbe zu Fortpflanzung guter Eintracht in den vorigen Stand zu setzen, damit keine schädliche, weit ausschauende „Neuerung“ entstehe. Der Ausschuss sollte in diesem Sinne die Begehren des gr. Rates anhören, die sich namentlich auf die Vogteien und die Stadtmajorenstelle bezogen, ebenso auf die Vernachlässigung des geheimen Wahlverfahrens⁵⁾.

¹⁾ R. M. p. 499.

²⁾ M. B. II. p. 541, 30. Juli 1694.

³⁾ M. B. II. p. 690.

⁴⁾ R. M. p. 480. Der Ausschuss bestand aus dem geheimen Rate, den Alträten Vesperleder und Ph. Gluß, den Jungräten Grimm und Gibelin und den vier rangältesten Grossräten. Der kleine Rat war also weit in der Mehrzahl.

⁵⁾ s. o. pag. 240 f.

Es kam zu folgendem *Statut*¹⁾:

Da die Anzahl der äussern Vogteien in hiesigem Stande gegen die Zahl der Grossräte, die das Recht haben, selbige zu betreten, ziemlich klein ist und daher die gute Polizei zur Erhaltung der innerlichen Eintracht erfordern will, die Bedienung derselben theilsam zu machen, wird das vom Ausschusse des kl. und gr. Rates gemachte Statut auf Ratifikation durch R. und B. hin vom kl. Rate genehmigt: Wenn ein Grossrat eine äussere oder die ennetbirgische Vogtei Lauis²⁾ einmal betreten hat, soll er sich damit vergnügen und unfähig sein, zu einer andern hiesigen äussern oder einer ennetbirgischen Vogtei oder einem Amte, das eine Vogtei nach sich ziehen könnte³⁾, zu präntendieren. Was die drei andern ennetbirgischen Vogteien betrifft, deren Einkünfte nicht fix, sondern casual und zufällig sind, soll derjenige, der eine von diesen dreien wirklich bedient hat, wieder auf eine andere von diesen dreien oder auf die schon betretene noch einmal präntendieren können.

Dem Begehren des gr. Rates, auch zur Stadtmajorenstelle gelangen zu können, wurde insofern entsprochen, als ein Grossrat dazu gewählt werden sollte, wenn künftig eine dieser beiden Stellen frei werde und dass es künftig so gehalten werden solle.

Diese Ordnung wurde am 12. April 1696 vom *gr. Rate* in dem Sinne ratifiziert, dass wer eine der drei mindern ennetbirgischen Vogteien bekleidet hatte, befugt sein solle, eine äussere oder die Vogtei Lauis zu bedienen, und umgekehrt. Die Satzung wurde ins Stadtrecht aufgenommen⁴⁾. Der gr. Rat hatte also seinen Willen durchzusetzen vermögen.

Freilich genügten diese Gesetze nicht, den Aemterdrang zu befriedigen. 1708 wurde die *Amtsduer der 3 Stadtoffiziere*⁵⁾ von 10 auf 6 Jahre herabgesetzt, da die Anzahl der Prätendenten fortwährend sehr gross sei. Wenn jemand im Amte starb, sollten die Erben das Salär noch 6 Monate beziehen und das

¹⁾ M. B. II. p. 583.

²⁾ Als die einträglichere der 4 ennetbirgischen Vogteien.

³⁾ z. B. Grossweibel, der auf Dorneck, Seckelschreiber, der auf Gösgen ein Anrecht hatte.

⁴⁾ M. B. II. p. 600. Stadtrecht, Original, p. 125 a.

⁵⁾ Stadthauptmann und 2 Stadtleutnants.

Amt unterdessen durch einen *Statthalter* versehen lassen. Es blieb aber noch beim alten, da die Satzung nicht vor R. und B. zur Ratifikation gelangte.

Es konnte nach wie vor, wie der *Rat* ausdrücklich auf Anzug des Amtsschultheissen von Roll erkannte, um mehrere Chargen zugleich prätendiert werden, was das Wahlgeschäft natürlich nur komplizieren, ihm den Charakter einer Beuteverteilung geben und für mannigfache Unstimmigkeiten unter den Familien sorgen musste.

1711 machte der *grosse Rat* einen neuen Vorstoss, bei der Verteilung der Aemter besser berücksichtigt zu werden. Von abträglichen Staatsstellen standen ihm ja nur die äussern und ennetbirgischen Vogteien, drei Stadtoffiziersstellen, das Seckelschreiber- und Grossweibelamt offen. Die Veranlassung war jedenfalls die Verletzung der Praktizier- und Präentionsordnung bei einer Jungratsresignation, die wieder einmal deutlich das Wahlgebaren des engern Patriziates zeigt.

Bei der *Resignation des Jungrates Franz Wallier* brachte Altschultheiss (von Olten) Greder an, dass gegen das Mandat verstossen worden sei und die Wahl aufgeschoben werden müsse, damit er seine Beschwerde vor R. und B. anbringen könne, ansonst er protestieren werde¹⁾. Greder liess dann durch einen Fürsprecher vortragen, dass schon vier oder fünf Tage vor Wallier's Cession dessen Tochter gesagt habe, dass er die Stelle unter Reservierung der Einkünfte an Major Wallier cedieren werde, worauf dessen Bruder Grossrat werden könne. Ein gleiches hätten anwesende Ratsherren gesagt. Obschon Greder diese Cession auch vernommen, habe er doch erst nach ihr prätendieren wollen. Er bat, das Praktiziermandat ablesen zu lassen, um beim Eide zu erfahren, ob man nicht dagegen verstossen habe. Das 1701 wieder eingeführte Praktiziergelöbnis scheint also nicht in Uebung geblieben zu sein! Es wurde erkannt: weil der Wahltag auf heute angesetzt sei, solle die Wahl vorgenommen werden. Das Mandat wird verlesen und der Eid geleistet. Vom Stadtvenner Joh. Friedrich von Roll wird, in Abwesenheit des Altschultheissen Joh. Ludw. von Roll,

¹⁾ R. M. p. 974. 1. Oktober.

²⁾ R. M. p. 270.

dargeschlagen und bestens rekommandiert Major Wallier, der auch „einhellig“ gewählt wird, als Grossrat Ludwig Wallier, des Majors Bruder.

Um die Erbitterung der Grossräte über diesen oligarchischen Akt, der offen gegen die Gesetze versties und sich als reine Willkür des kl. Rates darstellte, zu beschwichtigen, wurde ihnen in der R. u. B.-Sitzung am 24. November zugegeben¹⁾, dass der Stadthauptmann, der dem Grossrate anhängig war, künftig auch als Stadtmajor bezeichnet werde, da er den gleichen Dienst wie dieser habe. Dessen Amtsdauer wurde von 10 auf 8 Jahre beschränkt und die Besoldung verbessert. Im folgenden Jahre wurde auch die Frage der Präention zu den Stadtoffiziersstellen an die Kommission für politische Sachen gewiesen.

Im *zweiten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts* hören wir weniger von den Wahlen. Sie nehmen einen viel ruhigeren Verlauf. Die politische Lage in der Schweiz war eben immer noch so gespannt, dass sie die volle Aufmerksamkeit der Obrigkeit verlangte und der kl. Rat das Uebergewicht, das er allmählich erlangt hatte, nur noch befestigte. Die innern Händel mussten einigermassen zurücktreten.

Erst als sich die eidgenössische Krisis zu lösen begann, musste sich die Regierung wieder mit innern Händeln befassen, die aber diesmal einen sehr ernsten Charakter annahmen und sich um nichts geringeres drehten, als die Frage, ob der gr. Rat die oberste Behörde sein oder das im kleinen Rate verkörperte extreme Familienregiment zum Siege gelangen solle. Wir haben diesen Hausstreit an anderer Stelle zu betrachten. Hier muss nur festgestellt werden, inwiefern auch Wahlangelegenheiten in die andern Streitfragen hineinspielten.

Während schon seit 1718 der gr. und der kl. Rat im Zwiespalt über ihre Machtstellung waren²⁾, kam es erst *1723 über die Wahlen zu Auseinandersetzungen*. Den Anstoss gaben die oft erwähnten streitigen Seckelmeister- und Vennerwahlen vom 11. Febr. und 17. April, nach dem Tode des Schultheissen J. J. J. Glutz. Als Seckelmeister wurde am 11. Februar vom Stadtvenner Sury von Steinbrugg vorgeschlagen der Altrat

¹⁾ R. M. p. 270.

²⁾ Nach dem la Chapelle'schen Bankkrach und den Kapitalverlusten in Frankreich, s. o. pag. 91 und 150.

Fr. Heinr. v. Stäffis, vom ältesten Altrate Settler der Altrat Peter Joh. Reinhard. Beide Familien waren noch nie zu einem so hohen Amte gelangt. Doch stammte v. Stäffis aus altadligem Hause und kam in der Reihenfolge der Alträte vor Reinhard. V. Stäffis war zur Besenvalpartei übergetreten. Er verlangte nun geheime Abstimmung nach Satzung von 1605, die darauf in folgender Weise vorgenommen wurde¹⁾: Es wurden in der Abtretstube, der Nebenstube des Ratsaales, zwei Büchsen mit den beiden Namen aufgestellt. Der Stadtschreiber teilte die Wahlpfennige aus, indem er sie mit lauter Stimme zählte. Diese wurden darauf bei geschlossener Türe in die Büchse gelegt, wobei allerdings nicht gesagt wird, ob jeder Votant allein in die Abtretstube zum Votieren ging, was immerhin zu vermuten ist. Der Amtsschultheiss öffnete die Büchsen und zählte die Pfennige. Reinhard war gewählt.

Vor dem Wahlakte war das Praktiziermandat verlesen worden, anscheinend ohne Eides- oder Gelöbnisleistung. Das Verfahren zeigt auf jeden Fall, dass die geheime Wahl ganz ausser Uebung gekommen war. Es war nötig geworden, die Satzung zu verlesen, um darüber im klaren zu sein.

Die Wahlagitation war auch diesmal wieder mit allem Nachdruck und offenbar unlautern Mitteln geführt worden und hatte zu einer grossen Erhitzung der Parteien im Patriziate geführt. Daher stellte der neue Stadtvenner *Sury von Steinbrugg* den *Antrag*²⁾, zur Verminderung der Praktiken, die oft Reibungen zwischen den Familien verursachen, eine Ordnung zu machen, dass man sich künftig um die ledigen Aemter nicht mehr zu Hause, sondern auf dem Rathause anmelde, worauf sofort gewählt werden solle. Der Gedanke dieser Motion war durchaus gesund und zweckmässig; denn das Prätendieren war eben der wichtigste Teil des Wahlgeschäftes und geschah zu Hause, war daher unkontrollierbar. Es sollte dieses lästige Geläufe und die Bearbeitung der Votanten durch die Protektoren der Kandidaten ausgeschaltet werden. Die Ratsmitglieder sollten ihre Stimme frei und ledig ins Rathaus bringen, in das der ganze Wahlakt unter völliger Beseitigung nicht offizieller Beeinflussungen verlegt werden sollte.

¹⁾ R. M. p. 163. ²⁾ R. M. p. 165.

Die Motion wurde an eine Kommission gewiesen, die aus dem Stadtvenner, Seckelmeister, Gemeinmann, einem Jungrat und vier Grossräten bestand, also zu gleichen Sätzen aus dem kl. und gr. Rate, und im Gegensatze zu den meisten sonstigen Kommissionen ihre Arbeit sofort aufnahm. Schon am 18. März unterbreitete sie ihre Vorschläge dem gr. Rate¹⁾.

Im Sinne der Motion sollte alles Prätendieren und Stimmenaufnahmen bei den Häusern abgestellt werden. Jeder Votant sollte seine Stimme erst auf dem Rathause freimütig abgeben. Bei Besezung des Seckelmeisteramtes sollten die Aspiranten selbst von ihren Sätzen aufstehen und sich auf diese Weise darschlagen. Es sollten für sie die Büchsen aufgestellt und in einem oder mehreren Wahlgängen gemehrt werden. Wenn nur ein oder zwei Bewerber vorhanden wären, sollten von den zum Amte fähigen, also den Alträten, durch blinde Wahl soviele hineingemehrt werden, dass die Zahl drei erfüllt würde, worauf Büchsenabstimmung wie oben vorzunehmen war.

Für die weitem Wahlen fragte die Kommission an, ob allgemein um kein Amt mehr zu Hause prätendiert werden dürfe, und ob sie auf diesem Fusse ihr Projekt weiterberaten sollten.

Der gr. Rat erkannte, dass der *Seckelmeisterwahlmodus nach Kommissionsantrag angenommen sei*.

Die Fassung dieses Beschlusses lässt nicht genau erkennen, ob dieser Wahlmodus nur für die Seckelmeisterwahl angenommen wurde oder überhaupt für alle Wahlen. Es wurden aber in der Folge auch andere Wahlen geheim vorgenommen, so am 17. April die eines Stadtleutnants, am 16. Juli die des Gesandten über das Gebirge, und später noch, so 1727 eine Vogtwahl, hier aber auf spezielles Verlangen eines Prätendenten, der von der geheimen Wahl zu profitieren hoffte, weil er als der Jüngere bei der offenen Wahl nur wenig Aussicht hatte. Er wurde trotzdem nicht gewählt.

Auch die *folgende Seckelmeisterwahl* wurde laut neuer Ordnung vorgenommen. Es schlugen sich selbst drei Alträte vor, worauf das Praktiziermandat verlesen und sogar ein Eid geleistet wurde. In der Büchsenwahl wurde Joh. Balth. Grimm

¹⁾ R. M. p. 337.

gewählt¹⁾. Diesem Wahllakte vom 17. April 1723 waren die bekannten Ereignisse der Vennerwahl Reinhards und der Beleidigung des Jungrates Sury durch den Hauptmann Besenval vorausgegangen, die zum Duell und zur Bürgerpetition für den bestrafte Sury führten²⁾.

Diese Vorgänge zeigten aufs neue die dringende Notwendigkeit, den Frieden unter den Familien herzustellen und „ein besseres Verständnis einzupflanzen“, damit „allem Ungemach gesteuert“ werden könne.

Einen diesbezüglichen Auftrag erhielt die Kommission am 7. Juni³⁾, als nach dem Urteil über Jungrat Sury der Amtsschultheiss auf die bedenkliche Gährung in der Bürgerschaft aufmerksam machte. Das Kommissionsprojekt wurde am 18. Juni vorgelegt und abgelesen⁴⁾; doch nahmen die übrigen Händel den gr. Rat so in Anspruch, dass er erst am 27. November zur Beratung der *Wahlreform* kam⁵⁾. Wahrscheinlich war versucht worden, dieses Geschäft, das vielen Ratsherren unbequem war, auf die lange Bank zu schieben.

Nun erinnerte der Amtsschultheiss daran, dass eine Kommission eingesetzt worden sei, um zu beraten, wie das „beschwerliche und gesetzwidrige Praktizieren“ abgestellt und die Eintracht der Republik wieder hergestellt werden könne. Es wurden zunächst die diesbezüglichen Akten des Jahres 1723, in der Sitzung vom 4. Dezember⁶⁾ die Wahlordnungen von Bern aus den Jahren 1710 und 1722, von Basel von 1718, von Freiburg von 1701 und das soloth. Praktiziermandat von 1701, sowie das Gesetz von 1623 über den Praktiziereid vor den Wahlen verlesen und darauf *erkannt*,

1. Das Mandat von 1701 strikte zu halten; künftig aber sollen die Prätendenten und Ratsglieder, auch die abtretenden, einen leiblichen Eid ablegen, dass mit ihrem Wissen nichts der Praktizierordnung zuwider geschehen sei.

¹⁾ R. M. p. 455.

²⁾ Amiet, Gertrud Sury, p. 20 ff. s. o. pag. 227 f.

³⁾ R. M. p. 641.

⁴⁾ R. M. p. 715. Am 19. Juni wurde sogar eine Sitzung zur Beratung angesetzt, das Geschäft dann aber nicht behandelt.

⁵⁾ R. M. p. 1398.

⁶⁾ R. M. p. 1436.

2. Die Prätentionsfrist für die innern Vogteien wird auf einen, für die äussern auf drei Monate verkürzt.

Dieses Gesetz blieb also ganz auf dem Boden des einheimischen Wahlrechtes, indem es frühere Vorschriften erneuerte oder verschärfte. Wie stand es nun mit seiner Durchführung, nachdem es schon eine bedeutende Abschwächung der Motion Sury v. Steinbruggs war, indem ja das verderbliche Prätendieren zu Hause fernerhin anerkannt blieb?

Der *Praktiziereid* wurde erst 1725 wirklich eingeführt. Am 3. und 10. März wurde daran erinnert, dass ein solcher aufzusetzen befohlen worden sei¹⁾.

Er wurde am 17. März vor Rat verhört, das Praktiziermandat von 1701 neuerdings bestätigt und wiederum erkannt, es bei Besetzung der Aemter zu verlesen und statt des Gelübdes einen leiblichen Eid zu leisten²⁾. Der Seckelschreiber erhielt den Auftrag, es drucken zu lassen³⁾. Bei dieser Gelegenheit wurde wieder angeregt, „das unanständige Geläuf und Empfehlen bei den Häusern“ abzustellen und die Prätention ins Rathaus zu verlegen. Man liess es beim alten. Die Prätentionsfristen wurden beibehalten, für die innern Vogteien und Ratsämter auf einen Monat, für die äussern auf drei, für Grossräte auf 14 Tage, Todfall ausgenommen, wo wie bisher die Wahl sofort stattzufinden hatte⁴⁾.

Es blieb also Uebung, die Stimmen vor den Wahlen zu Hause aufzunehmen, so dass immer wieder Raum zu heimlichen Praktiken gegeben war. Die Prätentionsfristen waren für einzelne Aemter noch lange genug. Es ist bezeichnend, dass man gerade für die jederzeit stark begehrten Vogteien und andere abträgliche Verwaltungsämter sich nicht zu einer vollständigen Remedur verstehen wollte und überhaupt nicht wagte, das Uebel

¹⁾ R. M. p. 242, 284.

²⁾ R. M. p. 319.

³⁾ Exemplar im 2. Bande der Solothurniana 4^o, (St. B. Sol.): „Erinnerung und Wiederholung . . . des Mandats betreffend das Praktizieren“.

⁴⁾ Am 29. November wurden die Stadtoffiziersstellen gleichfalls als Aemter mit nur einmonatiger Prätentionsfrist erklärt (R. M. p. 1117), ebenso am 22. April 1724 schon das Grossweibel- und Seckelschreiberamt (R. M. p. 364 f). Man begnügte sich also auch hier wieder mit der Regelung einiger Gegenstände und einzelner Beschlüsse.

mit der Wurzel auszurotten. Es müssen eben sehr starke Widerstände gegen eine radikale Wahlreform mitgespielt haben, ob schon es sich hier nicht um Bedenken wegen „Neuerungen“ der alten guten Verfassungsbräuche handeln konnte, da ja die Elemente zu einer relativ, d. h. innerhalb des Patriziates gerechten Wahlreform in den frühern, wieder vergessenen Satzungen schon vorhanden waren. Immerhin war der leibliche Praktiziereid ein grosser Fortschritt.

Das *geheime Wahlverfahren* vermochte auch nicht durchzudringen. Gelegentlich wurde es angewandt; meistens aber wurde der Vorschlag des Amtsschultheissen „offen und einhellig“ angenommen. Bei zwei oder mehr Vorschlägen fand Abstimmung statt; doch wurde ihr Hergang selten genauer protokolliert, sondern einfach vermerkt: „Durch das Mehr gewählt“, ohne dass sich genau sagen liesse, dass diese Wahlen geheim vorgenommen wurden, ebenso wie bei folgendem Beschluss vom 21. Januar 1732. Es wurde bemerkt, dass laut Stadtrecht um alle die, welche sich zu Aemtern vorschlagen, wenn es mehr als ein bis zwei seien, zweimal gemehrt werden müsse, zuerst um alle, dann um die zwei, welche im ersten Wahlgange am meisten Stimmen gemacht hatten. Es wurde darauf erkannt, diese Satzung zu bestätigen und sie alljährlich auf St. Johann zu verlesen¹⁾. Diese wiederum sehr unklare Erkenntnis des kleinen Rates sagt nichts von einer Büchsenwahl, die jedenfalls nur ungerne angewandt wurde.

Die *Wahlen* wurden vielmehr wieder in der Regel *im frühern Stile* vorgenommen; nur fehlte nach dem Abflauen der Gegensätze zwischen dem kleinen und grossen Rate der Anlass zu neuen Parteikämpfen, und es trat nach der Krise von 1723 nun jener *Stillstand in der Entwicklung der politischen Zustände* ein, den man als die *Erstarrung der Aristokratie* bezeichnet und der allen schweizerischen Freistaaten im 18. Jahrhundert den Stempel aufdrückt. Die Familienherrschaft vermochte sich weder zu verengern, wie es in der natürlichen, durch die seit Ende des 17. Jahrhunderts ständig zunehmende Macht des kleinen Rates begründeten Entwicklung gelegen hätte, noch war die Reaktion des grossen Rates in den Jahren 1718 bis 23 kräftig

¹⁾ R. M. p. 62.

und fruchtbar genug, die ungesunde Zuspitzung des Patriziates wenigstens zum Teile rückgängig zu machen, da ja die Mitglieder des grossen Rates vom Familienregimente selber auch profitierten. Es handelte sich vielmehr für diesen nur darum, seine Kompetenzen zu behaupten oder wieder zurückzugewinnen und zu verhindern, dass weitere Familien aus den Räten verdrängt wurden. Die *Wahlen* gingen demgemäss *ziemlich schematisch* von statten. Es blieb fernerhin Sitte, möglichst Verwandte der abgegangenen Ratsglieder zu wählen. Die Wahlen wurden in ruhigerer und versöhnlicherer Art vorgenommen. Freilich lässt sich vorläufig nicht hinter die Kulissen des Prätendierens blicken. Wir sind vielmehr auf das eintönige Bild der Ratsmanualen angewiesen.

Wahlmissbräuche kamen aber doch wieder vor, indem durch private Abmachungen versucht wurde, die Aemter zu verteilen, weshalb immer neue Beschlüsse gegen solche Umtriebe gefasst werden mussten. So wurde am 7. Juni 1727 bestimmt¹⁾, dass drei Tage nach der Wahl der äussern Vögte die durch diese erledigten Grossratssessel neubesetzt werden sollten, nicht erst 14 Tage nachher. Es sollte für die letztern also erst nach der Wahl eines äussern Vogtes präbendiert werden dürfen, da man ja nicht wissen könne, wer als Vogt gewählt werde! Diese ziemlich scheinheilige Begründung zeigt klar, wie man sich vor den Wahlen bestrebt, möglichst günstige Kombinationen aufzustellen, um seine Angehörigen in die vakanten Aemter hineinzuwählen. Auch ledige Pfründen sollten innert drei Tagen besetzt werden. Das Praktiziermandat von 1725 wurde neuerdings bestätigt.

Es war immer wieder nötig, für *einzelne Fälle der Praxis die nötigen Erläuterungen der Wahlgesetze* zu geben, die meistens nicht mit der wünschenswerten Klarheit abgefasst waren, dass sie über die Behandlung weniger häufiger oder komplizierterer Fälle ohne weiteres Aufschluss gegeben hätten und die oft auffallende Lücken aufwiesen. Es rächte sich hier fortwährend der Mangel eines systematischen Wahlgesetzes; denn die Regimentsordnung von 1653 war doch in mannigfacher Hinsicht durchlöchert und veraltet. Das geltende Praktizier- und

¹⁾ R. M. p. 619.

Präentionsmandat war kein vollständiges Wahlgesetz; neben ihm bestanden eine Menge kleinerer Beschlüsse, die ihre Rechtskraft nicht verloren hatten, und auch die blossе Rechtsübung war nicht ausgeschaltet.

Hier kann auf diese ergänzenden Gesetze, die sich nur auf einzelne Aemter bezogen, wie den Grossweibel, Gemeinmann, die Amtsstatthalter u. a. nicht eingegangen werden, da sie sich im allgemeinen Rahmen des Präentionsrechtes hielten und sehr oft nur kleinere Formfragen behandelten.

Die *alten Gesetze* mussten immer wieder *aufgefrischt* werden, da man sich in dieser lahmen Zeit wenig Mühe gab, sie in lebendiger Uebung zu erhalten. 1736 wurde das *Praktiziermandat erneuert*¹⁾. Es sollten künftig die Prätendenten gleich den Votanten vor ihrem Abtreten den Eid leisten, da diese 1723 neuerdings eingeführte Vorschrift nicht mehr beobachtet werde²⁾. Die *Geistlichen*, die sich um ledige Pfründen oder Kaplaneien bewarben, durften sich, bevor der Todfall im kleinen Rate notifiziert war, weder rekommandieren lassen, noch Stimmen aufnehmen, wie sie es bisher, wohl aus Unkenntnis des Praktiziermandates, getan hatten. Die Wahl hatte acht Tage nach der Notifikation zu erfolgen. Diese Bestimmungen wurden dem Propste und den Kapiteln Buchsgau, Leimental und Willisau mitgeteilt.

1743³⁾ und 44⁴⁾ wurde auch die *Präention auf Aemter, deren Inhaber im Auslande gestorben* waren, wieder geregelt. Sie sollte erst am Tage der Notifikation des Todfalles im Rate geöffnet werden und die Wahl am zweitnächsten Tage stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene andere Anmerkungen über das Prätendieren gemacht, besonders ob nicht die Verwandten des Prätendenten gleich den Sitzenbleibenden den Eid leisten sollen! Eine zahlreiche Kommission

¹⁾ Gedruckt. Exemplar im 1. Bande der Solothurniana, 4^o (St. B. Sol.) 12. April.

²⁾ Anlässlich einer Grossweibelwahl 1734 (R. M. 28. Juni) wurde ebenfalls erkannt, dass künftig die Prätendenten und deren Verwandte den Eid wie die Votanten schwören sollen, anscheinend ohne Erfolg. Man hätte genug an schönen Beschlüssen!

³⁾ R. M. p. 1406.

⁴⁾ R. M. p. 162.

sollte diese, schon 1723 gelöste Frage prüfen und das ganze Mandat überhaupt „erdauern“. Sie war mit ihrer Arbeit 1748 so weit, dass am 28. April beschlossen werden konnte, den *Praktiziereid* auf alle Verwandten der Kandidaten, auch die abtretenden auszudehnen¹⁾.

Der *Eid drückte die Ratsherren sichtlich*; sonst wäre nicht immer wieder versucht worden, ihn in Vergessenheit zu bringen. Schon 1751, am 18. Januar, wurde anlässlich einer Contestation bei zwei Wahlen die Frage aufgeworfen, wer ihn eigentlich ablegen müsse²⁾. Die Sitzung von 1748 wurde verlesen und geraten, erstens, von R. und B. eine Explikation zu verlangen, zweitens, das Mandat besser einzurichten³⁾. Die Herren machten sich Bedenken, so oft Eide leisten zu müssen, was auch 1752, am 12. April wieder zum Ausdrucke kam⁴⁾. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Eid zu mildern oder ganz abzuschaffen sei, da er bei den vielen Prätentionen bedenklich werde! Sie wurde wieder an eine Kommission gewiesen, die das Mandat neuordnen sollte und zwar 1., wie die Wahlen im kleinen Rate, 2., wie die im grossen Rate, 3., wie die Wahlen der geistlichen Benefizien vorzunehmen seien, 4., ob und wie der Eid zu mildern, ob er *tuta conscientia* bestehen möge oder nicht, was für ein Methodus einzuführen sei, damit die Ehre Gottes befördert und Einigkeit gepflanzt werden möge.

Dieser Auftrag war ein deutliches Eingeständnis dafür, dass der Eid sehr oft nicht mit gutem Gewissen geschworen wurde oder dass man die Prätentionen so betrieb, dass man sich gerade noch mit einem Eide beladen zu können getraute,

¹⁾ R. M. p. 423: 1723 war erkannt worden, dass die Prätendenten und alle Ratsmitglieder, auch die abtretenden, einen leiblichen Eid ablegen sollen, s. o. p. 271.

²⁾ R. M. p. 67.

³⁾ R. und B. berieten am 3. Februar darüber und erteilten einer Kommission den Auftrag, zu untersuchen, ob das Mandat nicht verkürzt und neben dem Eingange jeweilen nur die Klasse der betreffenden Aemter abgelesen werden könne, ob das öfters sich ereignende lästige dreimalige Prätendieren um ein Amt abgetan und die lange Prätentionsfrist von drei Monaten verkürzt und wie die Ehren- und Nebenämter des kleinen und grossen Rates am besten zu ergänzen seien, ebenso betreffend Karenzen und wer den Eid zu leisten habe.

⁴⁾ R. M. p. 368.

ohne sich zu starke religiöse Skrupeln machen zu müssen. Auf die Dauer schien aber dieser Zustand unerträglich; beweist doch der letzte Passus des Auftrages, dass das Prätendieren immer wieder zu Familienzweisten führte.

Auch jetzt ging man an keine radikale Reform. Mit *Ablesung des Mandates bei den Wahlen* wurde zwar Ernst gemacht, weshalb das Wahlverfahren immer recht umständlich und zeitraubend war, zum Schaden der andern Geschäfte. Der kleine Rat beschloss darum am 25. Juni 1754¹⁾, also in einer Zeit, als man wieder mehr positive Arbeit leisten wollte (oder musste!), zur Zeitersparnis nicht mehr wie nach alter Sitte bei jeder Erwählung das Mandat besonders abzulesen (man stelle sich vor, dass es z. B. bei den Wahlen am 25. und 26. Juni mehrere Male in einer Sitzung verlesen werden musste!); vielmehr sollten künftig, wenn mehrere Vogteien und zugleich mehrere Aemter zu vergeben waren, zu welchen nur Kleinräte gelangen konnten, oder wenn es sich um „bittende Aemter“ handelte, diejenigen, die zu diesen Aemtern aspirieren konnten, dargeschlagen werden, worauf sämtlichen zugleich das Mandat verlesen wurde. R. und B. ratifizierten diese Ordnung am 26. Juni²⁾. Man glaubte offenbar, dem Reformbedürfnis ein Genüge geleistet zu haben und seine religiösen Bedenken beschwichtigen zu können mit dieser rein formellen Entscheidung, die absolut keine Lösung im Sinne der Auffassung von 1751 und 52 war. Es zeigte sich hier wie bei so vielen Gelegenheiten, dass man, um einen bei irgend einem Falle entdeckten Missbrauch zu beseitigen, zuerst einen löblichen Eifer entwickelte, aber sehr bald in seinen Bemühungen, die Standeskrankheit zu heilen, erlahmte, wenn ein anstosserregendes Ereignis oder ein gutgemeinter Antrag im Ratssaale nur erst wieder etwas vergessen war. Man glaubte, mit dem lebhaft bekundeten Willen zu Verbesserungen genug getan zu haben und betrachtete es schon als einen Erfolg, wenn irgend ein kleines Gesetzlein das Resultat grosser Rats- und Kommissionsdebatten war. Für uns nimmt es sich aber direkt komisch aus, wenn nach der offen zugegebenen Reformbedürftigkeit des Prätentionwesens 1755 vorläufig nur be-

¹⁾ R. M. p. 601 f.

²⁾ R. M. p. 613.

schlossen wurde, wie übrigens schon 1743 und 1748, die „*Glückwünsche bei Promotionen*“ zu verbieten, bei 3 Pfd. Busse, also die harmloseste und erst nach den Wahlen stattfindende Art des „Geläufes“!

Aber nicht einmal der Beschluss von 1754 drang durch; denn am 19. Februar 1756 wurde bei einer Jung- und Grossratswahl beschlossen,¹⁾ das Mandat zweimal zu verlesen.

Die *Kommission* beriet aber immer noch; denn am 7. Sept. 1757 kam sie vor *R. und B.*²⁾, sie trage Bedenken, ohne Beisein eines Hauptes ihre Arbeit fortzusetzen, umsomehr, da eines Tages etwas gemacht, selbiges andern Tages wieder umgestossen werde. Die Meinungsverschiedenheiten in der Kommission waren also gross. Zudem seien einige Mitglieder gestorben oder promoviert worden! Die Arbeitsweise dieses 1752 bestellten Ausschusses ist typisch für den Kommissionsbetrieb im alten Solothurn überhaupt. Er erhielt nunmehr den Stadtvenner Fr. Vikt. Augustin von Roll als Präsidenten. Am 1. Februar 1758 wurde die Kommission neuerdings ergänzt³⁾, und am 1. März legte sie dem grossen Rate ihren Bericht vor⁴⁾.

Bevor wir in die nun folgenden wichtigen Verhandlungen eintreten, die mit der Ordnung von 1764 *das Wahlrecht auf einen neuen gesunden Boden* stellten, haben wir noch eines andern Versuches zu gedenken, eine „gerechte Verteilung der Aemter“ zu erreichen.

Er wurde, freilich ohne Erfolg, in den 1740er Jahren gemacht und muss hier mitgeteilt werden, weil er wieder verschiedene charakteristische Einblicke in die Wahlpraxis und in das Staatsleben überhaupt gewährt.

Am 18. Juli 1742 wurde eine Kommission ernannt, für eine bessere Verteilung der Aemter und Ehrenchargen ein Projekt zu machen, weil öfter mehrere Ehrenämter von geringerem Verfange auf einem Ratsherrn liegen, andere aber mit gar keinen Beiseitschargen versehen seien. Am 15. Mai 1743 wurde die Kommission vom kleinen Rate ergänzt und ihr fortzufahren

¹⁾ R. M. p. 206.

²⁾ R. M. p. 687.

³⁾ R. M. p. 111.

⁴⁾ R. M. p. 229.

befohlen! Am 26. Juni ordneten R. und B. eine bessere Aemterverteilung an.

Am 20. Mai 1744 endlich genehmigte der kleine Rat ihr Gutachten¹⁾, dessen Zweck war, die Nebenämter mehr Ratsherren zugänglich zu machen und die Aemter überhaupt besser abzuteilen. Die Nebenämter der Ratsherren wurden in zwei Klassen getrennt:

1. Die vier innern Vogteien, Thüringenvogtei, Gesandtschaft über das Gebirge, der Kornmesser, Bauherr, Schanzseckelmeister, Grossmagazinverwalter, Salzdirektor und der Stadtmajor.

2. Der Zeugherr, Lehenvogt, die Holzherren, die Bergherren, der Wegherr, die Mühlenschauer, der Weinherr, Weierherr, Frucht-kommissarius.

Kein Ratsherr, der ein Amt der ersten Klasse inne hat, soll eines aus der zweiten bekleiden dürfen oder es sofort bei Beförderung zu einem der 1. Klasse abtreten, das Zeugherren-, Weinherr- und Lehenvogtamt wegen geringer Ertragenheit ausgenommen, ebenso das Holzherrenamt, das acht Jahre lang versehen werden konnte. Beim Mühlenschaueramte sollte der Gemeinmann nicht inbegriffen sein, da er es von Amtes wegen bekleiden musste.

Weil es den Untertanen tröstlich und überhaupt erspriesslich sei, sollen die vier innern Vogteien drei Jahre lang bedient werden²⁾. Die abtretenden Obervögte, der Kornmesser, Gesandte über das Gebirge und der Thüringenvogt sollen nach Amtsablauf zwei Jahre lang karieren, bevor sie zu einem andern Amte gelangen können.

Da die Obervögte die Waisenrechnungen noch fürder alle zwei Jahre verpflegen, werden sie dagegen die Gerichtsbesatzungen in jeder dreijährigen Amtsverwaltung nur einmal und zwar im ersten Jahre halten.

Am 22. Mai wurde die Satzung neuerdings verlesen und erkannt³⁾, dass sie von heute an ihren Anfang nehmen solle. Die Herren der ersten Klasse sollten ihre Chargen ausmachen,

¹⁾ R. M, p. 651 ff. M. B. III. p. 266.

²⁾ Bucheggberg wurde bisher drei Jahre, Lebern, Flumenthal, Kriegstetten, zwei vom gleichen Vogte bedient.

³⁾ R. M. p. 656.

d. h. die bisherige Amtsdauer ausdienen und dann karieren. Der Gesandte über das Gebirge, Wallier, wurde dagegen von der Karenz dispensiert, da er die Zeit auf dem alten Fusse ausgedient habe. Zwei Obervögte, die Bergherren waren, sollten letzteres Amt aufgeben, sobald sie in das dritte Jahr der Vogteiverwaltung eintreten.

Am 22. April 1745 brachte der Gemeinmann im kleinen Rate vor, dass einige Herren diese Ordnung für eine „*Neuerung*“ ansehen, die nicht wohl bestehen könne oder allerlei Konsequenzen haben dürfte. Darauf wurde die Frage aufgeworfen, ob die ganze Satzung zu annullieren oder nur die innern Vogteien wieder auf den alten Fuss zu setzen seien? Es war also anscheinend die Verlängerung der Amtsdauer derselben, die Anstoss erregte. *Am 26. April hob der kleine Rat das ganze Reglement wieder auf und führte den alten Brauch wieder ein*, der in erster Linie Rücksicht auf die Personen nahm. Die lange Kommissionsberatung, die ausnahmsweise ein gutes und zweckmässiges Gesetzesprojekt zustande gebracht hatte, war umsonst gewesen. Die Zeit erwies sich als ganz unfruchtbar, Verbesserungen im Staate vorzunehmen. Einerseits überwogen die privaten Motive durchaus, anderseits gelangte man immer mehr zur Auffassung, dass an den bestehenden Satzungen, besonders den geheiligten Fundamentalgesetzen, möglichst wenig gerührt werden dürfe. Gottesgnadentum der Gesetze!

Ein Gesetz von 1748¹⁾ über die Nebenämter der Ratsherren vermochte nur zum geringsten Teile das Scheitern der Ordnung von 1744 gut zu machen. Es wurde damals über das Stadtmajorenamt beschlossen, dass kein Nebenamt dabei sein dürfe, seine Amtsdauer künftig acht Jahre betrage und nach ihm ein anderes vom kleinen Rate abhängendes Ehrenamt ohne Karenz bekleidet werden könne. Der Stadtmajor sollte vom Kriegsrat auf Ratifikation des kleinen Rates gewählt werden. Die Stadtoffiziere sollten künftig einen Eid leisten.

Ferner wurde beschlossen, dass, falls ein Ratsherr, der Beiseitsämter inne gehabt hat, sterbe, während er im Amte sei, die Stadtämter laut Praktiziermandat sofort, die Nebenämter erst auf St. Johann neu besetzt werden sollten, dazu ein Monat vorher

¹⁾ R. M. p. 437.

prätendiert werden dürfe. Es sollten also alle Nebenämter auf St. Johanntag besetzt werden und die Erben bis dahin durch einen Amtsstatthalter vertreten sein.

Fassen wir diese Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammen, so zeigt sie uns ein durchaus unerfreuliches Bild. Man erkannte meistens die Missbräuche, nahm einen kräftigen Anlauf zu reformieren, wenn ein gar zu krasser Fall wieder einmal Unzufriedenheit in einem Teile der Familien erregt hatte; wahrscheinlich waren auch meistens Männer da, welche versuchten, die Standeskrankheiten zu heilen. Es wurden Kommissionen eingesetzt, lange Verhandlungen angesponnen, um die Uebel und deren Behebung reiflich zu beraten. Manchmal kam ein Gesetz zustande, das ehrlich gemeint war und wenigstens im kleinen Masstabe gesunde Absichten hegte. Meist begnügte man sich mit dem Universalheilmittel, der Erneuerung und Erinnerung des Praktizier- und Prätentionsmandates, oder die Prätentionsfristen wurden verkürzt. Es wurde von neuem der Praktiziereid eingeführt, das Mandat periodisch abzulesen befohlen. Aber alle diese Bemühungen um eine wirkliche Wahlreform waren umsonst oder blieben weit hinter der Absicht zurück. Immer wieder riss, kraft des Trägheitsvermögens der Mehrheit in den Räten, der alte Schlendrian ein. Die heilsamen Bestrebungen einzelner wurden unterdrückt, die Gesetze rasch wieder vergessen. Die Zeit war unfruchtbar. Es waren jene Jahrzehnte, in denen nach Herstellung des innern Friedens in der Schweiz der politische Flügelschlag erlahmte, an keine ernstliche Gefahr von aussen mehr zu denken war. Es fehlte die Not, die zum Fortschritt zwingt. Die Idylle herrschte, das Wohlleben und das träge, gutmütige Verharren im alltäglichen Gang der Dinge. Die Zeit war glücklich in ihrer Art, aber konservativ bis in die Knochen und für unsere Begriffe von einer steinernen Unfruchtbarkeit und Wertlosigkeit im geschichtlichen Ablaufe. So war das zweite Viertel des 18. Jahrhunderts der Inbegriff des politischen und wirtschaftlichen Stillstandes. Erst seit der Mitte dieses Säkulums begannen sich in mannigfacher Weise neue Kräfte zu regen, um die erstarrten Formen wieder zu beleben.

16. Kapitel.

Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis seit der Reform von 1764.

Die Ideen der Aufklärung, ein gewisser wirtschaftlicher Rückgang des Staates und seiner vollberechtigten Anteilhaber, sowie die Kämpfe um die französische Militärreform bewirkten, dass seit Mitte des Jahrhunderts auch im politischen und staatlichen Leben wieder ein etwas kräftigerer Wind wehte. Freilich war das Prinzip der Klassenscheidung, die Auffassung von der Unantastbarkeit der absoluten Staatsgewalt, von der Unabänderlichkeit der in einer jahrhundertelangen Entwicklung verankerten staatlichen Konstitution zu sehr Dogma geworden, als dass diese neuen Triebkräfte hier umwälzend hätten wirken können. Zu tief sassen die Schäden dieses Zeitalters. Die folgenden Reformen dürfen darum nur relativ, an den damaligen Zuständen gemessen werden, und da ist festzustellen, dass wenigstens die eine politische Sanierung, die versucht wurde, zu einem aner kennenswerten Ergebnisse führte, zur Einführung der obligatorischen geheimen Wahl.

Die Wahlen waren von jeher als das wichtigste politische Geschäft betrachtet worden. Mehr als in irgend einer andern Handlung der Behörden hatten sich hier Missbräuche eingeschlichen. Die Wahlpraxis musste also in erster Linie reformiert werden, um wenigstens in dem Kreise, der sich durch ihre einseitige Handhabung zur regierenden Klasse der Bevölkerung aufgeschwungen hatte, die Einigkeit herzustellen, die auf die Dauer allein die Gewähr der Familienherrschaft bot. Es bedurfte aber ausserordentlicher Umstände, um die längst erkannte Reformbedürftigkeit des Wahlverfahrens mit durchgreifenden Massnahmen zu befriedigen.

Die *Verhandlungen*, deren erste Fäden wir verfolgt haben, lassen die Schwierigkeiten und Widerstände gegen eine ganze Arbeit deutlich erkennen. Die 1752 für die Abänderung des Praktiziermandates bestellte Kommission, welche die verschiedensten Stadien durchmachte, war 1758 endlich so weit, dass sie dem grossen Rate ihre Relation abstatte konnte.

Sie fand, wie wenig man am Praktiziermandat auch ändere, schlage es in die Fundamentalsatzungen und Konstitution ein und könnte deren völlige Zerrüttung bewirken, weshalb sie sich auf eine formelle Behandlung beschränkt und am alten Mandate nur eine Separation und Streichung einiger Wiederholungen vorgenommen habe. Nachdem ein Teil des Projektes abgelesen war, waltete die Umfrage. Man war der Meinung, weil man über ein so tiefgründiges Geschäft unmöglich in so kurzer Zeit absprechen könne, solle das Projekt einen Monat lang in der Kanzlei aufgelegt werden¹⁾.

Am 5. April nahmen R. und B. das Projekt wieder vor, über das die Kommission referierte. Es waren in der Tat nur formelle Abänderungen gemacht, die Aemter in Präentionsklassen abgeteilt worden, damit nicht das ganze Mandat bei jeder Wahl abgelesen werden musste, und nur wegen den Votanten wurde es etwas gemildert, „damit sie in ihrer Ehre nicht blossgestellt werden“. In der Diskussion walteten Gedanken „quoad materiam, damit künftig die Justitia distributiva in Verteilung der Aemter“ beobachtet werde. Nach punktwiser Ablesung des Projektes wurde es *genehmigt* und zu drucken befohlen²⁾. Sein Inhalt ist folgender:

Es darf niemand direkt oder indirekt praktizieren, vor oder nach dem Todfalle und hiernach vermeldeter Zeit sich für ein Amt rekommandieren lassen oder Stimmen dafür aufnehmen.

Niemand, der zu Aemtern gelangen will, darf Miet oder Gaben, Versprechungen oder Vertröstungen in specie zu Staatsämtern direkt oder indirekt geben oder nehmen, noch vielweniger Stimmen erpressen. Die Zuwiderhandelnden sind der Aemter zu entsetzen und zu bestrafen.

Besonders sollen die Stimmenden vor dem Abtreten einen leiblichen Eid leisten, dass sie vor der gegebenen Zeit weder Stimmen noch Vertröstungen gegeben, noch sonst unlautere Mittel angewendet haben, ebenso die Bewerber, denen vor Ablegung dieses Eides kein Amtseid aufgelegt werden darf.

¹⁾ R. M. p. 229. 1. März.

²⁾ R. M. p. 319 — 25. Ein gedrucktes Exemplar in Sol. K. B. do. I. Bd. Solothurniana 4^o, in St. B. Sol.

Zur Abhaltung alles Geläufes und aller Konfusion soll zu Staats- und Ratsämtern, Schultheiss, Venner, Seckelmeister, Altrat, Stadtschreiber, Gemeinmann, Jungrat, Grossrat, keinem erlaubt sein, vor dem tödlichen Ableben darnach zu trachten und Stimmen einzuholen, sondern alles erst nach dem Todfall. Auch soll die Ergänzungswahl am Tage nach der Beerdigung vorgenommen werden. Wird letztere weiter hinausgeschoben, so soll, wenn ein Herr am Morgen stirbt, der Tag darauf für den Begräbnistag angesehen werden und der folgende Tag Wahltag sein. Es soll auf alle durch Tod oder Promotion ledig gewordenen Staats- und Ratsämter auf einmal (also auf den Tod eines Altrats zur Alt-, Jung- und Grossratsstelle) prätendiert werden können, es wäre denn, dass ein Landvogt mitprätendierte und von seiner führenden Präntion nicht abstünde. Dann soll erst nach Ergänzung der Jungratsstelle zum Grossrate prätendiert werden können.

Innerliche Besatzung der Aemter.

Innere Vogteien, Thüringenvogtei, Bauherr, Bürgermeister und andere Beiseitsämter, die durch Stimmen oder dem Rang und Alter nach vergeben werden. Um diese soll nur acht Tage zuvor zu prätendieren gestattet sein, mit dem Vorbehalte, dass Herren, die in der Karenz begriffen sind, auch aspirieren können und ihnen bei Antretung, die sich gewöhnlich am St. Johannstag, bei den Salzdirektoren auf Prima Octobris ereignet, die Karenzzeit für verflossen angerechnet werden.

Zu den drei Stadtoffiziersstellen ist die Präntion erst acht Tage zuvor gestattet, ebenso auf die äussern Vogteien und Landschreibereien, ausgenommen bei unverhofftem Todfalle, wo erst nach Notifikation das ledige Amt vergeben werden soll.

Wenn ein Landvogt vor den drei letzten Jahren seiner Amtsverwaltung stirbt, sollen dessen Erben wie bisher die drei Jahre ausmachen können.

Auf Kanonikate darf nicht vor Todfall oder Notifikation prätendiert werden.

Pfarreien und Kaplaneien. Es ist künftig allen Ernstes geboten, dass vor Notifikation keiner sich empfehle oder Stimmen aufnehme. Die Wahl findet nach acht Tagen statt.

Todfälle von Amtsinhabern ausser Landes sollen von denen, die sie erfahren, sofort dem Amtsschultheissen gemeldet werden,

welcher, wenn die Meldung vor 10 Uhr morgens geschieht, den Rat sofort versammeln solle, damit am zweitfolgenden Tage die Wahl vorgenommen werden kann.

Jedoch werden alle die, welche in obrigkeitlichen Geschäften abwesend sind und aspirieren könnten oder wollten, ausgenommen. Ihnen soll keine Frist gesetzt sein, sondern die Wahl soll bis zu deren Heimkehr, die zu beschleunigen ist, verschoben werden.

Vollziehung. Der Amtsschultheiss oder Präsident soll bei jeder Wahl die Erinnerung tun, dass nichts dieser Ordnung Widersprechendes vorgegangen sei. Damit nicht die Unwissenheit dieses Mandates vorgeschützt werden kann, soll es am nächsten St. Johann, auf welchen Tag es in Kraft tritt, öffentlich im Rosengarten verlesen werden. —

Dieses Mandat brachte also, wie nach den Kommissionsberatungen vorauszusehen war, keine völlige Remedur. Sein Hauptwert bestand darin, dass es überhaupt zustande kam, dass es wieder einmal die hauptsächlichsten Wahlbestimmungen zusammenfasste und neuerdings einige Prätentionsfristen verkürzte, deren Regel nun acht Tage wurde. Vom geheimen Wahlverfahren, wie es 1723 wenigstens sicher für die Seckelmeisterwahl eingeführt, aber, wie die Ernennungen dieses Hauptes in den folgenden Jahrzehnten beweisen, selten angewandt wurde, ist hier gar nicht die Rede. Der Eid wurde im Sinne der Aufträge von 1751 und 1752 gemildert. Nur die Stimmenden und Bewerber hatten ihn künftig zu leisten, die abtretenden Verwandten nicht mehr. Unangenehm fällt auf, wie sich das Mandat an verschiedenen Stellen bemühen muss, die Prätentionen vor dem Tode von Amtsinhabern zu unterdrücken. Sogar in geistlichen Kreisen scheute man sich nicht, auf das Ableben von Chorherren zu spekulieren. Es wurden also bei weltlichen und geistlichen Stellen jederzeit Wahlkombinationen auf den Abgang solcher Würdenträger hin gemacht, die dem eigenen Avancement im Wege standen, und die Anwärter für ein Amt waren schon vor dessen Erledigung bereit oder sogar designiert.

Dieses Gesetz beleuchtet den damaligen Wahlbetrieb ziemlich gut. Freilich darf nicht aus allen Verboten geschlossen werden, dass ihnen vorher in der Regel entgegengehandelt wurde, sondern

sie sind zum Teile blosse formelle Wiederholungen aus den frühern Praktiziermandaten. So war es geradezu undenkbar, dass ein Rathherr vor dem Tode des Schultheissen oder Venners nach dessen Amte trachtete, da dessen Besetzung unabänderlich im Banne der Tradition stand.

Nicht zu überhören ist auch eine Milderung im Tone des Mandates. Die Praktizierordnungen von 1736 und früher sprechen von Familienzwisten, Missverständnis, Zertrennung der bürgerlichen Eintracht. Diese Stellen fehlen im Eingange des Gesetzes von 1758. Es wird nur noch kurz der Begriff des Praktizierens festgelegt und das Verbot desselben mit weniger Umschweifen als früher ausgesprochen. Es darf daraus geschlossen werden, dass die Wahlumtriebe ihre frühern ungesetzlichen Formen verloren hatten.

Dieses Mandat war erst ein bescheidener Anfang der Wahlreform. Nachdem schon 1759 eine Erläuterung über die Präntion der unter der Zeit erledigten Landvogteistellen nötig war¹⁾, wurde am 21. Juli 1761 die Abänderung der Präntionen überhaupt für nötig befunden²⁾. Nach Ablesen der vielen seit 1606 erlassenen Praktiziermandate wurde in der Umfrage betont und geraten, wie das so unanständige, den Votanten und Präntenden überdrüssige Geläufe zur Ertheilung ihrer „Ehrenstimme“, auf dass sie dasselbe um so eher nach ihrem Gewissen und Verstande tun mögen, abgestellt und die nötige Freiheit geschaffen werden könnte. Nach „klugen reiflichen Beratungen“ wurde erkannt: Es ist künftig gänzlich abgetan und verboten, für geistliche und weltliche Aemter und Dienste bei den Häusern zu präntieren und besonders sich zu rekommandieren. Die Votanten sollen ihre Stimme frei und ledig in die Ratsstube bringen und bei Eidablegung schwören, dass sie die Stimme frei und ledig geben. Dieser Beschluss ist dem Praktiziermandate beizurücken.

Damit war endlich der Hauptanlass zu Wahlbeeinflussungen weggeräumt. Die Votanten waren vor unlautern Agitationen geschützt und der persönlichen Rücksichtnahmen, die auch ohne ihren Wunsch immer wieder mitgespielt hatten, zum grössten Teil entbunden.

¹⁾ R. M. p. 153 f. ²⁾ R. M. p. 875.

Sie konnten nunmehr den Eid mit besserem Gewissen ablegen, vor dem man sich von jeher gescheut und der 1751 den neuen Anlass zu diesen Wahlreformverhandlungen gegeben hatte. Wahrscheinlich hatte ein Ereignis im kleinen Räte vom 25. Juni 1761 die Obrigkeit bestimmt, diesen bedeutenden Schritt zu tun. Damals weigerte sich der Jungrat und Stadtmajor Schwaller bei der Wahl eines Obervogtes, den Eid zu leisten. Auf Anfrage des Schultheissen, ob er sich generaliter über den Eid beschwere oder glaube, es sei dem Mandate zuwiderhandelt worden, erklärte er, er habe sich schon bei der letzten Wahl vorgenommen gehabt, nicht mehr zu eiden, wolle es aber auch jetzt noch einmal tun, worauf die offene Wahl stattfand. Es ist kaum zu bezweifeln, dass religiöse Bedenken Schwaller dazu bestimmt hatten, sich gegen einen Eid zu wehren, der nie mit reinem Gewissen geschworen werden konnte, so lange die Wahlbewerbungen zu Hause in so aufdringlicher und persönlich verpflichtender Weise vor sich gingen. Um aber die Wähler vom letzten Zwange zu befreien, war die geheime Wahl nötig. Die Räte waren nicht stark und weitherzig genug, um gleich ganze Arbeit zu machen, sondern liessen sich jede Remedur von der Notwendigkeit der äussern Umstände abringen.

Das neue Verfahren zeigte sich bei einer Pfarrwahl am 6. August 1761. Es wurde hier beschlossen¹⁾, dass sich die Aspiranten beim Amtsschultheissen oder Gemeinmann anmelden, am Wahltage alle in die Ratsstube treten und zum voraus die ältesten Pfarrherren, dann die Vikare dem Alter nach und dann die übrigen Priester ohne weitere Rekommandation ausser der Angabe des Alters und der Dienstjahre durch den Gemeinmann um die Pfründe anhalten sollten. Wenn sich vier oder mehr anmelden, solle nach Stadtrecht, Verordnung von 1653, vorgegangen werden.

Darauf wurde eine Kommission bestellt, wie es künftig betreffend Abtreten, Wahl und übrige einschlägige Umstände bei Vergebung der geistlichen und weltlichen Aemter gehalten werden solle.

Die Pfarrwahl fand drei Tage später statt. Aus acht Bewerbern wurde wie üblich der älteste gewählt.

¹⁾ R. M. p. 925. ff.

Am 30. November referierte Altschultheiss von Roll über die *Beratungen der Kommission*¹⁾. Diese beherzige die Triftigkeit des Geschäftes, trage aber Bedenken für die Schwierigkeiten, wenn Neuerungen gegen die Regimentsordnung von 1653 vorgenommen werden sollten. R. und B. möchten dieselbe entweder selbst in pleno bestätigen oder geruhen, die betreffenden Artikel selbst abzuändern! Eine solche Angst hatte man, den leisesten Gedanken gegen die Verfassung zu äussern, selbst in amtlicher Eigenschaft und selbst von Seiten von Staatsmännern wie von Roll, die über dem Niveau der Zeit standen! Aus solchen Bedenklichkeiten, bemerkte der Referent weiter, seien auch einige supponierte Casus schriftlich niedergelegt worden, die Ihro Gnaden ihrer besorglichen Folgen halber zu proponieren gutbefunden worden sei. Es wurde erkannt, die Sache vor R. und B. zu bringen.

Das geschah am 19. Juni 1762²⁾. Die Kommission betonte hier, es sei ihr unmöglich gewesen, zur Hebung der auf allen Seiten sich äussernden Schwierigkeiten ein unmassgebliches Gutachten abzufassen, es wäre denn, dass der Rat zum voraus auf einige Fälle, wie das Hinauswählen und Abtreten, eine Abänderung oder Dispensation mache. Die Ordnung von 1653 wurde verlesen und diskutiert. Darauf wurde sie bestätigt und, was unglaublich erscheint, das Gesetz vom 21. Juli 1761 wieder aufgehoben! Die Votanten sollen wieder ihre Stimme den sich bei Hause anmeldenden Prätendenten geben oder sie sich bis auf das Rathaus vorbehalten, nach ihrem Gutdünken. Das Prätendieren zu Hause ist gestattet, aber nur noch per se oder bei Abwesenheit per alium, von einem einzigen Verwandten begleitet, der zudem nicht Votant sein darf. Im übrigen wird die Ordnung von 1653 erneuert, ebenso das Praktiziermandat.

Dieses Gesetz war ein schwerer Rückschlag. Es ist zweifelhaft, ob ohne die politischen Kämpfe zwischen der spanischen und der französischen Partei, die durch die französische Militärreform Choiseuls und Besenvals und die neue Kapitulation entfacht wurden und die sowohl das Patriziat, als auch die Bürgerschaft in heftige Gegensätze brachten, worauf sich das gegen-

¹⁾ R. M. p. 1374.

²⁾ R. M. p. 728 ff.

seitige Misstrauen im sog. Conseiller-honoraire-Handel¹⁾ entlud, die dringende Reformbedürftigkeit des Wahlsystems eingesehen worden wäre und schliesslich doch noch zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hätte.

Am 1. Februar 1764 brachte der Gemeinmann Byss dem grossen Rate vor, es sei ihm ein schriftliches Projekt für Abänderung des gegenwärtigen Praktiziermandates und der Prätentionsform übergeben worden, zu Händen des grossen Rates. Es wurde diskutiert und eine Kommission bestellt, wie auf einem bessern Fusse künftig Praktizier- und Prätentionsordnung einzurichten sei. Sie sollte ihren Vorschlag bis anfangs März vorlegen²⁾. Das schriftliche Projekt sollte ihr übergeben werden. Von wem es entworfen worden war, ist nicht festzustellen, auch nicht inwieweit das Gutachten der Kommission ihm entsprach. Doch darf aus dem Umstande, dass die Kommission wirklich schon nach einem Monate mit ihrer Arbeit auf den Plan treten konnte, geschlossen werden, dass sie sich stark an dieses Projekt des ungenannten Verfassers hielt.

Am 7. März wurde es dem grossen Rate vorgelegt und von diesem in einer auffallenden Entschlussfreudigkeit, die beweist, wie notwendig man die Herstellung des Friedens im Patriziate erkannte, angenommen, und zwar vorläufig für zehn Jahre. Der Kommission wurde der gnädige Dank ausgesprochen und befohlen, die nötigen Büchsen, Pfennige und Kugeln anzuschaffen³⁾.

¹⁾ Da es nicht möglich war, dass ein Grossrat, der in fremden Diensten stand, in den kl. Rat gewählt werden konnte, suchten einige Freunde des Generalleutnants von Besenval diesem anlässlich eines Besuches in Solothurn Ende 1763, um ihm eine Ehrung für seine Bemühungen um die Militärreform zu erweisen, dadurch Eingang in den kl. Rat zu verschaffen, dass er zum Conseiller-honoraire ernannt werden sollte. Um keinen Verdacht der Parteilichkeit aufkommen zu lassen, war die gleiche Ehre dem Sohne des Amtsschultheissen Buch, dem spanischen Feldmarschall, zugebracht. Der Amtsschultheiss lehnte das ihm privat unterbreitete Projekt ab. Es wurde darauf in der Oeffentlichkeit ruchbar, als Umsturzversuch angesehen und Besenval, sowie Altrat Vigier, die am meisten kompromittiert schienen, am 4. Januar 1764 der Aemter entsetzt, Buch aber emphatisch als Pater patriæ gefeiert, s. darüber Glutz-Hartmann, der Conseiller-honoraire . . . „Vaterland“ 1885, 29. Nov. — 13. Dez.

²⁾ R. M. p. 141 f.

³⁾ R. M. p. 275, gedrucktes Exemplar, I. Bd. der Solothurniana. 4^o. (St. B. Sol.)

Das Gesetz, welches auf einem so auffallend ungewohnten Wege und mit einer nie gekannten Promptheit zustande gekommen war, hat folgenden Inhalt:

Die neue Prätentionsordnung von 1764.

Nachdem ein feierlicher Eingang die vaterländischen Gesinnungen betont hat, die zur Einführung dieses Gesetzes Anlass gaben, wird bestimmt:

1. Alles Prätendierengehen bei den Häusern vor der Wahl, direkt oder indirekt, persönlich oder durch andere, alles Ansuchen um die Wortstimmen oder Vertröstungen sind verboten. Die Wahl soll nicht mehr durch offenes Handmehr oder durch öffentliche Legung der Pfennige, sondern allein durch Aufstellung der Büchsen in der Abtretstube und Einlegung der Pfennige in dieselben erfolgen.
2. Schultheiss und Venner. Die Abstellung alles Prätendierens, Stimmen- oder Vertröstunggebens wird als Basis und Fundament für die bessere Ordnung der Aemterbesatzung angesehen. Die Seckelmeisterwahl ist die wichtigste, da es in der Wahl des Schultheissen und Venners beim alten bleibt.
3. Die Seckelmeisterwahl findet durch den grossen Rat statt (wie bisher). Diejenigen Alträte, die dazu aspirieren oder, wenn sie abwesend sind, ihre Stellvertreter, sollen jeder seinem Range nach aufstehen und sich anmelden und anschreiben lassen, worauf ihre Namen auf die Büchsen angeheftet und diese in der Abtretstube aufgestellt werden. Nun treten die Aspiranten und ihre Verwandten ab. Darauf legen die Wähler dem Range nach ihren Pfennig ein. Wer am wenigsten Stimmen macht, kann eintreten mit seiner Verwandtschaft und im zweiten Wahlgange mitstimmen, um einen andern hinauszuwählen, solange, bis nur noch zwei Kandidaten vorhanden sind. Wenn bei dieser letzten Auswählung die beiden gleichviel Stimmen haben, soll das Los entscheiden und zwar mit einer versilberten und einer vergoldeten Kugel von gleichem Gewichte, oder falls die letzten drei gleichviel Stimmen haben, mit zwei vergoldeten und einer versilberten Kugel, die dem Range nach mit einem ledernen Handschuh

aus einem Sacke gezogen werden sollen. Wer die silberne zieht, kommt aus der Wahl und kann nachher mitwählen. Die Hauptwahl findet wieder durch Pfennige statt.

Wenn sich nur ein Altrat bewirbt, sollen beide Schultheissen oder, falls sie abtreten müssen, die zwei ältern Votanten ihrem Range nach das Recht haben, je einen Altrat in die Vorwahl zu benamsen, worauf die Wahl zwischen den dreien stattfindet.

4. Altrat. Wie bisher soll der ältere Altrat der Zunft dazu gelangen und ohne weitere Darschlagung einfach von seinem Sessel aufstehen. Dem Stadtschreiber soll das laut Verordnung im Stadtrecht vom 26. Dezember 1653 ihm zukommende Recht nach Anweisung der Satzung von 1671, 15. Dezember, gewahrt bleiben, der in solchen Fällen auch bloss aufzustehen hat.

5. Wenn sich nur ein Grossrat der Zunft anmeldet, soll er wie vorhin, aber nur in diesem einzigen Falle, durch offenes Stimmenmehr gewählt werden, wenn zwei, Hauptwahl wie oben, wenn mehrere, wie bei der Seckelmeisterwahl.

Wenn in der Jungratswahl nur vier Alträte sitzen bleiben können, soll laut Verordnung vom 26. Dezember 1653 und Erläuterung vom 11. Juni 1663 vorgegangen werden. Wenn drei oder noch weniger sitzen bleiben können, soll laut Ordnung von 1653, 26. Dezember, der Abgang derselben bis auf die dort vorgeschriebenen fünf Wähler aus den Jungräten durch das Los ersetzt werden.

6. Stadtschreiber und Gemeinmann. Diese Wahlen erfolgen ähnlich wie die des Seckelmeisters. Es sollen „fähige“ Kandidaten aufgestellt werden. Die Schultheissen oder die zwei ältern Votanten machen Vorschläge.

7. Grossratswahl. Wenn ein Altbürgerssohn auf einer andern als seines Vaters Zunft zünftig geworden ist, soll er ein ganzes Jahr auf der Zunft zurückgelegt haben, bevor er sich als Grossrat anmelden kann. Hiemit wird auch verordnet, dass, wer den Bürgereid abgelegt hat, sofort zünftig werden und von der Zunft aufgenommen werden soll, wo er nach bisheriger Uebung sich anmelden kann.

Wenn sich zur Wahl nur ein regimentsfähiger Bürger, dessen Vater schon auf dieser Zunft war, oder der die obigen Bedingungen erfüllt, anschreibt, soll der Präsident der Wahl noch einen vorschlagen, einen Zunftbruderssohn oder einen, der schon ein Jahr lang zünftig war. Darauf findet Büchsen- und Pfennigwahl statt, wenn zwei Aspiranten, gleich die Hauptwahl, wenn mehrere, Wahl in mehreren Gängen wie gewohnt.

Der Ratschreiber hat die Präferenz für die Grossratsstelle.

8. Seckelschreiber und Grossweibel. Bedingung ist, dass sie vier Jahre als Grossrat vollendet haben. Wahl wie beim Seckelmeister.

Der Seckelschreiber hat ein Prärogativ auf Gösgen, der Grossweibel auf Dornach, wie bisher. Sie sollen dazu gelangen, selbst wenn die betreffenden Vogteien vor den sechs Jahren ihrer Amtsdauer erledigt sein sollten.

9. Ratsschreiber und Gerichtsschreiber. Zum erstern soll der Stadtschreiber wie bisher zwei taugliche Subjekte vorschlagen, doch ohne Rekommandation. Die Wahl ist geheim.

Wenn zur Gerichtsschreiberei nur ein Prätendent sich meldet, sollen der Präsident der Wahl und der folgende älteste Votant je ein taugliches Subjekt darschlagen, worauf Vor- und Hauptwahl stattfindet.

10. Landvogteien. Zwei Klassen:

1. Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Dorneck.
2. Olten, Thierstein, Gilgenberg.

Falls Gösgen und Dorneck zugleich mit der Seckelschreiber- oder Grossweibelstelle ledig fallen, denen noch der Stadthauptmann beigefügt sei, haben diese ein Vorrecht, auch beide Stadtleutnants zu ändern.

Um zur ersten Klasse präzendieren zu können, muss man sechs Jahre, für die zweite vier Jahre vollständig im grossen Rate gesessen haben. Man soll auch verbunden sein, falls mehrere Vogteien zugleich ledig werden, zu erklären, auf welche man präzendiere. Es soll nicht gestattet sein, davon abzuweichen und auf eine andere zu präzendieren. Ausgenommen sind Ratsschreiber und Gerichtsschreiber, die nach

sechsjähriger Amtsdauer, falls sie dann Grossrat sind, auf jede Vogtei der beiden Klassen präbendieren können.

Unter diesen Bedingungen sollen am Wahltage die Kandidaten sich anschreiben lassen. Wenn nur eine Anmeldung geschieht, sollen die zwei ältern Votanten je einen Kandidaten in die Vorwahl vorschlagen.

11. Ratsämter. Innere Vogteien. Es bleibt bei den alten Gewohnheiten und Vorzugsrechten, nämlich des Stadtvenners auf Bucheggberg, des Seckelmeisters auf Kriegstetten, falls sie selbige noch nicht bedient haben, des Bürgermeisters auf Lebern.

Salzdirektoren: wie bisher.

Uebrige Beiseitsämter des kleinen Rates: Büchsenwahl in der Abtretstube.

Damit jedes Ratsglied sichere Hoffnung hat, zu diesen Nebenämtern zu gelangen und dadurch der Eifer zur Besorgung des gemeinen Nutzens aufflamme, soll jedes Ehrenglied, das ein Amt ausgedient hat, künftig statt wie bisher ein, zwei Jahre karieren.

Endlich erfordert das Beste des gemeinen Wesens, dass einer, der ein Amt selbst zu bedienen ausser Stand ist, dazu nicht soll gelangen können.

12. Kanzleisubstituten und Landschreiber. Zur Oberkanzleistelle soll der dem Range nach ältere Untersubstitut gelangen. Dem Stadtschreiber soll ferner zugelassen sein, zwei taugliche Subjekte, welche die Kanzlei frequentieren, wie bisher gebräuchlich in die Wahl vorzuschlagen. Wer das Mehr erhält, soll die unterste Stelle antreten.

Zur Registratur und annektierten Amtsschreiberei Bucheggberg, zu den Amtsschreibereien Lebern und Flumenthal soll jederweil der dem Range nach ältere sich meldende Kanzleisubstitut gelangen.

Betreffend Landschreibereien bleibt es beim alten Brauche. Wenn mehrere Bewerber, Büchsenwahl. Dabei sollen sich meldende Kanzleisubstituten wie billig in erster Linie bedacht werden.

13. Bei Einstehung der Pfennige zu ziehendes Los. Die Vorschriften bei der Seckelmeisterwahl gelten hier für alle Wahlen.

14. Manier, die Pfennige zu zählen. Für alle Wahlen wird verordnet, dass der Seckelschreiber und der Grossweibel oder in deren Abwesenheit oder Abtreten die zwei jüngsten Klein- oder Grossräte die Büchsen in die Abtretstube tragen, die Pfennige den Wählern austeilen, die Büchsen nach der Wahl holen, wo sie in pleno geöffnet werden; die Pfennige sind durch den Stadt- und den Seckelschreiber zu zählen oder in deren Abwesenheit durch die jüngsten zwei Klein- oder Grossräte und in Gegenwart der Aspiranten durch den Ratsschreiber oder den Protokollführer aufzuzeichnen.

Die Pfennige: Es sollen deren von Nr. 1—10 100 Pfennige von jeder Nummer mit auf jeden Pfennig eingedruckter Zahl seines Numerus verfertigt, die Pfennige eines jeden Numerus in einen besondern Seckel getan und bei jeder Vorwahl ein besonderer Seckel zur Verhütung aller Gefährden und Unordnung hervorgegeben und nach vollendeter Wahl und abgezählten Pfennigen, ob just die gehörige Zahl Pfennige von demselben Numerus wiederum darin sich befindet, verschlossen werden.

15. Besetzung geistlicher Aemter und Pfründen wie die weltlichen.
16. Vor der Wahl abzulegender Eid. Jeder Votant soll vor angehender Wahl nach dem dem Präsidenten der Wahl erstatteten Handgelübde mit Aufhebung von drei Fingern schwören, dass er keinem Aspiranten selbst oder durch einen andern die Stimme gegeben habe, sondern dieselbe noch frei, eigen und ledig habe, die er dann dem tauglichen durch unfehlbare, durch sich selbst geschehene Legung des Pfennigs, der in keiner Weise von den Votanten gezeichnet werden darf, in die Büchse legt. Es soll niemandem vor Beendigung der Wahl gesagt werden, wem man die Stimme gegeben habe.

Der Aspirant soll vor der Wahl eidlich schwören, dass er sich um keine Stimme beworben hat, keine aufgenommen, selbst oder durch jemand andern, weder durch Versprechungen, Miet, Gaben, Drohungen; noch andere Mittel, aufrecht, ehrlich und ohne Gefährde.

Darauf wird nochmals erkannt, dass diese Verordnung durchaus gutgeheissen, für zehn Jahre angenommen, von heute an in Kraft und ohne erhebliche Ursachen zu deren Aenderung bei hoher Strafe und Ungnade keine Meldung noch Anzug geschehen soll.

Sollten sich Vorfälle und Inzidenzen äussern, die in der Ordnung nicht vorgesehen sind, so sollen sie R. und B. vorgetragen werden, damit deren Erläuterung und Reglierung, ohne von dem Hauptssysteme der diesmal zu künftiger Besetzung der Aemter auf zehn Jahre lang festgestellten heimlichen Wahl das Mindeste abzuweichen, ebenfalls verordnet werde.

Diese Verordnung soll als Mandat gedruckt und jedem Mitglied ein Exemplar zugestellt werden. Am 4. April wurde diese Ordnung allen Vögten zugestellt, ausser Bucheggberg, weil dort keine Pfarrer zu wählen waren. Ferner erklärte das St. Ursenkapitel durch den Schultheissen, dass es sie ebenfalls beobachten und bei Besetzung von Pfründen und Kanonikaten alles Prätendieren und Stimmensammeln verbieten werde, wofür dem Propste der gnädige Dank ausgedrückt wurde¹⁾. Am folgenden Rosengarten wurde dieses Gesetz zum ersten Male vor der Gemeinde verlesen, an Stelle des alten Praktiziermandates.

Am 11. Februar 1765 beriet der kleine Rat, ob diese Wahlform auch auf die mindern und beträchtlicheren *bürgerlichen Dienste* anzuwenden sei. Der grosse Rat erkannte am 17. April darüber²⁾: In Konformität mit der neuen Ordnung soll auch für alle bürgerlichen Dienste das Prätendieren verboten sein. Die Prätendenten sollen sich nicht beim Amtsschultheissen, sondern beim Ratsschreiber oder Protokollisten anschreiben lassen und zwar am Tage der Erwählung. Die Besetzung der geringern Stellen geschieht durch Handmehr, der beträchtlicheren aber, nämlich Rathausamman, Stadtseckelverwalter, Zollcommis, Zeugwarte, Werkmeister, der Lehen Attisholzbad und Wirtschaft Dorneckbrugg geheim.

Am 3. Juli 1770 erläuterten R. und B. *das Verfahren der Wahlgänge* in der Weise³⁾, dass bei denjenigen Aemtern und

¹⁾ R. M. p. 680. ²⁾ R. M. p. 496. ³⁾ R. M. p. 495.

Stellen, wo zwei in die Wahl dargeschlagen werden müssen, zunächst zwischen diesen beiden eine Vorwahl stattfindet und darauf erst die Hauptwahl zwischen den prätendierenden Kandidaten und dem Vorgeschlagenen, der in der Vorwahl gesiegt hatte. Der Aspirant sollte also gegenüber dem bloss satzungsgemäss Vorgeschlagenen einen Vorsprung erhalten.

Am 13. April 1774 setzten R. und B. eine Extrasitzung an, weil die zehn Jahre verstrichen waren¹⁾. Diese fand am 22. April statt²⁾. Hier wurde die Ordnung samt den Erläuterungen verlesen und in der Umfrage betont, dass sie besonders auf zwei Punkten beruhe, auf dem Eide, dass man keine Stimmen gesammelt, sondern die Stimme noch frei und ledig und zu eigen habe und auf der heimlichen Abgabe der Stimme.

Da sich diese Ordnung zur Aufrechterhaltung der Eintracht, Einigkeit und des guten Einvernehmens, die in einer Republik so nötig seien, bewährt habe und jedes an der Souveränität teilhabende Glied (!) dadurch die Freiheit erhalte, die Verdienste zu belohnen und dem gemeinen Wesen taugliche Männer in die Aemter zu wählen, da aller Groll und alle Zwietracht, welche in vorigen Zeiten durch das Prätendieren sich auf Kind und Kindeskind übertrugen, völlig aufgehoben seien, das unanständige Geläufte abgetan und eine stille ruhige Besetzung aller ledigen Aemter eingeführt sei, da anderseits der Eid nicht schwer zu halten, aber allen, die heimliche Verdrehungen lieben, wovon keine Spur mehr vorhanden sei, der Weg abgeschnitten sei, die für die Staatsgeschäfte so nötige Zeit nun dahin verwendet werden könne, da mit einem Worte diese Ordnung während den letzten zehn Jahren dem Stande zum grossen Vorteile gereicht und während dieser Zeit die schönsten Verordnungen für das gemeine Beste zustande gekommen seien (!), die schuldige Hochachtung aber niemandem entzogen worden sei, wird einhellig von R. und B. erkannt: Die *Präventionsordnung* soll für *30 Jahre angenommen* sein, und jedem ist verboten, während dieser Zeit einen Antrag auf Abänderung zu stellen.

Es sollen 100 silberne Pfennige geschlagen werden mit dem Standeswappen und der Ueberschrift auf der andern Seite: *Religioni et patriae!* und der Jahrzahl 22. April 1774.

¹⁾ R. M. p. 280. ²⁾ R. M. p. 312 ff.

Die Prätentionsordnung ist nachzudrucken und jedem Mitglied ein Exemplar zu geben¹⁾).

Diese erneuerte Prätentionsform von 1774 stimmt materiell mit derjenigen von 1764 überein. Die seitherigen Gesetze über die bürgerlichen Dienste, sowie über das Alter zu Kanonikaten (vom 2. Februar 1774) sind darin aufgenommen. Der Eingang ist etwas ausführlicher und betont die Einigkeit, die gute Ordnung und öffentliche Ruhe, sowie den gesegneten Wohlstand unseres Gemeinwesens, die durch die Ordnung von 1764 befördert worden seien.

Der *Eid der Prätendenten* ist inseriert. Er lautet: „Ihr werdet loben und schwören, dass ihr euch um keine Stimme beworben oder eine aufgenommen, weder durch euch selbst noch jemand andern, weder durch Versprechungen, Miet, Gab, Drohung, noch andere Mittel und Wege, aufrecht, ehrbarlich und ohne Gefährde“.

Nach diesem bedeutenden Gesetze wurde gemäss seinem Willen wirklich im letzten Viertel des Jahrhunderts nichts mehr geändert. Die im letzten, laufenden Aemterbesatzungs- und Eidbuche aufgenommenen Prätentionsformen geben durchwegs den Rechtszustand von 1774 wieder.

Die Wahlreform von 1764 und 1774 war die einzige grosse politische Tat des absterbenden Patriziates. Sie war zweifellos, wie die Akten selber betonen, ein nicht zu unterschätzender Erfolg, der unabhängig von äussern Beispielen gelang. Seit 1764 bewegt sich die Wahlpraxis auf einer viel gesunden Bahn. Sie verliert von ihrer frühern Unbilligkeit und gibt weniger mehr Anlass zu Zwietracht in den regierenden Kreisen. Freilich kamen diese Reformen zu spät; denn die Trennung von Herren und Bürgern und der Gegensatz von Stadt und Land sassen so tief im Bewusstsein aller Bevölkerungskreise, dass an eine Aenderung des Regierungssystems von innen heraus in absehbarer Zeit nicht zu denken war. Die Einführung der geheimen Wahl hat denn auch nicht etwa die Bedeutung einer demokratischen Reform. Das Selbstergänzungsrecht der Räte blieb hier entscheidend in Wirkung. Nur das geheime Wahlverfahren im Rosengarten hätte wenigstens innerhalb der Altbürger zu einer

¹⁾ Exemplar im 3. Bande der Solothurniana 4^o St. B. Sol.

durchgreifenden Besserung führen können, wenn auch nicht sofort, da die gemeinen Bürger vor dem Eindringen der revolutionären Ideen kein Gefühl für ihre politische Zurücksetzung mehr hatten und dem Regimente der Herren ergeben waren.

Das geheime Wahlverfahren hatte nur den Zweck, den Unfrieden, der durch die Wahlumtriebe und „die heimlichen Verdrehungen“ ständig im Patriziate herrschte, zu beseitigen. Es drängte sich in einer Zeit scharfer Parteigegensätze den leicht erregbaren, aber im Grunde versöhnlichen Solothurnern auf als ein rettender Ausweg aus den politischen Wirren des Patrizates. Dass die Massnahmen von 1764, die von einer ungewohnten politischen Fähigkeit zeugen, die erwartete Wirkung nicht verfehlten, beweist die Genugtuung und Freude, die sich 1774 sogar zur Prägung von Dankpfennigen verstieg. Deren Aufschrift ist bezeichnend. Besonders die starke Hervorhebung des religiösen Momentes beweist, wie schwer der häufige Eid auf den Ratsherren gelastet hatte. In diesem Sinne kann die Bemerkung Lehmanns¹⁾, gotteslästerlich sei der Eid der Wahlherren und der Kandidaten, verstanden werden, nicht aber für die Zeit nach der Wahlreform, für die sie gemeint ist.

Die Satzung von 1764/74 hat auch formelle Vorzüge, indem sie endlich alle Wahlgeschäfte in genügend klarer und vollständiger Weise bestimmte, eine Eigenschaft, die frühern Wahlgeseßen nicht in dem Masse zugekommen war. Es war nach 1774 sozusagen unnötig, Erläuterungen derselben anzubringen.

Ein kurzer Blick ist noch auf die *Wahlpraxis des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts* zu werfen. Es zeigen sich da viele erfreuliche Zeichen der Gesundheit. Die persönlichen Motive drängen sich weniger scharf auf. Es kam sogar vor, dass untaugliche Anwärter trotz ihrem Vorrang nicht gewählt wurden. 1767 wurde z. B. der Grossrat Fr. P. von Staal nicht mehr bestätigt, worauf er notgedrungen resignierte, ein Fall, der allerdings einzig dasteht! 1772 wurde die Vogtei Kriegstetten statt dem Altrate Rudolf, der das erste „Anrecht“ gehabt hätte, dem Jungrate Gibelin übertragen, weil jener wegen hohen Alters zum Amte untauglich sei. Auf die genaue Erfüllung der Wahl-

¹⁾ Lehmann, H. L. Die sich frei wählenden Schweizer, 1799, p. 103.

bedingungen wurde streng geachtet. Die Vorlegung des Taufzettels wird nun sehr oft vermerkt. Ein Kandidat wurde sogar 1788 wegen dessen Fehlen abgewiesen. In der Leistung des Eides war man so peinlich, dass man sich 1783 einmal fragte, ob ein Ratsherr, der den Eid zwar geschworen hatte, nicht aber vor seinem Sessel, wählen dürfe! Die Teilnahme an der Wahl wurde ihm gestattet, die Sache aber vor R. und B. zu bringen befohlen. Das Protokoll sagt allerdings nichts mehr von diesem Falle.

Wenn trotz dieses peinlichen Festhaltens am Gesetze Jungratswahlen sehr oft offen vorgenommen wurden, wie es übrigens 1764 vorgeschrieben war, so geschah dies nur in Fällen, wo nur ein Kandidat gewählt werden konnte, was immer häufiger wurde, wie wir bei der Darstellung des Abganges der patrizischen Geschlechter gesehen haben.

Es meldeten sich nun allmählich auch zu den Grossratswahlen viel mehr Kandidaten als früher, nachdem das Patriziat nicht mehr vermögend war, genügend Kandidaten zu stellen. Die geheime Wahl ermunterte sogar zuletzt Handelsleute, sich zu melden. Freilich ist die primäre Ursache dieser Ausdehnung des Patriziates der Mangel vornehmer Kandidaten. Die geheime Wahl wirkte erst allmählich als Stimulus.

Es darf aber nicht geglaubt werden, dass nunmehr alle *Wahlmissbräuche* beseitigt waren. Vor allem die Bestimmung, dass bei Anmeldung nur eines Grossratskandidaten der Präsident der Wahl einen weitem Vorschlag machen solle, war sozusagen ohne Wirkung. Der Vorgeschlagene war in der überwiegenden Zahl der Fälle ein blosser Scheinkandidat (der Hauswirt der betreffenden Zunft, der älteste Zunftbruder oder irgend ein Handwerker derselben), der gegen den Kandidaten ganz in den Hintergrund trat.

Die aristokratisch-patrizischen Vorurteile waren so tief eingewurzelt, dass in den meisten Wahlen eben doch die erlauchteren, die ältern oder im Range vorgehenden Kandidaten durchdrangen, vor allem immer wieder die Herren, die sich dem Solddienste hingaben.

Das geheime Wahlverfahren und Verbot des Prätendierens bei den Häusern war aber doch ein gewaltiger Fortschritt und

erfüllte den Zweck, den ihm seine Initianten gaben, durchaus. Die Schäden, die sich nach seiner Einführung auch in der Aemterbesetzung zeigten, lagen im ganzen politischen System und liessen sich nicht mehr durch eine singuläre Massnahme beseitigen.

Die Beurteilung der solothurnischen Wahlen, die 1786 der „Zürcher Sammler monatlicher Neuigkeiten“ ausspricht, geht offenkundig zu weit. Es heisst da¹⁾ nach der Mitteilung einer Propstwahl:

„. . . . glücklich der Staat, wo die Gerechtigkeitsliebe weiser Landesväter, wie hier der Fall, die höchsten Ehrenstellen nur zur Belohnung der Tugend und Verdienste verteilt und wo nicht Privatinteresse, Eifersucht oder noch unedlere Motive das bescheidene stille Verdienst zurückweisen oder sonderbar feine Politik die Talente derer, die vielleicht eine glänzende Rolle auf der Schaubühne der Welt möchten gespielt haben, in der Knospe zu ersticken sucht“. Eine solche Schmeichelei hatte offenbar den Zweck, den Anlass zu benützen, um das aristokratische System in günstigem Licht erscheinen zu lassen. Es ist zwar richtig, dass die höchsten Ehrenstellen in der Regel von tüchtigen Männern innegehalten wurden. Wie hätten sich nicht unter den 100 Mitgliedern der beiden Räte einige finden sollen, die fähig waren, die Aufgaben der ersten Staatsstellen zu erfüllen? Aber unter den übrigen Ratsherren und Grossräten waren eben doch viele, die ohne dieses exklusive Wahlverfahren nie zur Leitung der öffentlichen Geschäfte berufen gewesen wären und die auch in ihren Aemtern nichts anderes leisteten, als mit ihrer gewichtigen Persönlichkeit in Perücke, Kragen und Mantel den Ratsessel auszufüllen und die Saläre zu beziehen.

Eine solche Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis, wie wir sie seit Anfang des 17. Jahrhunderts verfolgt haben, konnte den beiden Räten nicht die Kräfte zuführen, welche die Regierung eines souveränen Staates mit grösserem Territorium notwendig brauchte. In ihrem ganzen Wesen und ihren Leistungen zeigen die beiden Räte die Wirkungen der einseitigen Aemterbesetzung, der sie ihr Dasein verdankten.

¹⁾ p. 157.

17. Kapitel.

Die Räte. Ihre Entwicklung und ihr Verhältnis.

Um das Verhältnis des grossen und kleinen Rates zueinander zur Zeit des Patriziates verstehen zu können, ist es nötig, auf ihre Entstehung, speziell die des grossen, einzutreten.

Ursprünglich führte der Rat, zuerst der „alte“, dann der kleine Rat überhaupt die laufenden Regierungsgeschäfte. Für alle wichtigen Staatsangelegenheiten wurde die Bürgerschaft zugezogen. Für gewisse Geschäfte wurde ein Ausschuss der Bürger vom Rate berufen, um nicht die ganze Gemeinde versammeln zu müssen, und zwar doppelt so viele Bürger, als der Rat Mitglieder zählte, also 66. Für die periodische Ablegung der grossen Rechnung und die Wahl oder Bestätigung der beiden Seckelmeister wurden schon früh, sicher 1414, aus jeder Zunft zwei Bürger zum kleinen Rate gezogen, die als engerer Rechnungsausschuss fungierten. Ob dieser schon damals aus den grossen Räten genommen wurde, ist nicht sicher, wohl aber später. Dieser grosse Ausschuss blieb bis 1798, zur Zeit des Patriziates aber nur noch zur punktweisen Revision der Rechnung, nicht mehr zur Seckelmeisterwahl oder Bestätigung, die beide, wie auch die endgültige Genehmigung der Rechnung an den grossen Rat gelangt waren. Ob dieser Ausschuss von Bürgern noch weitere Kompetenzen hatte und was für Geschäfte der grosse Rat überhaupt behandelte, ist noch nicht festgestellt. Die Stellung des letztern war lange sehr unklar. Die Gemeinde war ja noch da. Sie entschied über die wichtigsten Staatsgeschäfte. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde sie aus dieser Rolle vom Rate immer mehr verdrängt, und in gleichem Masse, wie sie zurücktrat, gewann der grosse Rat, ihr Ausschuss an Bedeutung, indem er ihre Rechte übernahm und damit der eigentliche Inhaber der Souveränität wurde. Denn es war undenkbar, dass der kleine Rat es hätte wagen können, diese Rechte direkt an sich zu reissen, ohne die Bürgerschaft in Opposition zu setzen. Rechtlich blieb die Gemeinde der Souverän und wurde auch im 18. Jahrhundert gelegentlich so bezeichnet. Ihre Rechte übte aber der grosse Rat aus; doch gelangte der

kleine mit dem Eindringen der absolutistischen Staatsauffassung immer mehr zum bestimmenden Einfluss im Staate; denn der grosse Rat behielt seinen Charakter als Ausschuss in dem Sinne bei, dass er nur vom kleinen Rate berufen werden konnte¹⁾ und dass er nur mit ihm zusammen eine gesetzliche, handlungsberechtigte und fähige Körperschaft bildete. Für sich allein hatten die 66 Grossräte nicht die geringste Kompetenz. Den vereinigten beiden Räten, „Rät und Burgern“, oder schlechthin der grosse Rat genannt, kam das Prädikat und die faktische Stellung als „höchste Gewalt“ zu. Auch der grosse Rat wurde zu einem patrizischen Gebilde und verlor in dieser Hinsicht den Charakter als Ausschuss der Bürger. Daher löste er sich immer mehr von der Gemeinde los und fühlte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts ganz als Teil der Obrigkeit, was sich auch äusserlich darin zeigt, dass die Grossräte eine Amtstracht zu tragen hatten.

Der grosse Rat war also zur Zeit des Patriziates nicht demokratischer zusammengesetzt als der kleine Rat. Er war sogar in manchen Fragen viel aristokratischer als der kleine, gerade im Bürgerrechtsschlusse. Wenn er sich aber stets gegen die oligarchischen Tendenzen wandte, die im kleinen Rate immer stärker auftraten, so kam es daher, dass naturgemäss in ihm mehr Familien vertreten waren, von denen viele fürchten mussten, ihren Einfluss im Staate und den Nutzen an den Aemtern mit zunehmender Macht des kleinen Rates zu verlieren. Auch hatten die Grossräte noch mehr Fühlung mit den Bürgern als die gestrengen Ratsherren, denen mit höchstem Respekten begegnet werden musste.

Aus dieser allmählichen Entwicklung der Behörden erklärt es sich, dass ihr Aufgabenkreis nicht scharf umschrieben und zwischen beiden abgegrenzt war. Es hatte sich mit der Zeit ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, das die Geschäfte einer der beiden Körperschaften zuwies. Nur sehr spärlich war diese Uebung durch Gesetze gestützt. Sie ergab sich vielmehr nur aus der Amtserfahrung der Magistratspersonen und den Protokollen über

¹⁾ 1653 stellten R. u. B. neuerdings auf Anzug des Gemeinmanns fest, dass nur der kl. Rat, nicht der Amtsschultheiss befugt sei, den gr. Rat einzuberufen. (R. M. p. 40).

einzelne Verhandlungen, auf die sich zu berufen aber für den grossen Rat sehr schwer war, während der kleine als die stetigste und am stärksten gefügte Behörde sich besser über seine Rechtsstellung ausweisen konnte.

Es ist daher klar, dass seltenerer oder neue Geschäfte zu Schwierigkeiten führen mussten, wer sie zu entscheiden habe. Das Urteil über die Wichtigkeit eines Traktandums war oft sehr subjektiv, der Begriff des „Staats- und Standesgeschäftes“ dehnbar. Es war rein formell dem grossen Rat unmöglich, sich jederzeit für seine Auffassung zu wehren, da der kleine vermöge der Pflicht der Verschwiegenheit dem grossen Rate Traktanden verbergen konnte; denn er war ihm über die Angelegenheiten, die in seiner Kompetenz standen oder von denen er sich die Zuständigkeit anmasste, absolut keine Rechenschaft schuldig. Er vertrat auch durchaus den Standpunkt, dass sich der grosse Rat in seine Tätigkeit nicht einzumischen habe¹⁾.

Der grosse Rat *konnte* sich für seine Stellung nicht genügend kräftig wehren. Gelegentlich machte er einige Vorstösse, die aber nur Einzelfragen betrafen, so 1695 eine Reklamation wegen des Stadtmajorenamtes. Meist suchte der kleine Rat Streitigkeiten, bei denen ein Teil Miene machte, vor den grossen zu gelangen, lieber in seinem Schosse zu vergleichen, um „dem höchsten Gewalt“ nicht Gelegenheit zu geben, sich einzumischen. Dieses Bestreben ist in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unverkennbar.

Aber vielfach *wollte* der grosse Rat nicht gegen die engere Regierung auftreten. Denn seine Mitglieder waren ja auch Patrizier, Söhne und nahe Verwandte der Häupter und Ratsherren, und der Geist der Opposition hätte dem Avancement der ämter-süchtigen jungen Herren schaden können. Dazu waren immer so viele Grossräte im Auslande abwesend, und es kamen durch die Wahlen in den jungen Rat und die Vogteien zu oft Aende-

¹⁾ So erkannte der kl. Rat bei einer streitigen Vogteibesehung 1692, als eine Partei den Fall vor R. u. B. bringen wollte, man könne nicht finden, dass jemand dawider vor R. u. B. zu reklamieren befugt sei, da die Wahl der innern Vögte beim innern Rat allein stehe; denn gleich wie meine Gn. Herren des ordentlichen Rats den R. u. B. in ihre vorzunehmenden Wahlen nicht einzutreten gesinnt, als befinden sie sich pflichtig und schuldig, dem ordentlichen Rat sein gedeihendes Recht zu erhalten (R. M. p. 493).

rungen im grossen Rate vor, sodass diese Körperschaft zum vorneherein keine geschlossene starke Behörde war und der Konstanz entbehrte.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass selbst in den Geschäften, die dem grossen Rate zustanden, der kleine seinen vorwiegenden Einfluss geltend machte, schon vermöge seiner grossen Sachkenntnis, da er sie zum voraus beriet, und überhaupt durch das Gewicht seines Ansehens.

Der *kleine Rat* hatte in der Staatsleitung durchaus die Führung und nahm gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine immer *prominentere Stellung* ein. Es war die Zeit des Schanzenbaues, als sowohl die eidgenössischen als ausländischen Geschäfte einer viel energischeren Regierung bedurften. Unter der Führung einiger starker Persönlichkeiten entschied damals der kleine Rat faktisch über die Richtung der Politik. Nach dem Tode des Schultheissen Besenval 1713 verlor die extreme Patrizierpartei langsam an Boden, und nach dem Ableben des Schultheissen Joh. Ludw. von Roll 1718 war keine überragende Persönlichkeit mehr am Ruder. Nun erlahmte die Kraft des kleinen Rates, und die Parteikämpfe wirkten überhaupt ungünstig auf ihn ein; denn seine enge Anlehnung an Frankreich hatte seit 1718 finanzpolitische Schwierigkeiten zur Folge, die den Kredit dieser Partei stark schädigten.

Laut Satzung von 1653 war es nur dem grossen Rate gestattet, grössere Geldsummen auszuleihen, zu schenken, nachzulassen oder Vergabungen an Klöster zu machen. Die Höhe der Summe war freilich nicht fixiert worden. Daher hatte der kleine Rat auch die finanzpolitische Führung an sich reissen können und war am Anfange des 18. Jahrhunderts im Ankaufe französischer Wertpapiere sehr eigenmächtig vorgegangen¹⁾.

Gegen Ende des 2. Jahrzehntes trat ein finanzieller Rückschlag ein. Das Bankhaus La Chapelle & Co. in Solothurn, das den Geldverkehr mit Frankreich vermittelte, fallierte im Februar 1718, und der Stand, sowie Private kamen in starke Mitleidenschaft, noch mehr aber durch die Law'sche Krisis, die im Mai 1720 ausbrach.

Diese Ereignisse hatten eine starke Rückwirkung auf das

¹⁾ Vergl. Büchi, Finanzzustände p. 82 ff., Dörfliker, Schanzenbau p. 314.

Verhältnis des kleinen und grossen Rates, indem sich eine scharfe Strömung gegen den kleinen Rat und dessen selbstherrliche Politik, der die Schuld an diesen Verlusten zugeschrieben wurde, geltend machte, ebenso wie gegen den französischen Einfluss, da der „Hof“ den französischen Bürger La Chapelle, der auch solothurnischer Neubürger war, zu decken gesucht hatte.

Die *Auseinandersetzungen zwischen beiden Räten*, die nun folgten, sind darum wertvoll, weil sie zu einer schärfern Ausscheidung ihrer Aufgaben führten und ihre gegenseitige Stellung in einem deutlicheren Lichte zeigen.

Den ersten Vorstoss machte der grosse Rat am 21. Mai 1718¹⁾, indem er eine Erläuterung seines Eides und eine Erklärung, in was eigentlich seine Gewalt bestehe, verlangte, damit er wisse, worauf er eigentlich seinen Eid leiste und in seinem Gewissen getröstet sei. Es fand eine allgemeine Umfrage statt, dahingehend, Eintracht und Harmonie sei der Grundsatz zur Erhaltung der Ruhe und des gemeinen Wohles und die auf solchem Fusse befestigte Polizei könne nie gestört werden. Der Weg zu Missverständnissen solle durch gegenwärtige Versammlung gänzlich abgeschnitten werden und die Union ewig erhalten bleiben. Wenn auch diese Protokolleintragungen recht bombastisch klingen, so geht doch aus ihnen hervor, dass der Wille zur Verständigung vorhanden war.

Es wurde ein *Ausschuss* ernannt, vor dem die grossen Räte ihre Gravamina vorbringen sollten, nämlich der geheime Rat, ein Altrat, drei Jungräte und sechs Grossräte (gegenüber den zehn Mitgliedern des kleinen!), alle aus den vornehmsten Familien.

Am 1. Juli wurde eine Dreierkommission (zwei Grossräte und der Ratsschreiber) ausgeschossen, damit sie in den Protokollen nachschlage, wie es gehalten worden sei, wenn die Grossräte etwas vorzutragen hatten. Das Antragsrecht der Grossräte bildete demnach den ersten Beschwerdepunkt. Der Eid gab den Grossräten auf, alles vorzubringen, was dem Nutzen des Standes dienen könne. Es war aber längst Uebung geworden, dass sie ihre Motionen durch den Mund des Schult-

¹⁾ R. M. p. 543.

heissen vortragen lassen mussten, was ihre Bewegungsfreiheit stark hinderte.

Am 16. Dezember referierte der Schultheiss über die Beratungen der Kommission vor R. und B.; es waren von den Grossräten verschiedene Protokollauszüge über das Anzugsrecht des Gemeinmannes vorgelegt worden, kraft deren sie nicht schuldig seien, sich beim Amtsschultheissen anzumelden, falls sie dem kleinen oder grossen Rat etwas vorzutragen hätten, sondern es beim Gemeinmanne tun könnten. Es wurde geraten, noch mehr Belege aufzusuchen¹⁾.

Der Amtsschultheiss berichtete am 7. Februar 1719 neuerdings vor R. und B. über die Arbeit des Ausschusses, der vorläufig alle Manuale von 1601—53 durchsucht, aber über die fraglichen Rechte offenbar nichts gefunden hatte. Er erhielt Auftrag, die 40—50 Protokolle des 15. und das ganze 16. Jahrhundert nach einer Spur über diese Privilegien abzusuchen, ein scheinbar lächerliches Vorgehen, dass eine politische Frage aus vergrauten Dokumenten heraus und nicht auf Grund der Forderungen des Tages gelöst werden sollte! Es lag aber durchaus im Wesen der Rechtsanschauungen dieser Zeit begründet, die sich nur auf die überkommenen Rechte, die alten Freiheiten und Privilegien, stützte und kein neues Recht schaffen wollte, der vielmehr jedes Organ für die Weiterbildung der Verfassungszustände fehlte. Sie war mit allen Sinnen nach rückwärts gewandt und wollte nur die ererbten konstitutionellen Verhältnisse möglichst unangetastet lassen. Daher verpönte sie jede Massnahme, die den geringsten Anschein der „Neuerung“ erweckte.

Der Ausschuss wurde verändert, da es sich nun um blosser archivalische Nachschlagungen handelte und nicht mehr um verfassungsrechtliche Erörterungen. Er setzte sich aus einem Altrate, dem Stadtschreiber, Bürgermeister, einem Jungrate und den bisherigen Grossräten zusammen. Am 23. März legte er die Extrakten seit dem 15. Jahrhundert bis 1700 vor. Aus ihnen erhellte, dass über die fraglichen Rechte kein Dekret existiere. Der bisherige Modus sei also blosser Gewohnheit. Es war nämlich auch erlaubt, sich durch den *Gemeinmann* vor den Räten

¹⁾ R. M. p. 1001.

zu melden. Doch war diese Uebung jedenfalls seit längerer Zeit stark in Abgang gekommen. *R. und B. statuierten nun*¹⁾:

Wer aus den Räten oder der Bürgerschaft über Standes- oder gemeine bürgerliche Sachen, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten sich zu beschweren hat und diese Angelegenheiten der Obrigkeit eröffnen will, kann sich beim Amtsschultheissen oder beim Gemeinmann anmelden, die beide bei ihrem Eide verbunden sind, den Fall ohne Namensnennung vor den Rat zu bringen. An diese Satzung soll jährlich auf St. Johanntag erinnert werden.

Am 19. Mai wurde endlich über das *Memoriale*, das die Beschwerden der Grossräte enthielt, diskutiert²⁾, zuerst über die formelle Frage, ob es der grosse Rat unmittelbar behandeln könne. Nach zweimaliger Umfrage ergab das Stimmenmehr, dasselbe unpräjudizierlich dem kleinen Rate zu übergeben. Auf eine neue Intervention von zehn Grossräten beim Amtsschultheissen liess dieser am 26. Mai im kleinen Rate zwei Denkschriften der Grossräte ablesen³⁾, worauf für den nächsten Tag R. und B. Sitzung anberaumt und geraten wurde, ohne materiell auf dieselben einzutreten, sie an einen Ausschuss zu weisen.

R. und B. übergaben am folgenden Tage das Geschäft wirklich einem Ausschusse zur Beförderung, ohne Präjudiz für ihr Behandlungsrecht. Der Ausschuss sollte wöchentlich zweimal zusammentreten, und wenn nötig, sollten R. und B. jede Woche einmal zur Berichterstattung berufen werden⁴⁾. Der grosse Rat setzte also hier schon von sich aus Sitzungen an!

Nachdem die erste formalpolitische Beschwerde, das Vortragsrecht des Gemeinmannes, gelöst war, hatte sich also hier eine neue formelle Frage erhoben, nämlich die, ob *R. und B.* berechtigt seien, in *erster Instanz* über ein Geschäft zu verhandeln. Diese Frage bildete jedenfalls einen Hauptbeschwerdepunkt der Grossräte, daher die ausdrücklichen Vorbehalte bei der Behandlung dieser Denkschriften.

¹⁾ R. M. p. 254 ff. Auch im ABB Nr. 14, p. 250, was beweist, dass die Satzung bis zum Ausgange des ancien régime in Kraft blieb.

²⁾ R. M. p. 416.

³⁾ R. M. p. 443.

⁴⁾ R. M. p. 445.

Der Ausschuss wurde nunmehr aus dem geheimen Rate, einem Altrate, den zwei ältesten Jungräten und zehn ältesten Grossräten bestellt. Das Verhältnis für „den höchsten Gewalt“ war also viel günstiger. Die Partei der Grossräte besass in der Kommission die Mehrheit; denn auf ihrer Seite standen einige Häupter, sicher der damalige Stadtvenner Hieronymus Sury und der damalige Seckelmeister Sury von Steinbrugg, wie aus den Berichten des Ambassadors d’Avaray nach Paris hervorgeht, nach denen zu schliessen die Sitzungen oft stürmisch verliefen und überhaupt grosse Erregung bei Herren und Bürgern herrschte.

So schreibt d’Avaray am 14. Juni 1719 an den König ausführlich und zum ersten Mal über diese Händel ¹⁾:

„Bei meiner Rückkehr nach Solothurn habe ich hier eine Bewegung zwischen dem kleinen und grossen Rat gefunden. Nachdem einige Mitglieder des letztern lange gemurrt hatten, der kleine Rat lege sich alle Autorität bei, haben sie ihre Klagen in voller Versammlung vorgetragen, indem sie sagten, man habe dem grossen Rate seine alten Rechte und Privilegien weggenommen. Sie wurden aufgefordert, ihre Behauptungen aus den Akten zu beweisen. Während man diese studierte, wuchs die Zahl der Unzufriedenen, weil sie durch fünf oder sechs der Häupter des kleinen Rates unterstützt werden, die erklärten, dass man nur suche, die alten Rechte des grossen Rates wieder herzustellen und eine bessere Ordnung in die Verwaltung der öffentlichen Gelder zu bringen. Darüber fanden verschiedene Versammlungen statt, darunter sehr stürmische, in denen man sich auf beiden Seiten beleidigender Worte bedient hat, in der Weise, dass man sich einiger Gewalttätigkeiten (*extrémités*) versah, deren Folgen verdriesslich (*fâcheuses*) gewesen wären. In der Sitzung vom 27. Mai indessen, welche die letzte des grossen Rates war, ging es milde zu. Man ernannte eine Kommission aus den zehn ersten Mitgliedern des kleinen Rates und den zehn ältern des grossen, die sich zweimal in der Woche versammeln sollte.

¹⁾ Kopien französischer Gesandtschaftsberichte, B. A. Bern, Mappe d’Avaray, Layette IV. Die folgenden Briefe werden nur auszugsweise wiedergegeben.

Die Rechtspflege, die Wiederherstellung der Privilegien, bessere Ordnung der Verwaltung der Gelder des Staates sind die Motive, welche die Unzufriedenen antreiben. Aber man ist überzeugt, dass die Eifersucht, der Wunsch, das Ansehen der beiden Schultheissen und des Stadtschreibers zu stürzen¹⁾, mehr Anteil an ihrem Vorgehen haben, da man weiss, dass durch fortwährende Intrigen versucht wird, alle Grossräte auf jene Seite zu ziehen und selbst die Bürgerschaft, indem man ihr zu verstehen gibt, man dürfe nicht mehr dulden, dass drei oder vier Häupter Meister seien, wie sie es während einer langen Reihe von Jahren gewesen *sind*, und dass es nicht gerecht sei, dass sie so viele Autorität haben, und man so grossem Missbrauche begegnen müsse, indem man neue Reglemente mache, kraft deren der kleine Rat nichts mehr befehlen könne ohne Mitteilung an den grossen und Einverständnis desselben.

Das war und ist wohl ihr Ziel. Es scheint immerhin, dass in den Kommissionssitzungen, die zweimal wöchentlich stattfinden, die Fragen milde behandelt werden und dass man hier keine ungerechten Verlangen stellt. Wenn das so weiter geht, wird das Uebel nicht so gross sein, als man glaubte. Ich werde auf alles achtgeben, was vorgehen wird, um die Inkonvenienzen vor auszusehen, welche eine Aenderung für Eure Majestät nach sich ziehen könnte. Die Leute, welche hier die ersten Beamten

¹⁾ Es sind dies die Schultheissen Joh. Friedr. v. Roll und J. J. J. Glutz und der Stadtschreiber P. Jos. v. Besenval. von Roll hielt stark zu Frankreich; sein Sohn war Interpret der Ambassade. Vom Stadtschreiber sagte Du Luc in einem Memorial nach Paris vom 1. Juni 1717 (Gesandtschafts-Ber. B. A. Bern., Layette I), er habe sich den Anhang seines Vaters bewahrt (des Schultheissen), habe aber bei vielen guten Eigenschaften grosse Ambitionen. Er sei sehr reich und faul (fenéant).

Glutz sei von seiner Façon oder der des alten Schultheissen Besenval. Er sei nicht reich, wolle es aber in ogni modo werden, sei ehrgeizig, häufig bis zur Wut. Du Luc habe sich bestrebt, ihn warm zu halten, seitdem er in der Schweiz war. „Aber seit meiner Abreise hat er mit seinen eigenen Flügeln fliegen wollen“. Er verfüge über alle Plätze, die frei werden, und obwohl er mit dem jungen Schultheissen von Roll und dem Stadtschreiber die guten Beziehungen bewahre, habe er sich doch der Partei des alten von Roll genähert, an deren Spitze Sury-von Steinbrugg und die Moillondin stehen, auf die Art, dass, wenn man für Glutz nicht Sorge, er der Meister des Kantons werde, „et les ambassadeurs n'auront pas peu de besogne“.

sind, sind sehr wohlgesinnt. Nichts ist besser, als die Dinge im bisherigen Zustande zu belassen“

So deutlich durften die amtlichen Akten nicht sprechen wie die Briefe des Ambassadors, der sich hier wieder einmal sehr gut über die Ratsverhandlungen unterrichtet zeigt.

Der *Ausschuss* versammelte sich dreimal und legte am 15. Juni den R. und B. Bericht ab¹⁾. Das Ratsmanuale macht keine Angaben über diese Verhandlungen, sondern vermerkt bloss: „Vide Protokoll der Handlung zwischen den Ausschüssen des ordentlichen und grossen Rates, fol. 6 und 144²⁾“.

D' Avaray schreibt darüber nach Paris nur³⁾, gestern sei grosser Rat gewesen; nach der Art, wie sie berieten, scheine es, dass sich die Ratsmitglieder beruhigen.

In der gleichen Sitzung wurde anlässlich der Verlesung des Vogtspiegels vor einem neuen Vogte beobachtet, dass mehrere Punkte desselben nicht mehr gehalten werden, weshalb er ebenfalls dem Ausschuss überwiesen wurde.

Am 1. Juli brachte der Gemeinmann im kleinen Rate vor⁴⁾, dass einige Grossräte auf Beförderung des Geschäftes drängen. Es wurde erkannt, damit fortzufahren, doch solle der Gemeinmann diesen Herren verdeuten, dass Ihre Gnaden es gerne gesehen hätten, wenn das Geschäft wegen Abwesenheit einiger Häupter und der meisten Alträte aufgeschoben worden wäre, zwar ohne ihm Verzug geben zu wollen. Es zeigt sich also auch hier wieder, wie der kleine Rat unangenehme Geschäfte behandelte. Durch die Taktik der Verschleppung wollte er den Eifer der Initianten erlahmen und die Sache langsam einschlafen lassen. Doch behielt der grosse Rat seine Kraft, wenigstens vorläufig.

Schon am 18. Juli ratifizierte er nämlich eine *Ordnung über bessere Einrichtung der Seckelmeisterrechnung und Ausgleichung der Stadtgelder*⁵⁾. Die finanziellen Momente treten

¹⁾ R. M. p. 485 f.

²⁾ Dieses Aktenstück ist leider auf dem St. A. Sol nicht mehr aufzufinden.

³⁾ l. c. 16. Juni.

⁴⁾ R. M. p. 566.

⁵⁾ R. M. p. 595.

also deutlich hervor, wie sich denn auch der grosse Rat mit den in Frankreich vom kleinen angelegten Geldern in der Folge sehr eingehend befasste, ohne dass er freilich die Einbusse eines grossen Teiles derselben verhüten konnte.

Am 28. November¹⁾ und 16. Januar 1720²⁾ bestimmte der grosse Rat seine *finanziellen Kompetenzen* in der Weise, dass die Verwaltung und Verfügung über sämtliche Gefälle und Einkünfte des Stadtseckels ihm zustehen sollten. Daher seien von ihm die Rechnungen aufgenommen und ratifiziert worden. Es wurde ferner statuiert: künftig soll ohne Vorwissen von R. und B. sowohl Vögten als andern Beamten, die zu derselben Händen Rechnung ablegen, an ihren Rezessen und Schuldigkeiten nichts nachgelassen werden³⁾. Das Dekret von 1653, dass R. und B. über alle grössern Ausgaben zu entscheiden hätten, wurde erneuert. Ausleihungen aus dem dreischlüssigen Kasten durfte nur noch der grosse Rat beschliessen. Kleinere Beisteuern konnte fernerhin der kleine Rat gewähren. Der kleine Rat sollte ohne Vorwissen der R. und B. keine neuen grössern Gebäude auführen, noch alte abbrechen lassen. Dagegen hatte er für Instandhaltung der öffentlichen Bauten zu sorgen.

Am 16. Januar 1720 wurden die früher beschlossenen Punkte im Protokolle nachgetragen. Sie betrafen die Kompetenzen des Amtsschultheissen über die Fertigung und Berechtigung von Freveln und Bussen in Stadt, Bürgerziel und Bad Attisholz, die Wegschaffung von Schirmuntergebenen, die den Bürgern Konkurrenz machen, da wegen deren Kontrolle den Schultheissen, Alträten und dem Gemeinmanne Vorwürfe gemacht wurden, sie handhaben ihren Eid nicht, der ihnen befehle, die obrigkeitlichen Satzungen zu überwachen, ferner die Anlegung besonderer Bücher für die einzelnen Klassen der Bevölkerung, die Verpflichtung der Alträte und des Gemeinmannes, laut Eid ein Pferd zu halten und in Rat und Gericht zu gehen, was nicht von allen befolgt werde; die Ernennung der Statthalter auf die äussern Vogteien durch R. und B. laut Satzung von 1531; Bestrafung saumseliger Ratsherren und Grossräte, Anzeigepflicht für Rats-

¹⁾ R. M. p. 984 ff.

²⁾ R. M. p. 35 ff.

³⁾ Dieser Beschluss drang auf die Dauer nicht durch.

herren, die verreisen wollen, an den Amtsschultheissen; Abzug an den Emolumenten pro rata der Zeit, während welcher die Ratsherren ohne besondere Ursache abwesend sind, ebenso für die in fremden Diensten begriffenen, wobei die Abzüge an Frucht und Geld an den Staat fallen, die accidentia unter die Anwesenden verteilt werden sollten; Zeit der Ratssitzungen.

Die äussern Vögte wurden gemahnt, damit der Rat nicht mit zu vielen zu Nachteil der Untertanen reichenden Prozessen behelligt werde, sich um die Schlichtung der Händel zu bemühen, damit Prozesse verhindert und den Untertanen Kosten erspart werden.

Das Reformationsmandat von 1699 wurde vorgelegt und Artikel 1 über fleissigen Kirchenbesuch bestätigt mit Beifügung, dass die Haupt- und Nebenschulmeister zu Stadt und Land in den Artikeln der Religion gründlich bewandert sein müssten, daher vor Anstellung in der Stadt durch die geistlichen und weltlichen Schulherren, auf dem Lande durch die Pfarrherren geprüft werden sollten.

Ein weiterer Punkt betraf die Buchungen in der grossen Rechnung. Ein Ausschuss sollte über bessere Einrichtung derselben beraten. Ferner durfte künftig ohne Vorwissen des grossen Rates ausserhalb des Kantonsgebietes kein Geld ausgeliehen noch in Bank gelegt werden.

Diese Beschlüsse zeigen, dass der grosse Rat überall den Hebel angesetzt hat, um die Staatsverwaltung zu verbessern, vor allem in der Finanzwirtschaft, die unter dem einseitigen Regimente der letzten Jahre gelitten hatte, dass er aber auch gewisse Verfassungsrechte wieder schärfer hervorhob. Der grosse Rat hatte sein Ansehen und seine Rechte erheblich gestärkt, nicht nur durch den Inhalt der Beschlüsse sondern vor allem dadurch, dass er die Erledigung seiner Beschwerdepunkte durchsetzen konnte. Ein wichtiges Recht scheint er sich freilich nicht haben sichern können, nämlich dasjenige, irgend ein Geschäft in erster Instanz zu behandeln. In dieser Beziehung herrschte fernerhin Unklarheit zwischen beiden Räten, da über diesen Punkt keine gesetzlichen Bestimmungen existierten.

Die grossen Räte suchten nun auch in dieser Richtung an Boden zu gewinnen, wie eine R. und B.-Sitzung vom 13. Fe-

bruar 1721 beweist¹⁾). Altvogt Peter Josef Sury brachte damals vor, es sei den Grossräten beschwerlich vorgekommen, dass sie selber nichts vorbringen dürfen, sondern nur durch den Amtsschultheissen oder Gemeinmann, nachdem sie darum begrüsst worden seien. Sie wünschen zu vernehmen, ob dieses Vorbringen vom kleinen Rate nicht als Neuerung angesehen werde und ob man dem grossen Rate nicht willfahren wolle. Der Amtsschultheiss erwiderte, es sei bis jetzt nicht Uebung gewesen, dass Grossräte selber etwas vorbrächten und 1719 sei wegen des Anzugsrechtes des Amtsschultheissen und des Gemeinmannes ein Beschluss gefasst worden. Sury replizierte, diese Sache berühre die Freiheit des Leibes und der Seele, da der Grossratseid verpflichte, vorzubringen, was zu des Standes Nutz und Frommen sei. Der Amtsschultheiss: weil vom kleinen Rat eine Entsprechung verlangt worden sei, so wolle dieser darüber reflektieren. Darauf verlangten die Grossräte, was sehr bedeutsam ist, da R. und B. die höchste Gewalt seien, Fortsetzung der Diskussion, also primäre Behandlung dieser Verfassungsfrage. Es wurde darauf die Erkenntnis von 1719 vorgelesen und ebenso der Grossratseid. Die Erkenntnis rede nur von Fällen, wenn die Grossräte etwas insgeheim ohne Namensnennung anbringen wollen, der Grossratseid aber verbinde, zu melden, was not sei. Darauf wurde *erkannt*, dass künftig im grossen Rate jeder Ratsherr oder Grossrat selber vortragen solle, was er als nützlich und ratsam erachte und darüber dann die Umfrage zu geschehen habe. Die auf diese Weise vorgebrachten Geschäfte sollten also, ohne dass es ausdrücklich im Beschlusse gesagt wird, künftig primär vom grossen Rate behandelt werden können.

R. und B. versammelten sich nun sehr oft, in manchen Monaten zwei- bis dreimal, hauptsächlich um die finanziellen Angelegenheiten zu erledigen. Besonders arbeitete auch die sogenannte grosse Kommission, jedenfalls der am 19. Mai 1719 bestellte Ausschuss in Verwaltungsfragen, und bei Verhör der grossen Rechnung wurden eine Reihe von Punkten „ad notam“ genommen, zu deren Beratung eine besondere Kommission bestellt wurde. Es war dieses Verfahren schon vorher üblich ge-

¹⁾ R. M. 159 f.

wesen; doch kam der grosse Rat nun viel mehr zur Geltung. Er benützte auch sonst jede Gelegenheit, seine Gewalt zu behaupten und verlorene Kompetenzen wieder zu gewinnen, z. B. anlässlich eines Konzessionsgesuches für die Gewinnung von Mineralien die Verfügung über das Bergregal, da ihm alle Regalien zuständen.

Ebenso suchte er die *Propstwahl* an sich zu ziehen, als anfangs März 1721 der St. Ursenstiftspropst Leonz Gugger starb. Die Grossräte reichten damals ein Memoriale ein, in dem sie, im Falle der kleine Rat die Wahl vornehmen werde, protestierten. Ebenso beanspruchten sie künftig die Wahl des Propstes von Schönenwerd und reklamierten, dass die 11. Chorherrenstelle ohne Consens von R. und B. errichtet und hiemit unerlaubt „dem Stadtseckel so beschwerlich und unanständig“ eine jährliche Ausgabe von 1000 Pfd. aufgeladen worden sei. Der grosse Rat begehrte sogar, dass zuerst beraten werde, wie „diese dem Stadtseckel so beschwerliche und beschimpfliche¹⁾ Ausgabe“ wieder abgenommen werden könne²⁾. Der grosse Rat wies in einer folgenden Sitzung diese Frage an die grosse Kommission. Der kleine Rat sollte „unpräjudizierlich“ mit der Propstwahl fortfahren, was auch geschah. Darauf trat dieser Streit nicht mehr in den Gesichtskreis der R. und B. Die Angelegenheit blieb offenbar bei der Kommission liegen, d. h. die Grossräte vermochten hier ihren Willen nicht durchzusetzen.

Im nächsten Jahre brachten wieder *einige Grossräte* durch den Gemeinmann dem kleinen Rate *Beschwerden* vor. Neben der Frage der Rekrutenbewilligung und einer Reklamation, dass der kleine Rat von sich aus das Salär des Gerichtsschreibers von Staal um 8 Mütt Dünkel erhöht habe, handelte es sich vor allem um die Verleihung der Salz- und Umgeldadmodiation³⁾. Man war vielfach über die Pächter des Salz-, Umgeld- und Zollregales unzufrieden und fürchtete wohl, dass sie zu viel Macht in ihren Händen hätten. In diesem Sinne stellte am 4. Mai 1722 im grossen Rate der Jungrat Peter Julius Sury

¹⁾ „Beschimpflich“ jedenfalls deshalb, weil diese Stelle nur dazu dienen sollte, einem weitem Patrizier eine Pfründe zu schaffen.

²⁾ R. M. p. 232 ff. 235 ff.

³⁾ R. M. p. 365.

einen Antrag mit der Begründung, es stehe jedem Ratsgliede frei, vorzubringen, was das öffentliche Wohl betreffe. Der grosse Rat fasste ohne Vorberatung durch den kleinen sofort den prinzipiellen Beschluss, die Salzadmodiation aufzuheben und eine Salzverwaltung von R. und B. aus zu bestellen, deren Organisation einer Kommission zur Beratung übertragen wurde¹⁾.

Die Regelung dieser Frage, die sich durch das ganze Jahr hinzog, ist nicht hier zu behandeln. Es ist nur auf die Tatsache hinzuweisen, dass kleiner und grosser Rat in der Salzdirektion gleich viele Sitze erhielten, nämlich einen Altrat, einen Jungrat, zwei Grossräte, die im Turnus dem Range nach versehen werden sollten, sodass alle Mitglieder der beiden Räte zu diesem einträglichen Nebenamte, dessen Salär auf jährlich 250 Th. Sol. angesetzt wurde, gelangen konnten. Nach Bedienung gewisser Aemter sollte vor Antretung der Salzdirektion eine Karenz durchgemacht werden müssen. Beim Tod eines Salzdirektors sollten die Erben das betreffende Jahr ausmachen dürfen, eine Massnahme, die deutlich zeigt, wie die Aemter als Versorgungsstellen aufgefasst wurden. Die Salzdirektoren mussten vereidigt werden und Bürgen stellen. Bedeutsam für das gesteigerte Ansehen der Grossräte war, dass ihr Sitzgeld aus den Salzgeldern bei dieser Neuregelung von 15 auf 40 Fr. erhöht wurde, während dasjenige der Kleinräte gleich blieb²⁾.

Es ist darum hier besonders auf diese von R. und B. geregelte Organisation hinzuweisen, die den Grossräten eine gebührende Mitwirkung sicherte, weil sie in der Folge befriedigend funktionierte, was man von den meisten übrigen Verwaltungen nicht behaupten kann. Sie bildete also in gewissem Sinn einen Tätigkeitsausweis für die Grossräte, die sich wie bisher bei der jährlichen Rechnungsablage eingehend mit diesem Regale befassten und die Verhandlungen und Abschlüsse der Salztraktate stets selber besorgten.

Auch über Umgeld und Böspfennig, die Abgabe vom Weinhandel verfügten R. und B., indem sie deren Verleihung als

¹⁾ R. M. p. 534. Die Kommission bestand aus beiden Schultheissen, dem Seckelmeister, einem Altrate, dem Stadtschreiber, Gemeinmann, drei Jungräten und zehn Grossräten.

²⁾ R. M. p. 1189 ff., 1259 ff.

höchste Gewalt wieder an sich zogen. Laut Aktenauszügen hatten R. und B. 200 Jahre, zum letzten Male 1669, über das Umgeld disponiert, nachher der kleine Rat¹⁾.

Diese Erfolge des grossen Rates kamen zum guten Teile von den Verlusten aus der Law'schen Krisis her, die im Mai 1720 ihren Anfang genommen hatte. Nachdem einige Zeit Aussicht vorhanden schien, es lasse sich durch Vermittlung des Ambassadors eine für den Stand günstige Wendung erzielen, wurden am 17. September 1722 die sieben Solothurner Mississippi-Aktien auf $3\frac{7}{10}$ herabgesetzt und am 1. Dezember vom König verfügt, dass die Schweizer von diesen Massnahmen nicht dispensiert werden können²⁾. Es ist zwar aus den Akten nicht ersichtlich, ob diese schweren Verluste zu einer Auseinandersetzung zwischen dem grossen und dem verantwortlichen kleinen Rate geführt haben. Aber jedenfalls machten diese Hiobsbotschaften im Ratssaal und in der Bürgerschaft starken Eindruck und schädigten neuerdings das Ansehen des kleinen Rates empfindlich, sodass sich der grosse Rat veranlasst sah, verschiedene einschneidende *Beschlüsse finanzpolitischer Natur* zu fassen.

Die *Ereignisse des Jahres 1723* sind eine direkte Folge dieser Schwierigkeiten. Den Anlass gaben die Todesfälle der beiden Frankreich stark zugeneigten Schultheissen J. J. J. Gluz und Joh. Friedr. von Roll und die folgenden Wahlen. Hier plähten die französisch gesinnte Patrizier-Partei und die unabhängigeren Anhänger der Grossratspartei heftig aufeinander. Die Folge war das Duell zwischen Besenval und dem Jungrate Peter Julius Sury und die Verurteilung des letztern durch den kleinen Rat.

Die Erregung über diese Ereignisse war gewaltig; d'Avaray schreibt darüber nach Paris³⁾:

Am 17. April an den König: von Roll sei am 14. April gestorben und gestern bestattet worden. Der König verliere einen Diener (!), der sehr anhänglich war und der Kanton einen fähigen und tugendhaften Führer, der schwer zu ersetzen sei.

¹⁾ R. M. p. 948, 967. R. u. B. übertragen die Pacht am 28. September 1722 für sechs Jahre an Anton Byss, um 12850 Pf.

²⁾ R. M. p. 971, 1174. Büchi, Finanzzustände p. 83 ff.

³⁾ Kopien der Gesandtschaftsberichte. B. A. Bern.

Sury sei Schultheiss geworden. Er habe bis jetzt nicht gezeigt, dass man auf ihn zählen könne als auf einen für den königlichen Dienst eifrigen Mann. Im Gegenteile habe er immer Opposition gemacht, aber d'Avaray glaube weniger aus schlechtem Willen, als um der Familie Besenval entgegenzuarbeiten, die dem Könige ganz ergeben sei, deren erklärter Feind Sury aber jederzeit sei.

Bei der Vennerwahl habe sich Streit erhoben, der viel Konfusion und Unordnung erzeugt habe. Nach alter Uebung folge der Seckelmeister. Indessen habe sich gestern ein beispielloser Vorfall ereignet. Ein Bürger habe den Herrn von Mollondin¹⁾ vorgeschlagen, welcher Altrat sei, weshalb man genötigt war, über diesen Vorschlag vom grossen Rat und der Bürgerschaft die Stimmen einzusammeln. Mollondin erhielt 87, Reinhard 177.

Darauf kam es zu Beleidigungen zwischen dem Ritter Sury und Gardehauptmann Besenval, die von verschiedener Partei waren. Sie schlugen sich nach der Versammlung, und Besenval, ein junger Mann von grossen Hoffnungen, fiel. Altrat Grimm, welcher Gemeinmann war, sei Seckelmeister geworden, ein ehrenhafter Mann, der in allen Angelegenheiten gut tun werde.

Seitdem sich einige Mitglieder des grossen Rates, wie schon am 14. Juni 1719 gemeldet, gegen den kleinen erhoben hätten, unter dem Vorwande, dass dieser sich eine zu grosse Macht beigelegt habe, und als sie sich selbst von Führern des kleinen Rates unterstützt sahen, die der Fraktion Besenvals und der beiden verstorbenen Schultheissen, welches die gleiche Partei ist, entgegengesetzt waren, höre man nichts als von Aenderungen, Intrigen und Kabalen sprechen, deren Folgen nur sehr verdriesslich sein können und Anlass geben, grössere Unruhen in diesem Kantone zu befürchten. D'Avaray habe sich bisher bemüht, die Geister beisammen zu halten und trotz dem traurigen Ereignisse des Todes des jungen Besenval, welcher die Animosität noch vermehren wird, hoffe er doch zu verhindern, dass die Sache des Königs leide.

Am gleichen Tage an den Kardinal Dubois:

„Ich füge nur bei, dass die beiden Schultheissen Sury und

¹⁾ v. Stäffis v. Mollondin war von der antifranzösischen zur Besenvalpartei übergetreten.

einige Ratsherren an der Spitze derjenigen Grossräte sind, welche die Macht, die der kleine Rat bisher seit unendlicher Zeit (!) gehabt hat, vernichten wollen und dass sie eine Partei bilden, welche derjenigen entgegengesetzt ist, die immer dem Könige anhing. Die Animosität zwischen diesen Parteien ist so gross, dass zu befürchten ist, dass sie sich zu ärgerlichen Ausschreitungen verleiten lassen.“ D’Avaray werde nichts vernachlässigen, um es zu verhindern.

Am 8. Mai an den König:

D’Avaray werde alle Mühe anwenden, um den kleinen und grossen Rat zu versöhnen, damit der Dienst des Königs nicht leide!

Am 29. Mai berichtet er über Sury’s Verurteilung dem Könige: Er wäre zum Tode verurteilt worden, wenn man ihn nach den Gesetzen dieses Kantons abgeurteilt hätte, was seine Familie nicht hinderte, um Gnade zu bitten. Man habe dieses Gesuch verschoben.

Die Oppositionspartei fahre mit ihren Intrigen unter der Bürgerschaft fort, um sie aufzurühren, damit sie einige Veränderungen mache, wenn sie sich nach der Uebung am St. Joh. Tag versammle. Sie habe das Recht, an diesem Tage diejenigen von ihren Aemtern zu entsetzen, welche sie besetze, selbst die Häupter, oder sie zu bestätigen. Die dem kleinen Rat entgegengesetzte Partei suche nun in der Hoffnung, dadurch Neuerungen einzuführen, die Bürgerschaft dahinzubringen, dass sie am St. Joh. Tag ihre Rechte geltend mache.

Dann spricht d’Avaray noch über Mollondin, dem er Vorwürfe macht, dass er durch seine Kandidatur Anlass zu Unruhen gegeben habe und an den Intrigen teilnehme. Dem Ambassador lag eben alles an einer Beruhigung im Patriziate, damit der Dienst für den König nicht leide. Aus diesem Grunde war ihm auch eine Vorherrschaft des kleinen Rates lieber.

Am 3. Juli schreibt er wieder dem Könige:

Der Rosengarten sei ruhig verlaufen; indessen bestände die Trennung weiter. Die Grossratspartei habe selbst die Bürger von einer leichten Steuer befreit, der sie unterworfen waren; denn diese Partei wolle die Bürger gewinnen, um sich, auf sie gestützt, aller Macht im Staate zu bemächtigen. Doch hangen

die Bürger bisher den Gutgesinnten für den Dienst des Königs an¹⁾ und widerstehen den Schmeicheleien. D'Avaray habe selbst mit einigen von ihnen gesprochen und setze seine Bemühungen um Verständigung fort.

Ritter Sury sei begnadigt worden, durch die Bitten der Verwandten und eines Trupps Bürger, mehr als 100, die in der Grossratssitzung vom 30. Juni um Gnade und Wiedereinsetzung baten. Sie hätten noch andere Bitten beigefügt. Der Ambassador musste also doch zugeben, dass die Oppositionspartei, die aber nach den Beschlüssen zu urteilen, die stärkere, also die Regierungspartei geworden war, einen sehr starken Anhang in der Bürgerschaft gefunden hatte. Auch die Bürgerschaft war über das einseitige Regiment des kleinen Rates unzufrieden und brachte darum eine Reihe von Beschwerden ein, die zwar meist wirtschaftlicher Natur waren, aber bei Gewährung die Macht des kleinen Rates schwächen mussten. Ihre Erledigung geschah zum grössten Teile durch R. und B. Wir haben diese grosse *Bürgerpetition* früher behandelt. Der grosse Rat hatte damit viel Arbeit; er versammelte sich monatlich mehrere Male, setzte von sich aus Sitzungen an, deren Zahl gegenüber der im Vorjahre stark zunahm, 32 gegen 20! Er stellte aber bei diesem Handel noch ein anderes sehr wichtiges Recht fest. Anlässlich des Begnadigungsgesuches für Jungrat Sury bestimmten R. und B. ausdrücklich, dass es gegenüber der bisherigen Uebung zulässig sei, auch in *Kriminalfällen an die höchste Gewalt zu appellieren*, gestützt auf das Stadtrecht, etwa 60 Präzedenzfälle und die Erwägung, dass sie die höchste Gewalt seien²⁾.

Es ist ohne Zweifel, dass *mit 1723 die Vormacht des kleinen Rates, d. h. einiger Häupter gebrochen* war und der grosse Rat nunmehr in der Führung der Staatsgeschäfte allgemein und gestützt auf einzelne neuerworbene oder wiederhergestellte Rechte ein viel grösseres Gewicht erlangte³⁾. Die

¹⁾ Die Abstimmung im Rosengarten beweist freilich das Gegenteil.

²⁾ R. M. p. 650, 677. Die Behandlung der Appellation wurde nach diesem prinzipiellen Beschlusse verschoben, damit die Gesuchsteller die Ratsherren und Grossräte von Haus zu Haus berichten mochten!

³⁾ Eine Aeusserlichkeit entsprach diesem erhöhten Ansehen. Die Grossräte forderten im Ratssaale statt der bisherigen Bänke „anständigere,

Oligarchie war damit verunmöglicht, aber auf die Dauer konnte sich der grosse Rat doch nicht im Vordertreffen halten, wenn auch die engere Regierung des ordentlichen Rates in der folgenden Zeit der Erlahmung und Erstarrung des staatlichen Lebens bedeutend weniger mehr zur Geltung gelangte, als zur Zeit der grossen Politik während des Schanzenbaues. Nachdem an diesem Befestigungswerk in diesen Jahren aus finanziellen Gründen die Arbeit eingestellt wurde, fehlten dem Staate vollends die bedeutenden Aufgaben, oder vielmehr die in der folgenden Friedenszeit erschlaffende Regierung war nicht mehr fähig, sich neue zu schaffen.

Der Rückgang der Amtstätigkeit „des höchsten Gewalts“ zeigt sich in der Zahl der Sitzungen in den folgenden Jahren, 1724: 21, 1725: 11, 1726: 17, 1727: 9, 1728: 6, 1729: 11, 1730: 9. Die Sitzungen waren zudem oft schlecht besucht. So wurde am 10. März 1725 geklagt, es seien viele Ratsherren und die mehreren des grossen Rates ausgetreten. Der Schultheiss solle ihnen diese Unanständigkeit vorstellen und die Herren Bürger dem Range nach zu sitzen erinnern. Schon 1724 war im grossen Rat über saumseligen Besuch der Kommissionen geklagt worden. Viele Geschäfte, sogar einige der grossen Bürgerpetition, blieben stecken. Es trat eine Gleichgültigkeit gegen die Staatsgeschäfte ein, die sich in den Leistungen der Räte in der unerfreulichsten Art zeigt; denn seit dieser Zeit prägte sich in Solothurn so recht die Verschleppung der Traktanden ein, die für die eidgenössischen Obrigkeiten des 18. Jahrhunderts so typisch ist.

Immerhin reklamierten auch in den *folgenden Jahrzehnten* die *Grossräte* gewisse *Rechte*, so 1726 das Recht der *Gesandteninstruktion*, das aber damals nicht fixiert worden zu sein scheint. Doch hatte diese Beschwerde wenigstens den Erfolg, dass die höchste Gewalt mehr als bisher an diesen Instruktionen mitwirkte. Von grosser Bedeutung war das freilich nicht, da selten auf eine materielle Beratung der Tagsatzungstraktanden eingetreten wurde, die sich von einem Abschied in bequemere und mit Futter und Tuch überzogene Lehnenbänke“, R. M. 27. Nov., ein Verlangen, das für jene Etikettenzeit als gar nicht so unwesentlich zu bewerten ist. Es wurde darauf ein diesbezüglicher Auftrag erteilt.

den andern zogen, und für die wichtigen Fragen der auswärtigen Politik hatte ja schon vorher stets der grosse Rat angehört werden müssen.

Zu einer Auseinandersetzung über das *Vorschlagsrecht der Grossräte* kam es 1733 beim Entlassungsgesuche des Stadtphysikus Dr. Dilenius. Einige Grossräte und Bürger brachten im grossen Rate vor, es möchte diskutiert werden, wie dem gemeinen Wesen zum besten dieser Arzt behalten werden könne, worauf der Präsident erklärte, ein solches Vorgehen sei eine beispiellose Neuerung. Weil Dr. Dilenius vom kleinen Rate die Gnade erlangt habe, die er begehrte, könne kein anderer Richter ersucht werden! Die Vorstellungen des Gemeinmannes gehörten daher vor den kleinen Rat, in Sachen, die von ihm allein abhängen. Darauf bezog sich ein Grossrat auf die Satzung, die seine Körperschaft berechtigte, alles zu des Standes Nutzen anzubringen. Es wurde eine Kommission bestellt, die dem *kleinen* Rat über den Fall berichten sollte. Am 26. Januar wurde die Forderung vom kleinen Rate materiell erfüllt, „auf Intercession einiger Grossräte“, ohne dass R. und B. nochmals die Möglichkeit hatten, zu diesem Falle Stellung zu nehmen. Der kleine Rat wich also der prinzipiellen Erörterung der Frage, ob sich der grosse in alle seine Geschäfte einmischen könne, geschickt aus.

Auch 1736 führte das *Stadtphysikat* wieder zu Auseinandersetzungen zwischen beiden Räten. Ein Grossrat reklamierte in der R. und B.-Sitzung vom 27. Mai, Dr. Kupferschmid beziehe ein zu grosses Salär für seine geringe Praxis. Der kleine Rat wollte das Geschäft verschieben. Der betreffende Grossrat bestand auf Eröffnung der Diskussion, da über einen Antrag im Plenum sofort die Umfrage gehalten werden müsse, beruhigte sich aber durch die Zusicherung des kleinen Rates, das Geschäft sofort zu behandeln. Die Protokollierung dieser Kontroverse wurde vor Ingrossierung von R. und B. genehmigt, was für ihre Wichtigkeit spricht. Der kleine Rat schlug dann das bewährte Verfahren ein: Er entliess Kupferschmid, und der grosse Rat kam nicht mehr zur Beratung dieses Geschäftes, liess auch die prinzipielle Wahrung seines durch die Satzung vom 13. Februar 1721 festgesetzten Antragsrechtes

wieder bei Seite. Es fehlte damals den meisten Grossräten der politische Sinn. So konnte 1741 der kleine Rat ein 12. Kanonikat errichten, ohne dass sich der grosse in die Sache mischte.

Erst mit dem Aufschwung der staatlichen Tätigkeit *seit der Mitte des Jahrhunderts* trat der grosse Rat wieder mehr in den Vordergrund. Vornehmlich über zwei Rechte kam es zu lebhaften Erörterungen zwischen beiden Räten: über die *Propstwahl* seit 1755 und die *Gesandtenwahl* seit dem folgenden Jahre. Doch konnte in den nachherigen Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, und die beiden Rechte blieben beim kleinen Rate.

Die *Unruhen der 1760er Jahre* rüttelten aber den grossen Rat wieder auf. Mitten im Conseiller-honoraire-Handel, am 14. Dezember 1763 wurde in einer R. und B.-Sitzung von Grossräten angebracht, wie nützlich es für den Stand sei, wenn beide Körper, kleiner und grosser Rat, friedfertig und einmütig bei den althergebrachten Rechten und Satzungen bleiben und dass besonders R. und B. die Ernennung der „Ehrengesandten“ und die Einrichtung der Instruktion als eine Sache betrachten, die durchgehends vom Landesfürsten oder „höchsten Gewalt“ abhänge und *summi juris* sei und ihm in *primo instanti* zukomme. Ebenso sei der Propst des St. Ursenstiftes von R. und B. zu ernennen, da nicht zu zweifeln sei, dass vom Papste die Ernennung zu Händen des hohen Standes begehrt worden, was besonders daraus erhelle, dass der dahin abgeordnet gewesene Schultheiss Stölli von R. und B. dafür belohnt worden sei, gleich wie von R. und B. der erste Propst Läubli ernannt wurde (1527). Es möchten also die betreffenden Akten vorgelegt werden. Auch jetzt vermochte der grosse Rat die Propstwahl nicht an sich zu ziehen.

Dagegen wurde am 9. Mai für die Gesandtenwahl der Modus eingeführt, dass sich im grossen Rate für die Gesandtschaften Ratsherren durch Aufstehen von ihren Sesseln darbieten konnten, zu denen jeder Schultheiss noch einen Vorschlag zu machen hätte. Die Wahl sollte durch geheime Büchsenabstimmung stattfinden. Dieser Modus blieb wirklich bestehen. Ebenso geschah nunmehr die „Einrichtung der Instruktionen“ durch R. und B.

1765 konnte endlich der grosse Rat das *Wahlrecht des Propstes* an sich ziehen. Es kam am 13. August wieder vor

R. und B., die eine neue Kommission zur Untersuchung bestellten. Am 3. Oktober erkannten sie, weil das Recht keiner Proskription unterworfen sein möge und R. und B. dasselbe vom päpstlichen Stuhl erhalten haben (1520) und es auch ausübten, und der Beschluss von 1763 unter dem Vorbehalte, falls nichts anderes zum Vorschein komme, gefasst worden sei, sollte das Wahlrecht des Propstes des hiesigen Stifts bei R. und B. stehen. Es wurde von ihnen im geheimen Verfahren zum ersten Male am 21. November desselben Jahres ausgeübt. Der grosse Rat erteilte dem neuen Propste Leonz Sury von Büssy auch das Patent, um die päpstliche Approbation zu erhalten und die Rekommandation an den Nuntius.

Der Conseiller-honoraire-Handel hatte aber noch eine weitere sehr wichtige Bedeutung verfassungsrechtlicher Natur. In der stürmischen Grossratssitzung vom 7. Dezember 1763, als das Projekt, solche Ratsherren Ehren halber einzuführen, aufgedeckt wurde, beschlossen R. und B. folgendes *Statut*: Es soll bei Entsetzung von Ehr und Aemtern, Konfiskation von Hab und Gut, bei Verlust des Bürgerrechts und Verweisung aus dem Vaterlande zu allen und ewigen Zeiten, gänzlich verboten und untersagt sein, unter was für Vorwand und Namen es immer sein möge, eine Staats- und Regierungsänderung vorzunehmen oder auch nur andere Meinungen, Beginnen, Willen, Unternehmungen zum Nachteil unserer wohlhergebrachten Konstitutionen, Fundamentalsätze und Ordnungen und der liebsten und schätzenswertesten Freiheit, es sei heimlich oder öffentlich, direkt oder indirekt, mündlich oder schriftlich, vorzubringen oder anzuraten, ja sogar nur insbesondere und particulariter zu projektieren.

Unter gleicher Strafe sollen solche wichtigste Geschäfte ohne Vorwissen von Ihro Gnaden und Herrlichkeiten dem grossen Rate niemals vor Ihro Gnaden den ordentlichen Rat gebracht werden dürfen, sondern das Recht zu solchen Vorbringen oder Anträgen nur jenem zukommen.

Dieses Verbot von Neuerungen und Verfassungsänderungen solle als Nachtrag und Anhängsel den ältern in diesem Sinne erlassenen Satzungen beigedruckt und alljährlich in der Gemeinde im Rosengarten öffentlich vor- und abgelesen werden.

Es ist sehr fraglich, ob es solche Gesetze wirklich schon gab, wenigstens wurden im 18. Jahrhundert keine dieses Inhaltes erlassen. Dieses Statut entsprang vielmehr der Parteileidenschaft jenes Jahres, beleuchtet aber in trefflicher Weise das damalige staatliche Leben: Einerseits sanktionierte es nun in aller Form den extremen Konservativismus, in den sich das Verfassungsrecht des 18. Jahrhunderts hineinverrannt hatte; andererseits schloss es die Entwicklung des Verhältnisses beider Räte zu einander ab, indem R. und B. als die höchste verfassungsgebende Behörde ausdrücklich anerkannt wurden. R. und B. waren nunmehr die alleinige Quelle des gesamten Staatsrechtes.

Auch am *Aufschwunge der Staatsverwaltung* im letzten Viertel des Jahrhunderts hatte der *grosse Rat* starken Anteil, wie sich namentlich in der Finanzwirtschaft, in der Zoll- und der Umgeldreform zeigte und bei allen grösseren Leistungen der Regierung des ausgehenden Jahrhunderts. In dieser zunehmenden Bedeutung des grossen Rates, der breitem Körperschaft, lag immerhin eine gewisse Konzession an die Strömungen der Zeit und an die Ereignisse des Jahres 1798, besonders wenn man bedenkt, dass in diesem letzten Viertel des Jahrhunderts mehrere neue Familien in den grossen Rat aufgenommen wurden. Doch war diese Machtverschiebung nicht stark genug, an den 1764 für alle Zeiten festgesetzten Verfassungseinrichtungen das kleinste zu ändern.



18. Kapitel.

Der grosse Rat.

Die Stellung von „Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rät und Burgern“ entsprach so ziemlich derjenigen der grossen Räte der andern eidgenössischen Aristokratien, speziell der Patriziate. Sie waren theoretisch „der höchste Gewalt“ und näherten sich auch faktisch im 18. Jahrhundert dieser Stellung immer mehr, die ihnen als Vertretung der souveränen Bürgerschaft übertragen

worden war. Der gesamte grosse und kleine Rat war somit, abgesehen von der schattenhaften Einrichtung des Rosengartens, die *oberste Behörde* für Stadt und Land.

Die grossen Räte waren aber zu sehr von der engern Regierung abhängig, um diese ihre Rechtsstellung konsequent betonen und ausüben zu können, da sie *vom kleinen Rate gewählt* wurden, anfänglich von den Alträten, seit 1520 von Alt- und Jungräten. Dieses Wahlrecht bestimmte das ganze Verhältnis der beiden Körperschaften zueinander.

Wählbar waren alle regimentsfähigen Bürger, die 20 Jahre alt waren, und zwar auch Verwandte 1. Grades von Kleinräten. Gewisse Aemter schlossen die Mitgliedschaft aus, so die äussern Vogteien, ebenso die ennetbirgischen und die Landschreibereien¹⁾. Auch der Grossweibel, der aus den Grossräten gewählt wurde, galt nicht mehr als Mitglied desselben²⁾. Nach Ausdienung dieser Aemter trat der betreffende Beamte aber ohne weiteres wieder in den grossen Rat zurück, so dass oft die Mitgliederzahl über 66 stieg. Gab es auf einer Zunft solche Ueberzählige, so wurde bei eintretender Vakanz einfach eine Wiederbesetzung verschoben. Gewisse Aemter berechtigten nach Ausdienung zur Mitgliedschaft, nämlich die ennetbirgischen Vogteien, die gelegentlich als zu wenig abträglich nicht mit Grossräten besetzt werden konnten, worauf die Prätention allen Bürgern geöffnet wurde mit der Bestimmung, dass der Altvogt ohne weiteres in den grossen Rat eintreten werde, so 1727 für Mendris und Maiental³⁾, 1735 für Luggarus⁴⁾. Ebenso besass der Ratsschreiber eine Anwartschaft auf den Grossrat. Da die Wahl dieses Beamten aus

¹⁾ Statut von R. u. B. 13. Febr. 1721: Ein Grossrat, der Landschreiber wird, hat die Grossratsstelle aufzugeben, soll aber dieselbe nach Ablauf der Amtsdauer wieder erhalten, do. schon 1648.

²⁾ 1765 wurde anlässlich der Bewerbung eines Grossrates um das Zeugwartenant die Frage aufgeworfen, ob der Grossrat mit einem bürgerlichen Dienste vereinbar sei. Es wurde aber kein prinzipieller Beschluss gefasst.

³⁾ R. M. p. 714 ff.

⁴⁾ Sogar für Lauis musste 1743 die Prätention erweitert werden, hier freilich nur in dem Sinne, dass auch Grossräte, die schon eine Vogtei innegehabt hatten, sich bewerben konnten. Diese geringe Lust zu den ennetbirgischen Vogteien bezeugt sicher, dass sie in Solothurn nicht als Ausbeutungsobjekt angesehen wurden.

zwei Vorschlägen des Stadtschreibers geschah, hatte also dieser die Möglichkeit, einem ihm genehmen Bürger die Mitgliedschaft des grossen Rates zu verschaffen. Auf diese Weise kamen Mitglieder weniger vornehmer Familien in diese Behörde, so Bass, Gerber, Krutter. Immerhin hätte es auch der Stadtschreiber nicht wagen können, gewöhnliche Bürger in dieses Amt vorzuschlagen.

Das Amt war zur Zeit des Patriziates *lebenslänglich*. Entsetzungen und Resignationen kamen selten vor. Die letzteren geschahen meist wegen Krankheit oder hohen Alters. Wenn sie einzureissen drohten, machte sich sofort Widerspruch laut, so 1732 durch Altrat von Stäffis¹⁾, der in ihnen eine Neuauflage der verbotenen Anwartschaften witterte, da versucht wurde, durch solche Rücktritte Verwandten in den grossen Rat zu verhelfen. Das Geschäft kam damals als „weitausschauend“ an eine Kommission, blieb aber liegen.

Ueber den *Rang der Grossräte* gibt die Beschwerde einiger Mitglieder dieser Behörde aus dem Jahre 1692 Aufschluss. Ein Hauptmann Sury und andere Grossräte reklamierten, dass der Ritter J. V. von Besenval im Grossrate den Vorsitz nehme und dass ihnen an öffentlichen Anlässen von Nichtgrossräten die Präzedenz genommen werde. Es wurde bestimmt, dass die Grossräte bei allen öffentlichen Zeremonien den Rang nach Alter und Anciennität haben sollten, wo aber der Stand nicht repräsentiere, möge jeder die Diskretion des Vortrittes walten lassen. Die Grossräte wurden darauf dem Wahlalter nach vom Grossweibel gesetzt. Man mass diesen Fragen eine grosse Bedeutung bei. Die Ordnung lässt auch die Trennung zwischen Grossräten und Bürgern erkennen.

Im Uebrigen waren die Grossräte *unter sich gleichberechtigt*, soweit nicht Bestimmungen über die Fähigkeit zur Bekleidung von Nebenämtern in Betracht kamen. Dagegen war ihre Bedeutung im Rate stark verschieden. Die jungen Grossräte hatten nur ein Ziel, möglichst bald eineinträgliches Staatsamt zu erlangen, eine Vogtei oder Stadtoffiziersstelle. Diese Aemter wurden einander gleichgeachtet. Im günstigsten Falle gelang es ihnen auch, in den Jungrat gewählt zu werden. Die jungen

¹⁾ R. M. p. 588 f.

Grossräte mussten zuerst in den Staatsgeschäften eine Schulung durchmachen. Der kleine Rat, der ja die Fäden der Vogteiverwaltungen in den Händen hatte, nahm sich der jungen äussern Vögte in landesväterlicher Weise an und erzog sie in den politischen Dingen, wie die vielen Vogteischreiben über die Behandlung der einzelnen Verwaltungsgeschäfte beweisen. Bezeichnend für dieses Verhältnis ist die noch lange Zeit gebräuchlich gebliebene Anrede „Du“ für die äussern Vögte, die eigentlich geschulmeister wurden, während man die gleichgestellten innern Vögte mit der grössten Rücksicht behandelte.

Nach dieser Lehrzeit auf dem vogteilichen Schlosse, deren erste Jahre für die Vogteien schwerlich von gutem waren, galt aber der Herr Altlandvogt oder Altschultheiss von Olten im grossen Rate viel und wurde ebenso wie die Altstadtleutnants oder ein Altstadthauptmann in Kammern und Kommissionen oder zu andern Staatsgeschäften zugezogen. Für gewisse Kammern wurde geradezu verlangt, dass ein Teil der grossrätlichen Vertretung aus Altvögten zu bestehen habe.

Ein Beschluss von 1781 scheidet sogar die Grossräte direkt in zwei Klassen, anlässlich der Frage, ob ein Grossrat zweimal Salzdirektor werden könne. Das Organisationsstatut des Salzamtes von 1722 gab darüber keinen Aufschluss. R. und B. erkannten, wenn ein Grossrat unter der Klasse jener, die noch kein Amt, d. h. Vogtei oder Stadtoffiziersstelle, innegehabt hatten, Salzdirektor gewesen sei, könne er darauf in der Klasse derjenigen, die schon ein solches bekleidet, nochmals dazu gelangen¹⁾. Diese Teilung alterierte aber die Rangfolge und Wählbarkeit zum Jungrat in keiner Weise.

Die Grossräte wurden wie alle Staatsbeamten mit einem *Eide* auf die Stadt verpflichtet. Sie legten ihn in der ersten Grossratssitzung, in der sie anwesend waren, dem Schultheissen ab. Noch vor ca. 1720 lassen sich auch Vereidigungen im Forum des kleinen Rates nachweisen. Der Grossratseid ist in ziemlich allgemeinen Ausdrücken gehalten. Er lautet²⁾:

„Ihr werdet loben und schwören, der Stadt Solothurn Nutz, Frommen und Ehre zu raten, zu schaffen und zu fördern, ihren

¹⁾ R. M. 5. Dez.

²⁾ ABB Nr. 14 p. 90.

Schaden zu warnen und zu wenden, zu Rate und zu Gericht zu gehen, so Euch geboten wird, im Rat und Gericht jedermann, reich und armen, fremden und heimischen Leuten im Rechten gleich und gemein zu sein, den Rat und was zu hülen gehört, zu verschweigen und was zu melden not, zu rügen und vorzubringen, in der Stadt Sachen und Botschaften, dazu ihr geordnet werdet, zu reiten und zu gehen, der Stadt Ausbürger, Witwen und Waisen getreulich zu handhaben, zu schützen und zu schirmen und keinen sondern Rat noch Gerünn ohne Wissen und Willen meiner Herren Schultheissen und kleinen Rats zu haben und dies alles nach Eurem besten Verstehen und Vermögen, zu halten, zu leisten und zu tun und das nicht unterwegen zu lassen, weder durch Lieb noch durch Leid, durch Freundschaft, Neid noch Hass, durch Miet noch durch Gaben willen, alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefahr“.

Der *Aufgabenkreis des grossen Rates* lässt sich daraus nicht umschreiben. In ähnlichen Ausdrücken war der Eid der Ratsherren gehalten.

Die *Amtsgewalt der R. und B.* ergibt sich nur aus den in den Protokollen niedergelegten Verhandlungsgegenständen und einigen spärlichen Gesetzen und Einzelbeschlüssen. Eine grössere Satzung über ihre Kompetenzen scheint nicht existiert zu haben. Deshalb waren diese, wie die Ausführungen über das Verhältnis zum kleinen Rate gezeigt haben, in mancher Beziehung unklar und schwankend, was in der Natur der gewohnheitsrechtlichen Ausbildung des staatlichen Lebens liegt.

Nach der Rechtsübung zu schliessen, war die Amtsgewalt der R. und B. zur Zeit des Patriziates eine *legislative, administrative und richterliche*.

Bei R. und B. standen die *Requisite der obersten Landesgewalt*, die in Monarchien der Fürst ausübte, nämlich die Macht über Krieg und Frieden (soweit nicht das ewige Bündnis mit den Eidgenossen Einschränkungen auferlegte!), die Fähigkeit, Staatsverträge mit dem Auslande und andern eidgenössischen Orten abzuschliessen, die Verfügung über die Mannschaft des Staatsgebietes und über dessen öffentliches Gut, sowie über die Regalien (Münz, Zoll, Umgeld, Salz, Bergwerke u. a.), das Recht, die Verfassungseinrichtungen zu bestimmen.

R. und B. konnten alle wichtigen Fragen, die vom kleinen Rate behandelt wurden, vor ihr Forum ziehen. Haffner drückt dieses Verhältnis so aus¹⁾: „Bei demselben stehet, des ordentlichen Rates gewisse, doch nicht alle Handlungen per majora mit den mehreren Stimmen gutzuheissen, zu moderieren oder zu verwerfen.“ Es gab also gewisse Reservationen des kleinen Rates, in die sich der grosse nicht einmischen konnte, vor allem die Vornahme der Wahlen und Verteilung der Aemter, die dem kleinen Rate „anhängig“ waren. Meistens war es mehr eine Machtfrage, ob Geschäfte, deren Zugehörigkeit unklar war, von dieser oder jener Behörde entschieden wurden, sowie die Auffassung derselben durch die Ratsherren. Dabei spielten oft politische und persönliche Motive mit, die, wie wir gesehen haben, im Laufe des 18. Jahrhunderts sehr verschieden waren, so dass sich der kleine Rat zu gewissen Zeiten herausnahm, Handlungen vorzunehmen, die nur der obersten Landesbehörde zustehen konnten, vor allem die Bestimmung der auswärtigen Politik um die Wende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts, ebenso wie eigenmächtige Finanzgeschäfte.

Doch blieb die formelle Bestätigung der *aussenpolitischen Handlungen* des kleinen Rates auch zu dieser Zeit beim grossen Rate, der im 18. Jahrhundert auf die Beratungen derselben wieder mehr Einfluss gewann. In erster Linie kamen hier bei dem militaristischen Charakter des solothurnischen Staates die Angelegenheiten, die mit den fremden Solddiensten zusammenhingen, in Betracht. Sowohl Allianzen als Militärkapitulationen konnten natürlich nur von R. und B. eingegangen werden, und deren Erläuterung stand demnach bei ihnen. Nur R. und B. konnten die Aufstellung neuer Kompagnien bewilligen, dagegen erledigte der ordentliche Rat die Gesuche um neue Rekruten²⁾. Die Frage, ob Untertanen zu Hauptleuten promoviert werden können und ihnen Rekruten zu bewilligen seien, kam dagegen

¹⁾ II. p. 51.

²⁾ Ein Statut von 1689, Oktober 16. (M. B. II. p. 355) bestimmte über die Rekrutierungen: Werbungen, die unter dem Namen der Augmentation ohne Aussteckung der Fahnen und Trommelschlag geschehen, werden vom ordentlichen Rate bewilligt. Ueber solche aber, die die Form einer levée oder eines Aufbruches mit Fahnen und Trommeln haben, soll der gr. Rat beschliessen.

vor R. und B.¹⁾, ebenso wie die Gesuche, in Ermanglung solothurnischer Anwärter Fremde zu Offizieren befördern zu dürfen²⁾. Der grosse Rat wollte sich durch Vorbehalt dieser Rechte den Schutz der Altbürger bei ihren Privilegien, die die Grundlage des Staates bildeten, sichern. Die auswärtigen Angelegenheiten nahmen den grossen Rat fast durch das ganze Jahrhundert hindurch sehr in Anspruch, d. h. zu gewissen Zeiten viel stärker als die innern Staatsgeschäfte, und bildeten eine seiner Hauptaufgaben. Es gab Jahre, wo sie die innerpolitischen Traktanden stark überwogen. Diese Geschäfte waren zum Teile bloss administrativer Natur, berührten aber auch vielfach die Souveränität. Es gehören hieher auch die Beziehungen zu den eidgenössischen Orten. Namentlich mit den Nachbarkantonen waren viele Fragen hängig, besonders mit Bern. Es handelte sich da um Grenzstreitigkeiten, so mit Basel über das hohe Gericht in Wisen seit 1754, mit Bern über das niedere Gericht im Wartburgwalde, 1766, Grenzberichtigungen, sog. „Generallandmarchungen“, die seit den 60er Jahren mit Bern, später auch mit Basel, 1781 mit Frankreich vorgenommen wurden. Ferner kamen in Betracht die Handelsbeziehungen mit dem Auslande, wobei mit Bern wegen Zoll- und andern wirtschaftlichen Fragen fast immer Schwierigkeiten zu beheben waren. Ebenso gehören hieher die Gesandtschaften, Instruktionen auf Tagsatzungen und Konferenzen, die aber merkwürdigerweise dem grossen Rate nicht unbestritten zustanden, trotz ihrer unstreitbaren Eigenschaft als Akte der Souveränität.

Stand es somit bei R. und B., die Interessen des Staates nach aussen zu wahren, so hatten sie auch für die Existenz desselben, d. h. für die Landesverteidigung zu sorgen. Es wird Aufgabe einer Darstellung des solothurnischen Kriegswesens sein, zu untersuchen, wieweit der grosse Rat dieser Pflicht genügte. Die Erfahrungen der Grenzbesetzung seit 1792 und des Jahres 1798 zeigen, dass das solothurnische Kriegswesen durchaus ungenügend war und dass sich R. und B. durch Vernachlässigung desselben während der langen Friedenszeit eine schwere Schuld aufgeladen haben.

¹⁾ Gegen Ende des ancien régime gab es auch einige Untertanen, die zu fremden Kompagnien gelangten.

²⁾ Darüber Statute von 1720, 26, 34.

Gerade das Militärwesen zeigt deutlich die Mentalität der regierenden Kreise. Die Fragen, welche mit den fremden Kriegsdiensten zusammenhingen, erfuhren die sorgfältigste Behandlung. Für das eigene Militär hatte man wenig Interesse und Geld; abgesehen von der Stadtbefestigung, — die auf die unmittelbare Bedrohung durch die Untertanen und durch Bern zurückzuführen ist, aber ihren Zweck kaum erreicht hätte, — tat die oberste Landesbehörde wenig für den Schutz des Landes, sodass sie durch die Ereignisse des ausgehenden Jahrhunderts überrumpelt wurde.

In gleicher Weise wandte sich der grosse Rat allen innerstaatlichen Fragen immer erst in zweiter Linie zu, sofern sie nicht das Privatinteresse der regierenden Familien betrafen oder durch eine unmittelbar zu spürende Not, wie die Holzkalamität um die Mitte des Jahrhunderts, aufgeworfen wurden.

Das *Recht der Gesetzgebung* stand im 18. Jahrhundert durchaus bei R. und B. Nur sie konnten zur Regelung der staatlichen Aufgaben Gesetze erlassen. Dies geht deutlich aus verschiedenen Aktenstellen, z. B. Eingängen von Mandaten hervor. 1740 übergibt der kleine Rat dem grossen z. B. ein Gutachten zur Abstellung von starken Missbräuchen im Weinschenkwesen, „weil darüber eine Satz- und Ordnung nötig und dies allein dem höchsten Gewalt zustehet“. Gesetze in unserm Sinne waren es freilich in der Regel nicht. Die polizeistaatlichen Willensäusserungen trugen mehr den Charakter von Verordnungen über einzelne begrenzte Gebiete des staatlichen Lebens an sich, während grössere Aufgabenkomplexe selten einheitlich gelöst wurden. Es gab z. B. kein Wahlgesetz, das die frühern Wahlordnungen und Beschlüsse unwirksam gemacht und ausser Kraft gesetzt hätte. Ebensovienig fasste ein Gesetz die Rechte und Bedingungen der einzelnen Klassen der Stadtbevölkerung zusammen. Nicht einmal über die Stellung der regimentsfähigen Bürger existierte ein erschöpfendes Dokument. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gewinnt die gesetzgeberische Tätigkeit des grossen Rates sowohl an Zahl wie an Umfang der einzelnen Erlasse, und mehr als bisher werden grössere Aufgaben geregelt und sogar in gedruckten Mandaten der Gesetzeswille publiziert. Der Stoff der meisten dieser Erlasse betraf aber Fragen der Staatsverwaltung, z. B. das Münzwesen, die

Jagd, die Holzversorgung, die Tierpolizei u. s. w.; über organisatorische Angelegenheiten sind die Gesetze viel weniger zahlreich. So eingehende Regelungen, wie die der Salzverwaltung 1722 oder die Reorganisation der Holzverwaltung 1750/51, sind selten. Meist wurde die Schaffung von neuen Kammern oder Aenderungen in Staatsämtern nur in kurzen Beschlüssen niedergelegt. So existiert über die Oekonomie-Kammer, die wichtigste des alten Solothurn, kein eigentliches Organisationsgesetz. Viele Kammern entstanden nur gewohnheitsrechtlich, und der Beschluss, sie ins Aemterbesetzungsbuch oder ins Regimentsbüchlein einzutragen, war bloss eine notdürftige gesetzliche Sanktion. Einzelne Kammern wurden sogar ohne Mitwirkung der R. und B. vom kleinen Rat ins Leben gerufen, so 1744 die Lehenkammer.

Sorgfältiger, doch nicht erschöpfend wurden vom grossen Rate die Beziehungen des Staatseinwohners zum Staate geregelt, in erster Linie natürlich der Schutz der alten Bürger bei ihren alten Privilegien und Freiheiten. Demgemäss gingen die Bürgerrechtsordnungen alle vom grossen Rat aus, der nach 1682 auch faktisch über die Aufnahmen von Neubürgern entschied, nachdem er dieses Recht schon seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts besessen hatte, aber sich darin durchaus vom kleinen Rate hatte leiten lassen. Er erliess Ordnungen über die andern Bevölkerungsklassen, so die Hintersässen, 1740 ff., die Domizilanten, besonders in den 1750er und 60er Jahren. Die Berufstätigkeit der Staatseinwohner unterlag ebenfalls seiner Kontrolle. Er regelte sie in Handwerksordnungen, Handelsreglementen, Vorschriften über die Zahl gewisser Gewerbetreibender und Handwerker in der Stadt, Erlasse über die Jahrmärkte, u. s. w. Dagegen gab der kleine Rat den Zünften und Handwerken ihre Handvesten.

Auch die Aufsicht über das Privatleben der Angehörigen besorgte der grosse Rat, besonders durch die grossen Reformationsmandate, ferner durch die Bettel- und Armenverordnungen, Spielverbote und andere Sittenmandate, über deren genaue Durchführung in der Praxis aber berechtigte Zweifel zu äussern sind. Er erliess sogar 1758 eine Verordnung über das Heiraten armer Witwer, ebenso über die Hochzeiten der Untertanen. Doch darf betont werden, dass alle diese Polizeigesetze keinen vexato-

rischen Charakter hatten und von den Betroffenen kaum als empfindliche Eingriffe ins Privatleben betrachtet werden konnten, zumal die laxe Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmungen ihnen viel von ihrer Schärfe nahm.

Durch Gesetze und Verordnungen sorgte der grosse Rat für die Lebensbedürfnisse der Staatseinwohner. Besonders seit der Mitte des Jahrhunderts wurde es nötig, die Holzversorgung in umfassenderer Weise zu regeln, ebenso zum Teile die Lebensmittelversorgung durch Ausfuhrverbote auf Getreide und durch staatlichen Getreidehandel, der sich zu gewissen Zeiten stark dem Monopole näherte¹⁾.

Dem grossen Rate lag auch die *Gesetzgebung über die Rechtspflege* ob, speziell über das Zivilrecht, durch Erläuterungen und Abänderungen des Stadtrechts. Doch kam er nur selten dazu, am Gesetzbuche des Venners H. J. von Staal aus dem Jahre 1604 Revisionen vorzunehmen, wenigstens nicht im materiellen Rechte. Zwar wurden verschiedene Gegenstände desselben als verbesserungsbedürftig anerkannt, ohne immer zu zivilrechtlichen Gesetzen oder Beschlüssen zu führen. Besonders hätte das Gantwesen einer Reform bedurft. Allein die Beratungen darüber verliefen immer wieder im Sande²⁾. Im formellen Recht ist die gleiche Stabilität festzustellen. Die Gerichtsorganisation erfuhr sehr wenige Aenderungen. Im allgemeinen nahm die Bedeutung der untern Instanzen zu, indem für Appellationen gewisse Streitwerte festgesetzt und im Laufe der Zeit erhöht wurden. Ueber den Zivilprozess liegen wenige neue Satzungen vor. Am

¹⁾ Lehmann: Die sich freiwährenden Schweizer, p. 112, entwirft ein Bild von diesem staatlichen Fruchthandel, sowie der Festsetzung von Höchstpreisen für alle Lebensmittel, den Ausfuhrverboten und einem Spitzelsystem, um Uebertreten der Verordnungen zu denunzieren; es ist jedenfalls zu schwarz gezeichnet, da es einerseits in den amtlichen Akten viel harmloser aussieht, anderseits die meisten Reisebeschreibungen erklären, die Bauern seien wohlhabend und glücklich, was unmöglich wäre bei einem Zustande, wie ihn Lehmann schildert, wenn er zum Schlusse sagt: „Aber der Kornhandel ein Monopol in den Händen der Regenten eines Landes! Wo hat dies je ein europäischer Despot gewagt?“ Ein Monopol war doch im Polizeistaate leicht möglich und durchführbar!

²⁾ Relativ am zahlreichsten waren noch Verordnungen über das Erbschafts- und überhaupt das ganze Vermögensrecht, da es der Obrigkeit daran gelegen war, das Geld möglichst im Lande zu behalten.

auffallendsten ist noch ein Gesetz von 1729, das den 6. Titel des Stadtrechtens erläutert. Nach diesem konnte in schweren Sachen schriftlich procediert werden, aber nur mit Erlaubnis von Rat oder Gericht. Es wurde statuiert¹⁾, dass bei Verwirkung hoher Strafe zur Vermeidung von Weilläufigkeit und Zwietracht unter den Familien in Prozessen künftig keine Fakta in Druck ausgegeben, noch fremde oder einheimische Advokaten gebraucht werden sollen. Dieser Beschluss beleuchtet die Rückständigkeit des gesamten damaligen Rechtsverfahrens. Da die Richter in der Jurisprudenz Laien waren, schien es nicht angezeigt, juristisch gebildete Fürsprecher vor dem Tribunale plädieren zu lassen.

In der *Strafrechtspflege*, die aber fast nur den kleinen Rat beschäftigte, blieb man in den überkommenen Anschauungen befangen. Hier haben R. und B. fast nie eingegriffen, weder als Gesetzgeber noch als Richter. An mehrere untere Verwaltungsstellen, z. B. Kammern oder den Schützenoffizieren, übertrugen sie geringe Strafkompetenzen für Uebertreter von Polizeiordnungen, die nur in Ausfällung von Bussen oder in gewissen untersuchungsrichterlichen Funktionen bestanden. Laut Beschluss von 1739 hatten alle Kammern einen Drittel der Bussen dem Bürgermeister abzuliefern. Die Bürgermeisterrechnungen verzeichnen verhältnismässig sehr wenige solcher Posten, sei es, dass die Ablieferung saumselig geschah, sei es, dass die Kammern ihr Strafrecht gelinde handhabten. Jedenfalls waren diese Strafdelegationen von nicht sehr grosser Bedeutung. Uebrigens trat der kleine Rat gelegentlich solche geringern Kompetenzen prinzipiell oder für einzelne Fälle an untere Instanzen ab.

Als *Richter* trat der grosse Rat sehr wenig hervor. Er amtete bloss als Appellationsinstanz und, wenige Strafrechtsfälle ausgenommen, wo es sich mehr um Begnadigungsgesuche als um Appellationen handelte, nur als Zivilrichter.

Laut Stadtrechten von 1604, Titel 9²⁾, konnten alle Rechtsprüche des kleinen Rates vor R. und B. weitergezogen werden. Auf diesen Titel stützten sich die Fürsprecher des verurteilten Jungrates Sury 1723, um zu beweisen, dass alle Appellationen

¹⁾ R. M. 16. September.

²⁾ Gedr. Ausgabe, p. 45.

in Zivil- und Kriminalfällen vor R. und B. als höchste Gewalt weitergezogen werden könnten. Der grosse Rat beschloss aus politischen Gründen in diesem Sinne. Juristisch liegt aber hier ein Rechtsirrtum vor; denn das Stadtrecht war als Zivilrecht in diesem Falle sicherlich keine zuständige Rechtsquelle. Doch war mit diesem Gesetze der grosse Rat als oberster Strafrichter sanktioniert, wenn er auch in der Praxis nicht mehr dazu kam, als solcher zu amten. Einige wenige Begnadigungsgesuche fallen hier nicht ins Gewicht. Vielmehr wurden die Sprüche des kleinen Rates über Malefikanten als endgültig angesehen, was durchaus der Rechtsgrundlage entsprach; denn die hohe Gerichtsbarkeit war mit dem Schultheissenamt im 14. Jahrhundert in die Hand des kleinen Rates gelegt worden¹⁾.

In Zivilprozessen wurde nicht sehr oft an R. und B. appelliert, in der Regel 3—4 Fälle im Jahre, später mehr, sodass 1769 statuiert werden musste, dass nur noch Zivil- und Schuldprozesse über 100 Pfd. an den grossen Rat weitergezogen werden konnten²⁾. Eine neue Ordnung über Appellationen, neue Rechte, Pfandaustragen und Kontumazurteile erhöhte 1796 diesen Streitwert auf 400 Pfd. Ausgenommen waren davon Fälle, welche Ehre, Dienstbarkeit, Zehnten- und Bodenzinssachen oder den Fiskus betrafen.

Eine Eigentümlichkeit dieser Appellationen, die mit dem Systeme der Gewaltenvereinigung zusammenhing, war es, dass im Appellationsgerichte zum Teile die gleichen Richter sassen wie in der vorigen Instanz. Die Kleinräte hatten beim Spruche keineswegs abzutreten. Daher kam es, dass in den meisten Fällen das Urteil des grossen Rates auf „Wohlgesprochen und übel appelliert“ lautete, also das Appellationsrecht an R. und B. zum Rechtsschutze der Staatsangehörigen sehr wenig beitrug³⁾.

¹⁾ Strohmeier, p. 144 hat also theoretisch nicht recht, wenn er behauptet, der kl. Rat sei in Kriminalfällen die oberste Gerichtsbarkeit gewesen, ausgenommen für Stadtbürger. Der Beschluss von 1723 sprach nichts von Bürgern oder andern Staatseinwohnern.

Coxe, Briefe, 1781 p. 340, sagt unrichtig, der kl. Rat urteilt als oberster Richter in Kriminal- und Zivilsachen. Er korrigiert sich Bd. 2, 1791, p. 106, der gr. Rat entscheide Appellationen der Bürger in Kriminal- und Zivilsachen über 100 Pfd., was aber insofern nicht stimmt, als das Appellationsrecht nicht den Bürgern allein vorbehalten war.

²⁾ M. u. V. X. p. 679.

³⁾ Conc. b. 1796. p. 468, auch im gedr. Stadtrecht, p. 51 ff.

Auf die *administrative Tätigkeit des grossen Rates*, die nicht unbedeutend war, kann hier nicht eingetreten werden. Sie entsprang in erster Linie aus seinem Verfügungsrecht über das Staatsgut und die Regalien und drückte sich in der Hauptsache in der Abnahme der grossen Rechnung der beiden Seckelmeister, der Staatsrechnung, aus, sowie einzelner Verwaltungsrechnungen (Salz, Zoll, Münz, Holz, wöchentliches bürgerliches Almosen, ausländische, vom Landschreiber von Dorneck eingezogene Bodenzinsen, äussere Vogteien, ferner seit Mitte des Jahrhunderts Holzrechnung, Baurechnung, Rechnung des Gemeinmannes über An- und Verkauf von Früchten).

Die Behandlung dieser Rechnungen, deren wichtigste vom kleinen Rat und dem grossen Ausschusse von R. und B. vorher punktweise revidiert wurden, gaben der höchsten Gewalt oft Anlass, in die Staatsverwaltung einzugreifen. Diese Rechnungen bildeten einen Ersatz für den Rechenschaftsbericht, der von der engern Regierung der obersten Landesbehörde bei uns abgelegt wird.

Geschäftsgang und Geschäftsführung des grossen Rates.

Die vor Rat und R. und B. vorkommenden Geschäfte waren entweder „*Staats- und Standesgeschäfte*“ oder *Partikulargeschäfte*, je nachdem bei ihnen das staatliche oder das private Interesse im Vordergrund stand. Als Partikulargeschäfte wurden auch solche Angelegenheiten öffentlicher Natur betrachtet, bei denen Privatpersonen zu gewinnen oder zu verlieren hatten, z. B. Verwaltung von Staatsämtern. Je nach dem Charakter des Traktandums regelte sich nämlich die *Frage des Abtretens der Verwandten*. In zweifelhaften Fällen stellte die Behörde vor materiellem Eintreten fest, ob es sich um eine Standes- oder Partikularsache handle und bestimmte dann das Abtreten, wobei es sehr oft zu Kontroversen kam, die der Beratung schaden und sie verzögerten. Im Uebrigen kann hier auf das Abtreten, das ein ausführlich geordneter und oft umstrittener Gegenstand des Verfassungsrechtes war, nicht eingetreten werden. Es genügt festzuhalten, dass in Staats- und Standessachen, in denen verschiedene Privatpersonen interessiert waren, laut *Satzung*

von 1632 nur Väter, Brüder, Schwäher, Schwäger und Tochtermänner abzutreten hatten¹⁾. Bei Partikulargeschäften traten ab die Blutsverwandten bis ins dritte und die Schwägerschaft bis ins zweite Glied. Dass diese Vorschriften bei den engen Verwandtschaften oft zu Kalamitäten führten, indem zu wenig Ratsmitglieder oder Richter sitzen bleiben konnten, ist klar. Wir haben auch im Wahlrechte gesehen, wie diese Schwierigkeiten durch Dispense korrigiert werden mussten. Ebenso hatte in allen andern Geschäften der grosse Rat oft Dispense von den Abtretgesetzen zu erteilen, wenn bei gewissen Geschäften der kleine Rat nicht beschlussfähig war, indem entweder Ratsherren, die austreten mussten, dispensiert oder zur Erreichung der nötigen Zahl der Richter Grossräte beigegeben wurden.

Für die *Partikulargeschäfte* steht es fest, dass sie laut alter Gewohnheit stets zuerst vor Rat gelangten. Je nach ihrer Wichtigkeit entschied dieser, ob sie an R. und B. weitergegeben werden sollten, oder die Bittsteller wünschten in ihrem Gesuche ausdrücklich Behandlung durch den grossen Rat. Es kommen hier nur sogenannte Bitt- und Gnadensachen in Betracht, da der Angehörige des Polizeistaates, selbst der Amtsschultheiss, nicht anders denn als Bittsteller vor die Obrigkeit gelangen konnte, falls sein Anliegen nicht, gestützt auf Rechtstitel, zur Rechtssache wurde. Die meisten dieser Gnadengesuche wurden als Polizeigeschäfte durch den kleinen Rat erledigt. Vor R. und B. gelangten an ordentlichen Geschäften nur Gesuche um das Bürgerrecht, um Darlehen, Einschlüge, „fremde Offiziere“, grössere Petitionen wirtschaftlichen oder politischen Inhaltes, Bewerbungen um gewisse Aemter, so das Stadtphysikat, wenigstens in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, und ähnliche Fälle.

R. und B. kamen verhältnismässig wenig dazu, sich gegen Private, die vor ihrem Forum erschienen, als die gnadenerweisende, huldvolle Obrigkeit zu zeigen. Der Verkehr zwischen Regierung und Volk war vielmehr Sache des kleinen Rates.

Die „*Staats- und Standesgeschäfte*“ überwogen weit an Zahl und bildeten die eigentliche Aufgabe der höchsten Gewalt. Auch diese kamen in der Regel zuerst vor den kleinen Rat

¹⁾ M. B. I, p. 793 d. h. solche Geschäfte, in denen das staatliche Interesse überwog, das private aber doch beteiligt war.

oder wurden, falls sie im grossen Rate vorgebracht wurden, vorerst dem ordentlichen überwiesen. Haffner sagt darüber allgemein¹⁾: „Doch wird dem grossen Rath beym wenigsten nichts fürgetragen, dasselbe seye dann zuvor von dem ordentlichen Rath erbeutelt und darüber deliberiert worden; sintemalen wo jemand von Räthen oder Burgeren wer der were, also raw ein Anzug thäte, lasst man so gar kein Umbfrag ergehen, sondern soll, wie gemelt, vorderst des ordentlichen Rathes Berathschlagung darüber walten, und dann erst für den grossen Rath kommen“. Doch kamen im 18. Jahrhundert seit dem Hervortreten der Macht des grossen Rates auch primär Geschäfte in dieser Behörde zur Sprache. Die Handhabe dazu bot, wie wir gesehen haben, der Beschluss von 1721, nach dem jeder Ratsherr und Grossrat selber vorbringen durfte, was er als nützlich und ratsam erachtete, worüber dann Umfrage zu halten war. Wir haben gesehen, wie der kleine Rat dieses Gesetz illusorisch zu machen suchte. Als aber in der 2. Hälfte des Jahrhunderts der grosse Rat sich stärker der Staatsverwaltung annahm, kamen vor ihm öfters Geschäfte primär zur Diskussion, namentlich bei Verhör der Rechnungen. Doch wurden fast immer diese Traktanden zur Beratung an den kleinen Rat oder an Kammern oder Kommissionen gewiesen. 1734 wurde sogar anlässlich der Entgegennahme der grossen Rechnung statuiert, dass künftig Standesgeschäfte zuerst vom kleinen Rate behandelt werden sollen, eine Ordnung, die natürlich das Antragsrecht der Grossräte nicht berührte, auch für die Behandlung von staatlichen Aufgaben ohne grossen Belang war, da die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, „unmassgeblichen Gutachten“, ja fast immer durch Kammern oder Kommissionen geschah.

Ein Staatsgeschäft durfte ausschliesslich im Schosse des grossen Rates zur Sprache kommen: Verfassungsrechtliche Fragen. Das Gesetz von 1763 weist mit aller Schärfe darauf hin.

Auf jeden Fall sah sich aber der grosse Rat durch das Herkommen in der *Freiheit des Geschäftsganges* stark gehemmt. Der kleine Rat bestimmte doch faktisch zum grössten Teile die Traktandenliste der R. und B. schon dadurch, dass der Präsident des kleinen Rates zugleich dem grossen vorstand. Doch bildete

¹⁾ Haffner II, p. 51 f.

sich bei der zunehmenden Geschäftslast im 18. Jahrhundert allmählich der Modus aus, dass wenigstens bei grössern Verhandlungen R. und B. von sich aus für bestimmte Traktanden Sitzungen ansetzten und dass sie in jeder Sitzung, nachdem sie der Amtsschultheiss oder sein Stellvertreter mit Verlesung der Traktandenliste eröffnet hatte, selber beschliessen, was behandelt werden solle. Die gewöhnliche Formel des Vorsitzenden: „es stehe nun an Ihro Gn. und Herrl. R. und B., mit was sie den Anfang machen wollen“ zeigt, dass nunmehr die Bereinigung der Traktanden der höchsten Gewalt überlassen war.

Es gab also *kein Geschäftsreglement*. Die Beratungen vollzogen sich nach altem Gewohnheitsrechte. Wichtig ist hier der Vorgang der Ausbildung eines ausgedehnten Kammern- und Kommissionensystems im Laufe des 18. Jahrhunderts, das die Räte zu entlasten und die Vorarbeiten zu leisten hatte¹⁾. Trotzdem blieb die Traktandenliste immer so zahlreich, dass die ältern Nummern meist wieder vergessen wurden, da die Führung der einzelnen Geschäfte eine ungemein schleppende war. Beim Systeme der Gewaltenvereinigung war es nicht anders möglich, da jedes Geschäft von irgendwelcher Bedeutung durch die Hand des kleinen Rates gehen musste, dessen Mitglieder auch in den Ausschüssen die Hauptrolle spielten.

Die *Behandlung eines Gegenstandes* vollzog sich in der Weise, dass er vom Schultheissen oder einem Kommissionsreferenten erörtert wurde, worauf die Umfrage waltete, eventuell mehrere Male. Eine freie Diskussion scheint selten stattgefunden zu haben. Die Ratsmanualen vermerken meistens nur: „Nachdem verschiedene kluge Meinungen auf die Bahn gekommen sind, wurde erkannt“ oder „es ist geraten, dass“, oder „nach gewalteter Umfrage ist erkannt, dass“ Selten werden die Antragssteller oder Redner in der Diskussion genannt. Nur bei besondern politischen Händeln kam es, nach den Ratsmanualen zu schliessen, zu Debatten, deren Protokollierung vor der Ingrossierung von der Behörde meist ausdrücklich gutgeheissen wurde, was dafür spricht, dass sie etwas Ausserordentliches im Leben der Räte waren.

¹⁾ Schon im 16. und 17. Jahrhundert wurden für gewisse Geschäfte, Vorarbeiten, Ausschüsse bestellt, z. B. 1585 für ein neues Stadtrecht, s. Meyer H., Die Entwicklung des soloth. ehelichen Güterrechts p. 284.

Ein *Studium der Akten* war den Ratsmitgliedern in den wenigsten Fällen möglich. Nur die Hauptrechnungen wurden, wenigstens in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, einige Zeit in der Kanzlei aufgelegt. Man wandte dieses Verfahren durch besondern Beschluss für einzelne Gesetzesentwürfe an. Gewöhnlich wurden die Vorlagen einfach summarisch oder punktweise abgelesen und ratifiziert. Die artikelweise Beratung wurde in der 2. Hälfte des Jahrhunderts häufiger.

Die *Abstimmung* geschah durch das offene einfache Handmehr. Einer Anregung im kleinen Rate, auch für die Gesetze die geheime Abstimmung anzuwenden, blieb liegen¹⁾, ebenso ein Antrag, für Abänderungen von Fundamentalsatzungen solle das $\frac{2}{3}$ -Mehr nötig sein. Ein Antrag aus dem Jahre 1722, der verlangte, dass zur Abstimmung gelangende Anträge vorher zu Papier gebracht werden sollen, wurde zwar in einem Statut angenommen, aber, nach den Protokollierungen zu schliessen, nicht konsequent durchgeführt. Daher kam es, dass die Erkenntnisse sehr oft unklar protokolliert wurden. Das Abstimmungsverfahren war in den gewöhnlichen Geschäften ziemlich summarisch. Das Resultat war meistens: offen und „*einmütig*“ gutgeheissen,

Ueber die verhandelten und beschlossenen Geschäfte musste *Verschwiegenheit* bewahrt werden. Es ist aber durchaus zweifelhaft, ob das diesbezügliche Mandat von 1638, das bei gewissen periodischen Geschäften, so am 26. Juni und bei Verhör der grossen Rechnung, verlesen wurde, gehalten wurde. Es verlangte, dass Fehlbare dem Amtsschultheissen angezeigt werden sollten, der den Fall ex officio vorzutragen habe. Der Bürgermeister und der jüngste Jungrat sollten die Kundschaft aufnehmen. Als Strafe waren Amtsentsetzung oder Suspension angedroht. Zwar wurde das Mandat einige Male wiederholt, so 1688, 1701²⁾, und öfters allen Ernstes daran erinnert. Wir hören aber nie von einer Ausfällung der angedrohten Strafen, obschon z. B. der französische Ambassador, wie dessen Briefe nach Paris be-

¹⁾ 1765, 1. April, wenigstens für Prozesse angeregt.

²⁾ Zugleich mit der Präentionsordnung gedruckt, in einem Sammel-Band 2^o, St. A. Sol. Schon im 16. Jahrhundert war den Ratsherren aufgetragen, den Rat zu hehlen.

weisen, meistens über die Beratungen der Behörden, oft sogar über die Stellungnahme der einzelnen Ratsmitglieder, orientiert war. In der Stadt war man ebenfalls davon unterrichtet, wie das Tagebuch des Chorherrn Wagner zeigt.

Die *Ratssitzungen* vollzogen sich im Stile der Zeit sehr würdevoll und nach der Etikette. Nur bei Geschäften, die das Interesse der Herren direkt berührten, konnte es lebhaft zugehen. In den politisch bewegten Zeiten am Anfange des Jahrhunderts und in den 60er Jahren muss es oft zu stürmischen Sitzungen gekommen sein, in denen auf das Herkommen wenig geachtet und die Steifheit dieses Ratsbetriebes wohlthuend belebt wurde. Besonders in den Zeiten des Conseiller-honoraire-Handels wurde oft das „Decorum“ der Obrigkeit vernachlässigt, so dass besondere Beschlüsse zur Geschäftsordnung nötig wurden, die lebhaft an die Bestimmungen aus dem noch nicht so formellen 16. und 17. Jahrhundert erinnern: „Niemand soll dem andern in die Rede fallen“.

1762 wurde z. B. erkannt, der Amtsschultheiss solle dem Altrate Grimm das Misslieben des Rates ausdrücken, weil er in der letzten Sitzung während der Eröffnung der Meinung seines Schwagers Altrat Glutz dreingeredet habe, er bringe ein Märlein vor. Er solle künftig mit solchen Ausdrücken behutsamer und sparsamer vorgehen. Ebenso solle in den nächsten Rats- und R. und B.-Sitzungen das Ansinnen getan werden, dass keine Zwischenreden gestattet seien und das Mandat der Verschwiegenheit treu befolgt werden müsse¹⁾.

1763 beschwerten sich einige Mitglieder, dass gegen den Architekten Ritter allzu heftige Worte gebraucht worden seien²⁾. Die beleidigende Partei musste abtreten, worauf ihr nach gewalteter Beratung durch den Amtsschultheissen eröffnet wurde, sie habe künftig dem hohen souveränen Tribunale mehr Ehrfurcht zu zollen, reizende Anreden bei Erteilung der Meinungen, ja selbst der Häupter zu unterlassen, ebenso bissige Erhebungen, Unordnung und Verwirrung durch das Geschwätz und Hin- und Herlaufen. Es wurde erkannt: Künftig solle im grossen und kleinen Rate

¹⁾ R. M. 26. März.

²⁾ R. M. 8. Juni.

1. nicht mehr gestattet sein, einem Mitgliede, das seinem Rang und der Ordnung nach seine Meinung eröffne, dreinzureden ;
2. jeder seine Meinung ungehindert, doch in geziemenden und anständigen Termini vorbringen können ;
3. das Zusammenreden gänzlich abgetan und verboten sein, und jene Mitglieder, die wegen einer Kommission oder einem Geschäfte sich zu unterreden haben, sollen dafür aus der Ratsstube treten ;
4. auch verboten sein, einem Ehrenmittel oder Ehrenhaupte, das seine Meinung zum Mehren abzugeben hat, dreinzureden ;
5. die Ehrenmittel weder des grossen noch des kleinen Rates auseinander treten mögen, es sei denn, dass vom Amtschultheissen das Ansinnen geschehen, dass ihnen für diesmal nichts mehr vorzutragen sei.

Zu widerhandelnde soll der Präsident sofort abtreten lassen und über sie das Mehr ergehen.

Eine ähnliche Ordnung wurde mit Bezugnahme auf die hier angeführte 1766, am 14. Juli erlassen. Sonst finden wir aber sehr selten solche Beschlüsse, so dass angenommen werden darf, dass die Sitzungen sich in der Regel in gesetzter Ordnung abwickelten, was dem gemüthlichen Betriebe des ganzen Staatsapparates besser entspricht. Ein wirklicher Arbeitsgeist herrschte in diesen Räten nicht. Die Leistungen der R. und B. sind sehr gering.

Sie boten ein Bild der Entschlusslosigkeit und „Trölerei“, das sich gut mit der Tagsatzung vergleichen lässt, nur dass es bei den Solothurner Räten mehr ordentliche Traktanden gab, die erledigt werden mussten, ebenso mehr Fragen des Fremden dienstes und sonstwie persönlicher Natur, die man möglichst rasch erledigen wollte. Diese Geschäfte wurden, trotz allen Beschlüssen, zuerst die Standessachen zu beraten, immer wieder am Anfange der Sitzung behandelt, aus Gutmütigkeit gegen die Privaten, und weil die auswärtigen Geschäfte meist dringender Natur waren. Dann blieb für die *innern Staatsangelegenheiten* keine Zeit mehr, und diese mussten „wegen Kürze der Zeit“ verschoben werden. Selbst Extrasitzungen vermochten nicht,

die Traktanden zu befördern¹⁾. Nur wenn Missbräuche oder Mängel gar zu krass bemerkbar wurden, raffte sich die Behörde zu Massnahmen auf. Sehr oft wurde aus reinen Formfragen keine materielle Erledigung möglich, besonders wegen Schwierigkeiten im Abtreten, oder die schlechte Kanzleiführung verhinderte es, das nötige Aktenmaterial zum Studium eines Traktandums zusammenzubringen. Die Uebersicht über die Geschäfte ging rasch verloren, da es scheint, dass ein Beschluss von 1724, der Ratsschreiber solle künftig alle Kommissionen, die vom kleinen Rat ergehen, auf ein Register tragen, nicht durchdrang. 1766 wurde wieder ein ähnlicher Beschluss gefasst. Der Stadtschreiber sollte alle Kommissionen notieren. 1784 führte man dafür ein besonderes Buch ein. Trotzdem blieben die Kommissionen saumselig, und es ging oft Jahre, bis ein Auftrag ausgeführt wurde.

Eine gewisse Besserung trat seit der Mitte des Jahrhunderts ein, weil einige Aufgaben vorlagen, die erledigt werden mussten, sowie auf Betreiben aufgeklärter Staatsmänner. Trotzdem steckte die Staatsmaschine in einem ungeheuren Schlendrian, aus dem einfach nicht herauszukommen war. Eine Verhandlung am 15. Dezember 1784 gewährt uns einen Einblick in diese Zustände, die von den verantwortlichen Regenten zwar erkannt wurden, ohne dass sie sich dauernd um eine Remedur bemühten. Man brachte vor, dass sehr viele Staats- und Oekonomiegeschäfte rückständig seien, dass seit vielen Jahren bei der grossen Rechnung ad notam genommene Punkte an Kommissionen überwiesen wurden, die Relation aber nie abgestattet worden sei. Oeffters werden wichtige Geschäfte durch geringere verdrängt, wodurch das gemeine Beste nicht so, wie es sollte, gefördert werde, und die besten Ordnungen werden nicht in Ausübung gebracht. Es wurde darauf erkannt, dass sich der grosse Rat alle Wochen versammeln solle; statt wie bisher monatlich einmal²⁾. Es ist

¹⁾ Nach Statut von 1750 (R. M. 1162) sollten in den ordentlichen Sitzungen nur Standesgeschäfte behandelt werden, ohne hohe Not und Dispens keine privaten. Diese Ordnung blieb aber nicht dauernd in Wirkung.

²⁾ R. u. B. versammelten sich je den ersten Mittwoch des Monats zu einer ordentlichen Sitzung. Extrasitzungen wurden vom kl. Rate berufen oder vom gr. Rate selber angesetzt. Der Schultheiss hatte kein verfassungsmässiges Recht, R. u. B. zu berufen. Die ordentlichen Sitzungen fehlen aber öfters. Es herrschte auch hier eine gewisse Laxheit.

aus diesem Beschlusse wieder nicht ersichtlich, ob nur bis zur Erledigung der hängigen Geschäfte wöchentlich eine Sitzung stattzufinden habe oder prinzipiell. Wie das Ratsmanuale von 1785 erkennen lässt, wurde dieser Beschluss, wie ähnliche aus früherer Zeit, nicht streng durchgeführt, wenigstens in der zweiten Hälfte des Jahres nicht mehr. Immerhin stieg die Zahl der Sitzungen ganz beträchtlich, und die sich gegen Ende des Jahrhunderts häufenden Aufgaben forderten von der obersten Landesbehörde grössere Leistungen. Es waren teils Fragen der Staatsverwaltung, die gelöst werden mussten, besonders die Zoll- und Umgeldreform, Remedur im Forstwesen, überhaupt Besserung der Staatswirtschaft, dann aber auch politische und militärische Probleme, die seit dem Ausbruche der französischen Revolution sich aufdrängten, so die Emigrantenfrage, die Grenzbesetzung und in ihrem Zusammenhange Hebung des Militärwesens. Die Staatsmaschine war aber in der Zeit des politischen und wirtschaftlichen Stillstandes so verrostet, dass diese Aufgaben nicht mehr in durchgreifender und befriedigender Weise gelöst zu werden vermochten. Einerseits waren die Staatseinrichtungen zu starr und veraltet, anderseits deren persönliche Träger zu sehr in den Anschauungen des ancien régime befangen. Der grosse Rat, der hier durchaus die verantwortliche Stelle war, da ihm die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte zustand, erwies sich als unfähig, dem Geist einer neuen Zeit zu folgen. Er teilte dieses Schicksal mit den obersten Landesbehörden der übrigen schweizerischen Aristokratien.

19. Kapitel.

Der kleine Rat.

Ihro Gnaden Schultheiss und kleiner Rat der Stadt und Republik Solothurn waren die eigentliche Obrigkeit des Staatswesens und trugen die Hauptlast der Regierung. Diese Körperschaft, die wahrscheinlich die älteste politische Behörde der Stadt

war, vereinigte in ihrer Hand nicht nur ausgedehnte Verfassungsrechte, besonders in der Besetzung der Aemter, sondern jedes einigermaßen wichtige Geschäft des Staates, der Stadt oder der Vogteien kam vor ihr Forum. Sie war daher vor allem Verwaltungsbehörde, und da der Polizeistaat seine Aufgaben viel mehr auf dem Wege der Verwaltung, durch einzelne Dekrete und Erkanntnisse, die sich auf das Gewohnheitsrecht stützten, zu lösen suchte, weniger durch die Gesetzgebung, so hatte der kleine Rat eine ungeheure Macht im Staate. Er war der eigentliche Leiter der Justiz- und der Polizeiverwaltung, unter welcher letzterer die gesamte administrative Tätigkeit verstanden wurde, die nicht rechtlicher Natur war, sondern „nach freiem Ermessen“ der Obrigkeit vor sich ging.

Die wenigen richterlichen und administrativen Geschäfte des grossen Rates treten ganz zurück hinter der gewaltigen Traktandenliste, die der kleine Rat jahraus jahrein vor sich sah. Zudem wurde die legislative Gewalt des grossen Rates von diesem nicht so ausgenützt, dass sie ihm ein Uebergewicht im Staate verschafft hätte. Zwar raffte er sich zu gewissen Zeiten auf und begann seit Mitte des Jahrhunderts, wie schon einmal um 1720, immer mehr auf die Staatsverwaltung einzuwirken. Das vermag aber den allgemeinen Eindruck, den wir von den Räten zur Zeit des Patriziates erhalten, nicht zu verändern, nämlich den, dass der kleine Rat der wirkliche Landesvater des absolutistischen Staatswesens, die Obrigkeit, war.

Denn auch zur Zeit des stärkern Hervortretens der R. und B. behielt er eben doch dadurch die Hauptgewalt bei sich, dass er die eigentliche *Wahlbehörde* war. Diese Verfassungsrechte wogen diejenigen des grossen Rates weit auf, denn nur bei ihm stand es, die Personen zur Leitung des Staates zu berufen, die ihm genehm waren und in sein System passten. Die Wahlrechte des grossen Rates waren sehr bescheiden, und sie entsprachen seiner staatsrechtlichen Stellung als höchste Gewalt in keiner Weise. Nur die Seckelmeisterwahl gab ihm ein wirksames Mittel, auf die Führung des Staates Einfluss zu gewinnen. Die übrigen Aemter, die er besetzte, hatten doch nur administrativen Charakter, nämlich die äussern Vögte, Reformationsherren, Salzdirektoren, Zollcommis. Erst im letzten Viertel des Jahr-

hundreds zog er noch die wichtige politische Wahl der Gesandten an sich, sowie die des Propstes.

Alle *übrigen politischen Aemter* wurden von der engern Regierung vergeben, bei der das Selbstergänzungsrecht der Räte stand. Damit entschied der kleine Rat über den Eintritt in den grossen Rat und in den ordentlichen. Er wählte den Vertrauensmann der regierten Bürger und der Grossräte, den Gemeinmann. Er besetzte alle wichtigen Verwaltungsstellen und selbstverständlich die mindern administrativen Aemter und Dienste. Er ordnete also die personellen Angelegenheiten der Aemter ganz willkürlich, d. h. nach altem Herkommen, und war darin nur durch wenige *Gesetze über die Wahlfähigkeit* in die Räte und Aemter gebunden.

Solche waren, ausser dem schon erwähnten, folgende Einschränkungen. Im kleinen Rate konnten nach altem Herkommen zugleich nicht *Blutsverwandte* ersten Grades sitzen, auch nicht, nach Statut vom 18. November 1665, das einen bisherigen Brauch bestätigte, Stiefsohn und Stiefvater¹⁾. Wichtig war, dass der *Dienst für fremde Herren und Fürsten* von der Mitgliedschaft ausschloss. Vorerst begnügte man sich damit, Offiziere in fremden Armeen zu verhalten, dass sie eine gewisse Zeit des Jahres „dem Rate abwarteten“. 1726 wurde beschlossen und zwar von R. und B., dass ein Hauptmann in französischen Diensten nicht zugleich Ratsherr sein könne, 1730 ausführlicher²⁾:

Alle unter fremden Fürsten und Potentaten stehenden Hauptleute, auch die Dolmetscher, sollen künftig zu keinen Ratsstellen, Landvogteien, Staatsämtern und Chargen gelangen können, ausgenommen zur Grossratsstelle. Sollte einer dazu gelangen, so soll er den Eid ablegen, dass er seine Stelle aufgebe und kein Emolument mehr davon beziehe. Damit dieses Statut gehalten werde, soll künftig niemand mehr, bei Verlust des Bürgerrechtes, einen Antrag darüber stellen dürfen. Das Statut wurde neuerdings 1743 bestätigt.

Nach der Wahl wurden die Alträte und Jungräte vor versammeltem kleinem Rate *vereidigt*. Der *Eid der Alträte*³⁾, der

¹⁾ M. B. II. p. 78.

²⁾ R. M. 22. Dez.

³⁾ ABB. No. 14, p. 12.

wichtigsten Standespersonen, enthielt folgende Verpflichtungen. Sie schworen: 1. Nutz, Ehr und Frommen der Stadt zu fördern und ihren Schaden zu wenden; 2. der Stadt Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Satzungen und gute Gewohnheiten handhaben zu helfen, zu beschirmen und jederzeit darauf zu urteilen; 3. alle Frevel, Bussen und Einungen, wie sie ihnen fürkamen, zu rügen, zu leiden und anzuzeigen; 4. zu Rat und Gericht zu gehen, wenn ihnen geboten würde und die Glocke tönte; 5. den Rat zu verschweigen; 6. ein Pferd zu halten¹⁾; 7. in der Stadt Geschäften und Sachen zu reiten und zu gehen; 8. Land und Leuten, Reichen und Armen, Witwen und Waisen, Fremden und Heimischen, Geistlichen und Weltlichen zum Rechte zu verhelfen; 9. der Stadt Ausburger getreulich zu schützen; 10. das alles nach bestem Verstand und Vermögen getreulich zu leisten.

Im *Jungratseide*²⁾ fehlten die Punkte, 2, 3, 6. Statt Punkt 3 schworen sie einfach, was zu melden not tut, zu rügen und vorzubringen.

Diese Unterschiede, namentlich Punkt 2, zeigen deutlich, dass der alte Rat der eigentliche Hüter der Verfassung war, sowohl der Gesetze, wie der Gewohnheiten, — Punkt 6 speziell, dass in erster Linie die Alträte mit Kommissionen und Vertretungen der Regierung nach aussen, vornehmlich in den Vogteien, beauftragt wurden.

Im übrigen bildeten aber, abgesehen von einigen Wahlrechten, der alte und der junge Rat zur Zeit des Patriziates *eine geschlossene Behörde mit einheitlicher Amtsgewalt*.

Auch die Amtsgewalt des kleinen Rates war legislativer, administrativer und richterlicher Natur.

Ein *Gesetzgebungsrecht* stand ihm freilich nicht zu; dagegen konnte er selbständig mit fertigen Gesetzesvorlagen vor R. und

¹⁾ Diese Verpflichtung wurde nicht immer gehalten, wie Reklamationen 1724 u. 62 zeigen. 1762 war man daran, diesen Punkt zu streichen; man fand ein solches Vorgehen dann aber bedenklich, da der Eid im Rosengarten geschworen wurde, also nur die Gemeinde das Recht der Abänderung gehabt hätte. Zu einer solchen „Volksanfrage“ konnte man sich offenbar nicht entschliessen. 1796 setzte man sich über die Bedenken hinweg und schaffte diese Verpflichtung ab, da die Landstrassen nun so gut seien, dass man nicht mehr zu Pferd, sondern im Gefährt reise!

²⁾ ABB. No. 14. p. 32.

B. gelangen, die sich sehr oft damit begnügten, solche einhellig und mit Beifall gutzuheissen, sodass der kleine Rat der eigentliche Gesetzgeber war, der den grossen als blosser Ratifikationsmaschine behandelte¹⁾. Der kleine Rat gab von sich aus Erlasse heraus, deren Bedeutung vielfach die „Satz- und Ordnungen“ des grossen übertraf. Es kam vor, dass die nämliche Aufgabe einmal vom kleinen, dann vom grossen Rate gelöst wurde. Der Begriff des Gesetzes war eben nicht so scharf ausgeprägt. Auf die finanzielle Tragweite einer Vorlage zum Zwecke, die Zuständigkeit der Behörde zu bestimmen, wurde weniger Rücksicht genommen, da eine finanzielle Kompetenz des kleinen Rates wohl allgemein, aber nicht mit einer gewissen Summe begrenzt war und dieser fast jederzeit dazu neigte, über das Staatsgut eigenmächtig zu bestimmen. Immerhin fand die Aufstellung von Gesetzen durch den kleinen Rat darin eine Grenze, dass nur vom grossen Rate ratifizierte Akte dem Stadtrecht einverleibt werden und damit als Fundamentalsatzungen gelten konnten.

Es liegt in der Natur des Polizeistaates, dass die legislative Tätigkeit der Behörden hinter der Staatsverwaltung stark zurücktritt. Die Satzungen derselben waren mehr Bestätigungen eines gewohnheitsrechtlich gewordenen Zustandes als die Aufstellung neuer Vorschriften. Man wollte ja gar kein neues Recht schaffen; das Wort „Satzung“ deutet auch darauf hin, da es als juristischer Begriff die Sanktionierung einer Rechtsübung bedeutet. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts tritt der Unterschied zwischen Gesetz und blosser Verwaltungsverordnung immer klarer hervor, und demgemäss gelangt der grosse Rat allmählich ausschliesslich zur grundsätzlichen Regelung der staatlichen Aufgaben.

Viel wichtiger war die Tätigkeit des kleinen Rates als Beschützer der Gesetze und Gewohnheiten, als *Richter*. Als eigentlicher Leiter der Justizverwaltung hatte er eine enorme Arbeitslast. Es kann sich hier nicht darum handeln, ein Bild derselben zu geben. Es sollen nur die allgemeinen Formen, in denen sich diese richterlichen Funktionen vollzogen, kurz erörtert werden.

Sie hafteten dem Rat schon seit altem an, bildeten vielleicht sogar seine anfängliche Bestimmung, und zwar war der kleine

¹⁾ Z. B. Noch 1797 bei der Neuorganisation von Fruchtkammer, Bauamt, Schanzrat und Waisenrat.

Rat sowohl Zivilrichter, als Strafrichter. Als ersterer wurde er unterstützt durch das Stadtgericht und die Vögte, sowie die Dorfgerichte. Doch waren die Kompetenzen der beiden letztern Instanzen nicht bedeutend, hauptsächlich friedensrichterlicher Natur. Prozesse konnten nur vor Rat geführt werden. Erst mit zunehmender Geschäftslast delegierte er gewisse Händel an das Stadtgericht, so 1723 alle unter 1000 Gl.¹⁾. Es wurde aber immer wieder nötig, auf diese Vorschriften hinzuweisen, da die Rechtssachen fortwährend der Behandlung von Stadtgeschäften schadeten. Der kleine Rat hatte also nicht etwa die Tendenz, sich zum alleinigen Richter im Lande zu machen, bezw. diese seine Stellung zu erhalten, sondern er ging auf Stärkung der untern Instanzen, namentlich des Stadtgerichtes aus, das auch für die Vogteien zuständig wurde. Stark beansprucht war der kleine Rat als Appellationsgericht; doch suchte er immer wieder gegen die Trölsucht, das Weiterschleppen der Händel, anzukämpfen. So kam er 1720 dazu²⁾, dass die verlierenden Parteien künftig die Prozesskosten zu zahlen haben, deren Höhe von der Kommission, welche den Handel vorberiet, bestimmt wurde; denn die geringen Kosten, mit denen die Streitenden wegkommen, fördern nur die Trölerei. Dagegen wurde abgelehnt, nach bernischem Muster Audienzgelder zu errichten.

Seltener hatte sich der Rat gegen Uebergriffe der untern Instanzen zu wehren, z. B. 1704, als er wiederholte, dass Bodenzins-, Zehnten- und Gantgeschäfte, sowie Erbstreitigkeiten direkt vor Rat und nicht zuerst vor die äussern Gerichte gebracht werden sollen³⁾.

Die Gerichtsbarkeit des Rates war, abgesehen vom eben genannten Beschlusse von 1720, unentgeltlich, und jedem Bürger und Untertan leicht zugänglich. Jeder konnte seine Sache selbst oder durch einen Fürsprecher vertreten. Seit 1729 durften diese nicht mehr Advokaten sein. Den Fremden wurde gleiches Recht gewährt, „ohne einige Favor, Gunst oder Vorteil“, wie Haffner bemerkt⁴⁾. Eher scheint das Gegenteil zuzutreffen, gemäss den befangenen Anschauungen der Zeit, nach denen in erster Linie

¹⁾ R. M. p. 756.

²⁾ R. M. p. 147.

³⁾ R. M. p. 355.

⁴⁾ Haffner II, p. 51,

der Angehörige zu schützen war. So zeigt ein Erbschaftsprozess, den Pisoni zu führen hatte, die solothurnische Rechtspflege in ungünstigem Lichte¹⁾. Sie wird allgemein zwar als gerecht bezeichnet. Doch trifft dieses Urteil nur für die Händel von Angehörigen unter sich zu.

Die lange Amtserfahrung, welche die Ratsherren in der Regel besaßen, vermochte doch nicht den Mangel an juristischer Bildung zu ersetzen, da eben doch die meisten Patriziersöhne ihre Erziehung in den fremden Kompagnien, aber selten auf hohen Schulen holten. Daher trat ein Stillstand in der Rechtsentwicklung ein. Das von Staal'sche Stadtrecht von 1604 blieb das Zivilgesetzbuch bis 1798, und es erlitt in diesen zwei Jahrhunderten nur wenige Abänderungen. So war es nicht anders denkbar, als dass es den Anforderungen der neuen Zeit, die mit der Aufklärung einsetzte, nicht mehr durchwegs zu genügen vermochte.

Noch viel rückständiger war die *Strafrechtspflege*, die bis 1798 nach der Carolina oder wenigstens in Anlehnung an dieselbe ausgeübt wurde. 1762 wurde angeregt, einen bewährten Kommentar zur Carolina anzuschaffen und als Richtschnur zu nehmen. Die Frage kam an eine Kommission, aber, wie es scheint, ohne Erledigung zu finden.

Untersuchungsrichter waren die Turmherren, seit 1770 Kriminalkammer genannt (ein Altrat, der Bürgermeister, ein Jungrat, der Grossweibel, als Sekretär der Gerichtsschreiber). Diese Behörde wechselte ziemlich häufig, indem sie bloss auf drei Jahre ernannt war²⁾, der Bürgermeister nur auf zwei, der Grossweibel wenigstens auf sechs. Bis 1745 hatten sie über jedes Verhör sofort dem kleinen Rate zu berichten. Damals übertrug der kleine Rat ihnen die Gewalt, die „getürnten“ Personen nach ihrem Ermessen zu examinieren, ohne den „Vergicht“ vorzulegen, durch alle Gradus des Untersuchungsverfahrens bis und mit auf das „ungebunden auf das Stühlchen setzen“. Dann aber sollten sie, ohne mit dem peinlichen Verfahren weiterzugehen, die Verhöre vorlegen, damit der kleine Rat das Fernere anordnen konnte³⁾.

¹⁾ Amiet, Pisoni, p. 19 f.

²⁾ ABB. Nr. 14. p. 60.

³⁾ R. M. 13. Jan.

Dieser Beschluss scheint aber nicht durchgedrungen zu sein, da er 1791 wiederholt wurde¹⁾.

Der kleine Rat behielt also die Untersuchung der Delinquenten in seiner Hand²⁾. Es ist darum begreiflich, dass das Verfahren sehr schleppend war. So wurde noch 1796 angezeigt, im Gefängnisse befänden sich viele Delinquenten, deren Verhörberichtigung einen sehr langsamen Fortgang nehme. Es wurde erkannt, das Verzeichnis der Häftlinge alle Mittwoch vorzunehmen³⁾.

Die *Urteile* waren milde, soviel sich erkennen lässt. Die Kriminalität war gering. 1779 kamen z. B. nur 2—3 solche Geschäfte vor Rat, 1782: 4, 1783: 4. Es gab Jahre, wo gar keine Verurteilungen vorkamen.

Die Strafrechtspflege war also fast ganz beim kleinen Rate. Nur der Schultheiss, Grossweibel, die Vögte und einige Kammern hatten polizeirichterliche Funktionen zur Führung von Streithändeln, Freveln, Uebertretung von Polizeiordnungen.

Die hohe Gerichtsbarkeit wurde sehr sorgfältig und würdevoll ausgeübt. Wurde über das Blut gerichtet, so musste den Ratsherren „bei Pfund und Eid“ geboten werden, und es hatten zum Spruche mindestens 24 Richter anwesend zu sein, während zu einem Urteile in Zivilprozessen sieben Richter genügten.

Urteile der untern „Spruchherren“ (Schultheiss, Grossweibel, Vögte) in Streit- und Schlaghändeln konnten vor Rat gezogen werden. Die Richter erster Instanz hatten beim Spruch abzutreten⁴⁾. Ausgiebig waltete der kleine Rat als Begnadigungsbehörde über Urteile, die er selber gefällt hatte, besonders bei Bussenausfällungen, Amtsentsetzungen von untern Beamten der Stadt und Vogteien, die gar nicht selten waren. Auch gegen Sentenzen untergeordneter Richter wurde seine Gnade angerufen, und es muss gesagt werden, dass sich die gutmütigen Solothurner Ratsherren recht bald erweichen liessen⁵⁾.

¹⁾ R. M. 27. Mai.

²⁾ Lehmann, die sich freiwählenden Schweizer, p. 99, urteilt: „die drei Turmherren nebst dem Grossweibel leiten den Informativprozess ganz nach ihrem Gutdünken“, was durchaus unrichtig ist. Die Turmherren waren im Gegenteil viel zu unselbständig.

³⁾ R. M. 25. Jan.

⁴⁾ Beschlüsse von 1699, 1730.

⁵⁾ Vergl. (W. Rust), Die Todesstrafe im alten Solothurn. St. Ursenkalendar 1894, p. 62, ff.

Ausser der jurisdiktionellen Tätigkeit wurden vor Rat ferner gewisse *notarielle Geschäfte* behandelt, z. B. Fertigungen grösserer Liegenschaftskäufe, Testamente, Erbteilungen, Schuldbetreibungen und Konkursachen, Steigerungs- und Rechnungstagbewilligungen, Gantgeschäfte.

Für die verschiedenen Teile des Staatsgebietes waren die Rats- und Gerichtstage bestimmt. Der Montag war den äussern, der Freitag den innern Vogteien vorbehalten, der Mittwoch für die Bürger und alle Bewohner von Stadt und Bürgerziel. Diese Ordnung musste oft in Erinnerung gerufen werden.

Wichtiger als die Justiz- war die Polizeiverwaltung, die der kleine Rat ausübte, d. h. die *gesamte administrative Tätigkeit* im Staate. Der Verwaltungsbegriff im absolutistischen Polizeistaate war sehr ausgedehnt. Zur „Erhaltung guter Polizei“ im Staate wurden über alle möglichen Seiten des öffentlichen und privaten Lebens Verordnungen erlassen. Noch wichtiger war die Form des blossen Dekretes oder der Erkenntnis. Der kleine Rat entschied als Verwaltungsbehörde in der Hauptsache nach gutem altem Herkommen, nach „freiem Ermessen“. Daher war ihm in dieser Tätigkeit ein sehr weiter Spielraum gewährt, bis im Laufe des 18. Jahrhunderts der grosse Rat mehr dazu gelangte, die Rechtsübung in „Satz- und Ordnungen“ festzulegen oder Gesetze zu erlassen.

Es würde zu weit führen, die administrativen Rechte und Leistungen des kleinen Rates hier zu erörtern. Sie müssen ihre Darstellung in der Staatsverwaltung finden, deren Mittelpunkt sie sind, und können erst aus einer eingehenden Untersuchung der einzelnen Verwaltungszweige richtig gewürdigt werden. Vorläufig muss das allgemeine Urteil über die solothurnische Regierung, dass sie wohlwollend und gerecht, aber auch schwach war, genügen. Die bisherigen Ausführungen können es nur bekräftigen.

Auch über den *Geschäftsgang* kann hier wenig gesagt werden. Er vollzog sich ebenso in gewohnheitsrechtlichen Formen, ohne Geschäftsreglement. Nur einzelne Beschlüsse ordneten notdürftig den Ratsbetrieb, so über den Sitzungsbeginn, Beur-

laubung von Ratsmitgliedern, Ratsferien¹⁾). Die Zahl der Sitzungen war sehr gross, in der Regel drei in der Woche, im Jahre 120—130; es waren eben stets so viele laufende Geschäfte vorhanden, dass sie in den ordentlichen Sitzungen nie erledigt zu werden vermochten. Es herrschte ein *schleppender Geschäftsbetrieb*, freilich nicht in dem Masse wie bei R. und B. Es wurde wohl versucht, die Bestrebungen zu fördern, z. B. durch Einschränkung der Umfrage, so 1688²⁾, die Umfrage solle nur bei wichtigen Sachen stattfinden, bei den übrigen die Meinung nur vom Gemeinmann, von den andern Ratsherren in genere gefragt werden, ebenso 1697³⁾, zur Beförderung der Prozedierenden solle die Umfrage möglichst kurz gehalten werden. Besondere Massnahmen sollten die Leistungen des Rates steigern. Wenn diese auch wirklich im Laufe des Jahrhunderts grösser wurden, so vermochte der Ratsbetrieb doch nicht den Aufgaben gerecht zu werden. Der Fehler lag im System. Nur eine durchgreifende Kompetenzdelegation an die Kammern, bezw. deren Ausbau zu Departementen hätte den Rat für die wichtigen Staatsgeschäfte frei machen können. Die Gewalt der Kammern war viel zu gering, und zudem sassen in ihnen und den übrigen Kommissionen doch wieder die gleichen Leute wie im Rate. Man denke sich, dass jedes Geschäft, das einigermaßen von Belang war, vor Rat dargelegt werden musste, dass Bittsteller persönlich zu erscheinen und selbst oder durch einen Fürsprecher ihr Anliegen vorzubringen hatten! Erst 1762 ging man zum Teil zum schriftlichen Verfahren über⁴⁾, um Zeit zu gewinnen. Es sollten bloss die Vorschreiben der Vögte, d. h. die schriftlichen Berichte, die den bittstellenden Untertanen von den Vögten an die Regierung mitgegeben wurden, verlesen werden, ohne Vorlassung der Bittsteller. Diese hatten aber gleichwohl auf dem Rathause zu

¹⁾ Als Ratsferien waren festgesetzt: alle Sonn- und Feiertage, acht Tage vor Weihnachten bis Dreikönigen, acht Tage vor und nach Ostern, die Kreuzwochen, acht Tage vor und nach Pfingsten, die Oktav des Frohnleichnamfestes, von Peter und Paul (29. Juni) bis St. Gallentag (16. Okt.). Während dieser Zeit waren die Rechtstäge eingestellt, und es wurden nur die dringlichen Geschäfte behandelt.

²⁾ R. M. p. 330.

³⁾ M. B. II, p. 635.

⁴⁾ R. M. 13. Mai.

erscheinen! Für die Stadtbewohner blieb die Ordnung von 1699¹⁾ in Kraft, wonach die im Lande befindlichen Herren und Bürger in Gnadensachen sich persönlich vor Rat, hinter den Schranken zu erstellen hatten, ausgenommen die Häupter²⁾; in Rechts- und Prozesssachen stand es jedem frei, in eigener Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen, nach Vorschrift des Stadtrechts.

Der kleine Rat hielt sich gleichfalls viel zu sehr an Kleinigkeiten und an äussere Formfragen, hinter denen die materielle Bedeutung eines Geschäftes zurücktrat. Es ist unnötig, hier nochmals auf das *Abtreten* zurückzukommen, das sich natürlich bei den engen Verwandtschaften der Ratsherren im kleinen Rate noch viel unangenehmer bemerkbar machte als bei R. und B. Meistens liess man solche Geschäfte einfach liegen, da es immer umständlich schien, Dispense zu erbitten oder Grossräte zur Ergänzung des kleinen Rates beizuziehen. Was für ein unglaubliches Gewicht auf die Form gelegt wurde, zeigt ein kleiner Vorfall von 1776. Einem französischen Maler, der in der Klus arbeitete, wurde verboten weiterzufahren, weil nur ein Lakai den Empfehlungsbrief des Ambassadors gebracht habe, nicht der Gesandtschaftssekretär. Vergennes wurde daran erinnert, dass er den Sekretär zu schicken habe! Eine Obrigkeit, die sich an solche Bagatellen hielt, war kaum geeignet, in grosszügiger Weise die Verwaltungsaufgaben zu lösen, die auch jener Zeit nicht fehlten. Ebenso hatte der kleine Rat als vollziehendes Organ des grossen, das dessen Gesetze auszuführen hatte, nicht die nötige Kraft und Umsicht. Die Obrigkeit war viel zu gutmütig, um auf strenge Beobachtung der Befehle des grossen Rates zu dringen. Sie vermochte meistens nicht einmal ihre eigenen auf die Dauer durchzuführen. Man denke nur an die unzähligen Beschlüsse beider Räte, die Amtsrezesse oder andere Rückstände einzutreiben. Es war unmöglich, hier reinen Tisch zu machen. Wie oft mussten Sittenmandate wiederholt werden, wie oft Befehle, das Gemeindeland nicht zu stark auszunutzen oder das Strolch- und Bettelgesindel, die Häuslileute in der

¹⁾ M. B. II, p. 709.

²⁾ d. d. lt. einem Beschluss vom 16. August 1730 nur die beiden Schultheissen.

Stadt abzuschaffen! Diese ewigen Abstellungen der gleichen Missbräuche lassen die Autorität der verantwortlichen Regierung nicht in einem sehr günstigen Lichte erscheinen. Dazu stimmt gut das Urteil der Zeitgenossen, dass sich die Untertanen unter ihrem milden Regimente wohl fühlten. Bei aller Ehrfurcht, die ihr gezollt wurde und bei dem devoten, untertänigen Respekte, mit dem die Bittsteller ihre Anliegen vor dem hohen Rate darbrachten, wurden doch ihre Befehle nicht allzu peinlich beachtet; denn einerseits sorgte sie selber zu wenig für ihre Durchführung, indem ihr eine tüchtige Polizei fehlte, überhaupt die untern Organe sehr oft versagten, vor allem die jugendlichen äussern Vögte, und zudem die Publikation der Erlasse wenigstens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ungenügend war; andererseits schwächte sie das Ansehen der Gesetze durch zu häufige Gnadenakte für gebüßte Uebertreter von obrigkeitlichen Bestimmungen. In ihrer Amtsführung war sie sozusagen selbstherrlich, d. h. niemanden verantwortlich, da sie der höchsten Gewalt über die Staatsverwaltung ausser in den Rechnungen keine Rechenschaft schuldig war. Sie konnte sich nicht jederzeit ein richtiges Bild von der Lage der regierten Staatsbevölkerung machen, da die Kluft zwischen Herrn und Untertan, sogar zwischen Herrn und Bürger viel zu gross war. Einen starken Antrieb zu wohlwollender Amtsführung gaben die Eide. Der Eingang einer Verordnung von 1692 spricht dies aus¹⁾: „Sintemahlen wir eine von Gott vorgesezte rechtmässige Obrigkeit bei unsern tragenden schweren Eidspflichten schuldig und verbunden befinden, der gemeinen Landschaft Nuß und Frommen bestmöglichst zu befürdern und von unsern Untertanen alle ohnbillige Beschwerdte und Uebertrang sorgfältig abzulainen“, verordnen wir, u. s. w. Die Vögte werden hier ermahnt, dafür zu sorgen, dass die Untertanen mit ihren Klagen wirklich an die Obrigkeit gelangen können und ihnen der Zutritt nicht verwehrt werde, noch sie mit Gefängnis bedroht werden. Die Amtsleute sollen sich nichts derartiges mehr zu Schulden kommen lassen, bei Androhung von Absetzung und Busse.

Die Obrigkeit war also durchaus von ihrer Rechtmässigkeit und ihrem Regentenberufe überzeugt. Sie fühlte sich nur Gott

¹⁾ M. B. II. p. 423.

gegenüber verantwortlich, eine Pflicht, die sie bei der tiefen Religiosität der solothurnischen Patrizier sehr ernst auffasste. Die lange Friedenszeit des 18. Jahrhunderts und das Wohlleben, das wenigstens in der ersten Hälfte desselben üppig gedieh, führten aber im gesamten staatlichen und wirtschaftlichen Leben zur Erschlaffung und Erstarrung, die das Verantwortlichkeitsgefühl der Regenten stark abschwächten und ihren politischen Horizont auf die Bedürfnisse des Tages verengerten. Einige aufgeklärte Ratsherren der 2. Hälfte des Jahrhunderts vermochten nicht, dem Geiste der neuen Zeit zum Durchbruche zu verhelfen. Erst als die Armee Schauenburgs durch den Jura heranzog, erkannten die verantwortlichen Regenten Solothurns, dass ihr Regierungssystem, das 35 Patrizier zu den wirklichen Regenten über Stadt und Land erhoben hatte, veraltet und überlebt war.

20. Kapitel.

Die Häupter.

A. Der Schultheiss.

Die Vorgeschichte dieses wichtigsten Amtes der Stadt und Republik, die eng mit der Ausbildung der Landeshoheit zusammenhängt, kann hier nicht mehr näher untersucht werden. Es scheint, dass bis Mitte des 15. Jahrhunderts ein Schultheiss längere Zeit im Amte blieb, jedenfalls noch kein regelmässiger Wechsel stattfand. Erst seit dieser Zeit wurde es üblich, ihn nicht länger als zwei Jahre im Amte zu lassen und dann einen andern zu wählen¹⁾; doch war der Altschultheiss wieder wählbar. Es gab zuweilen mehrere Altschultheissen nebeneinander, so 1504, von denen einer sogar erst Jungrat war (Conrad Vogt). Es ward zwar üblich, dass der abtretende Schultheiss in den Altrat zurückgewählt wurde; doch legte erst allmählich die Gewohnheit den Bürgern diese Pflicht auf. Falls er wieder Altrat

¹⁾ Lt. H. v. Staal, Sol. W. Bl. 1814. p. 174.

wurde, kam der Bürger, welcher die betreffende Zunft während des vergangenen Jahres als Altrat vertreten hatte, bloss in den jungen oder grossen Rat oder nahm während der folgenden zwei Jahre an der Regierung überhaupt nicht teil. Erst mit dem feststehenden Wechsel von zwei Schultheissen, die ihr Amt dann lebenslänglich behielten, wurde es üblich, dass der Altschultheiss neben dem bisherigen Altrate der Zunft blieb, diese also zwei Alträte hatte. Jedenfalls wurde die Macht eines Schultheissen bei zweijähriger Amtsdauer zu bedrohlich. Deswegen kam man 1644 anlässlich der Erneuerung des Praktiziermandates dazu, sie auf bloss ein Jahr festzusetzen¹⁾. Der jährliche Wechsel im Rosengarten blieb bis 1798 üblich. Der Altschultheiss wurde zum wirklichen Stellvertreter des regierenden Oberhauptes. Starb er unter der Zeit, so wurde ein neuer Altschultheiss gewählt, ebenso wie der Amtsschultheiss sofort ersetzt wurde. Fand eine solche Wahl selbst kurz vor dem Rosengarten statt, so wurde trotzdem hier gewechselt.

Schon am Anfange des 16. Jahrhunderts wurde der Stadtvenner sehr oft zum Schultheissen gewählt. Dieser Brauch wurde seit Mitte desselben feststehend, und wir finden von da an ausser Urs Sury dem Jüngern, der anscheinend 1577 direkt vom Seckelmeister zum Schultheissen vorrückte, keine Abweichungen von diesem Usus mehr. Es stand also von jetzt an beim grossen Rate, wen er zur höchsten Würde im Staate bestimmen wollte, da wir annehmen dürfen, dass die Seckelmeisterwahl zu dieser Zeit bereits dem gesamten grossen Rate zukam.

Den *Eid* legte der Amtsschultheiss im Rosengarten vor der Gemeinde ab. Er lautete ähnlich wie der Altratseid, mit folgenden Zusätzen²⁾: in Rat und Gericht jedermann gleich, gemein und gerecht zu sein; aufrechte Gerichte und Rechte zu vollführen; Reichen und Armen, Fremden und Einheimischen, Geistlichen und Weltlichen, wie ihm gebührt, anders nicht als Recht ergehen zu lassen.

Die Kompetenzen des Amtsschultheissen waren im Vergleiche zu der tatsächlichen Macht und dem Ansehen, das ihm, namentlich vor ca. 1720 zukam, nicht sehr gross. Er hatte die präsidialen

¹⁾ s. o. p. 244.

²⁾ ABB. No. 14, p. 15.

Obliegenheiten im grossen, kleinen und geheimen Rate. Alle Privaten, die vor Rat wünschten, hatten sich bei ihm zu melden, so dass es in seiner Macht stand, unangenehme Bittsteller abzuweisen. Er empfing alle Korrespondenzen und öffnete sie, nahm Einsicht von den abgehenden Schreiben, führte das Standessiegel.

Er hatte Gewalt, jederzeit, bei Tag und Nacht, den Rat zu berufen, nicht den grossen, laut Beschluss des kleinen Rates von 1653¹⁾; doch ist zweifelhaft, ob ihm dieses Recht nicht tatsächlich im 18. Jahrhundert zustand.

Seine selbständige Amtsgewalt war gering. In allen Handlungen war er an den Rat gebunden. Er konnte z. B. von sich aus nicht einmal Tanzbewilligungen erteilen.

Am meisten Gewicht legt der Amtseid auf seine *richterlichen Eigenschaften*, worunter in erster Linie sein Vorsitz im Rat und im Stadtgerichte zu verstehen ist. Als selbständiger Richter amtete er bei der Sühnung von Schelt- und Schlaghändeln in Stadt und Bürgerziel, die von Fremden und Untertanen begangen wurden. Die daherigen Bussen gehörten ihm. Sein diesbezügliches Strafrecht ging bis an das Malefiz²⁾. Ueber Ehebruch und Unzucht hatte nicht er, sondern das Consistorium zu richten. 1727 wurde ihm auf Bitten beider Schultheissen wegen Arbeitsüberhäufung Gewalt gegeben, diese Geschäfte andern Ratsherren zu übertragen³⁾.

Ueber die Bürger stand ihm jedenfalls keine Justiz zu; denn in der Regel ordnete nur der Rat deren Verhaftungen an. 1726 zeigte der Amtsschultheiss Bedenken, von sich aus einen Bürger einzuführen. Es wurde ihm vom grossen Rate diese Gewalt übertragen, wenn es sich um Sicherheit einer Person handle⁴⁾. Dagegen liess er in Stadt und Bürgerziel die Fremden oder Untertanen verhaften oder in seinem Namen Grossweibel oder Bürgermeister.

Seine Obliegenheiten im Stadtgerichte führte in der Regel für ihn der Grossweibel.

¹⁾ R. M. p. 918. f.

²⁾ R. M. p. 468 ff.

³⁾ R. M. 16. Dez. R. u. B.

⁴⁾ R. M. p. 844 f.

Der Schultheiss war auch für die Sicherheit der Stadt verantwortlich. Ihm unterstand die Stadtwache. Er verwahrte die Schlüssel der Stadt. Allabendlich waren ihm von den Wirten die Listen der logierenden Durchreisenden abzugeben.

Als Präsident des Kriegsrates und der Kommission der Oberstzeugherrn war er höchster militärischer Beamter des Standes.

Die Amtstätigkeit des regierenden Schultheissen war sehr mannigfach und umfangreich, so dass auch der Altschultheiss während seines Ruhejahres gewisse Funktionen ausüben musste. Da ein Schultheiss vorher Venner und Seckelmeister gewesen war und als Ratsherr und Grossrat die verschiedensten Aemter bekleidet hatte, war er für sein vielseitiges Amt gut vorgebildet; sein Urteil in Standes- und Privatsachen galt als das gewichtigste, und er war der politische Führer der Regierung, wie er den Stand auch nach aussen repräsentierte. In letzterer Beziehung war ihm freilich eine Einschränkung auferlegt. Es galt als Grundsatz, dass der Amtsschultheiss nicht ortsabwesend sein durfte; doch lassen sich verschiedene Verstösse gegen diese Uebung nachweisen. Nur selten wurde aber er als Gesandter an Tagsatzungen oder Konferenzen geschickt. Die Ehre des ersten Abgeordneten wurde in der Regel dem Altschultheissen übertragen.

Der Amtsschultheiss besass im Staate den grössten Einfluss. Ihm war der höchste Respekt zu zollen, der sich sogar in der nicht seltenen, freilich nicht amtlichen Anrede als Exzellenz ausdrückt. Dadurch, dass er bei den Wahlen in erster Linie die Vorschläge zu machen hatte, war seine Macht besonders in der Aemterbesetzung sehr gross.

Diese Bedeutung des höchsten Amtes reichte aber nicht hin, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts den Ratsbetrieb zu sanieren, trotzdem es damals von einigen bedeutenden Staatsmännern innegehabt wurde, so von Joh. Karl Stephan Glutz-Ruchti. Der Schultheiss blieb eben doch nur der primus inter pares unter den Alträten, und für fähige Köpfe, die die Reformbedürftigkeit des Staatswesens erkannten, wurde der jährliche Amtswechsel zum Hemmschuh für eine zielbewusste Staatsleitung.

B. Der Stadtvenner.

Ursprünglich jedenfalls kein ständiges Amt, sondern bloss für einen Kriegszug als Bannerträger gewählt, was sich noch bis 1798 darin ausdrückt, dass er im Rosengarten bloss ein Handgelübde ablegte und erst vor einem Auszug einen Eid zu leisten hatte, wurde der Stadtvenner schon früh erster Seckelmeister und immer aus dem Rate genommen, wo er seinen Eid als Ratsherr schwor.

Ebenso wie er seit Mitte des 16. Jahrhunderts regelmässig zum Schultheissen vorrückte, so seit ungefähr dieser Zeit der Seckelmeister zum Stadtvenner. Doch gab es nachher noch einige Ausnahmen. Die letzte scheint H. J. von Staal d. J. gemacht zu haben, der 1652 vom Altrate direkt zum Venner gewählt wurde.

Zur Zeit des Patriziates war er durchaus die dritte Standesperson. Er blieb auf seiner Zunft einziger Altrat. Zweimal drang ein Antrag, künftig zwei Venner zu wählen, nicht durch, 1514 und 1723.

Das Amt war politisches und Verwaltungsamt. Der Stadtvenner war zweiter Vizepräsident in den Räten und führte in mehreren der wichtigsten Kammern den Vorsitz. Er war sehr oft Gesandter an Tagsatzungen und Konferenzen. Vor allem aber blieb er die wichtigste militärische Persönlichkeit des Standes. Als solche sass er im Kriegsrate, war er einer der fünf Oberstzeugherren, Präsident des Schanzrates (1751 wegen vielen Geschäften davon entbunden) und Bewahrer des Standespanners.

Gross war seine Verwaltungstätigkeit. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts verwaltete er während seiner ganzen Amtsdauer als Venner die Vogtei Bucheggberg, die einträglichste des Kantons, während sie vorher einem Ratsherrn nur höchstens drei Jahre übergeben wurde, mit wenigen Ausnahmen. Der Venner behielt diese Vogtei bis 1660; damals wurde die Vogtei auf drei Jahre gestellt. Der Beschluss scheint aber nicht durchgedrungen zu sein. Erst seit 1699 wurde erkannt, dass der Venner den Bucheggberg nur drei Jahre nutzen dürfe¹⁾, wobei es auch im 18. Jahrhundert verblieb.

¹⁾ M. B. III. p. 15.

Die meisten Venner hatten als Seckelmeister schon die Vogtei Kriegstetten verwaltet. Waren sie als Seckelmeister nicht dazu gelangt, so konnten sie als Venner dieses Anrecht nachholen. Sie waren also finanziell sehr gut gestellt.

Dem Venner kam ferner der Vorsitz in der Oekonomie-, Holz-, Umgeld-, Professoren-, Bibliothek- und Bucheggbergkammer, im Waisenrate und lange Zeit im Kornamte zu. Er war Inspektor des Arbeitshauses, Thüringenhauses, Direktor des Spitals, Schulherr, Hausarmenstockmeister. Er hatte also neben seiner Tätigkeit im Rat eine grosse Amtsbürde. Deshalb ward er von der, allen Ratsgliedern ausser den Schultheissen anhaftenden Pflicht der Uebernahme von Fürsprechereien für Parteien, die vor Rat erschienen, entbunden¹⁾.

Der Venner bietet das typischste Bild der Aemterhäufung. Es war unmöglich, dass ein Beamter alle diese Funktionen richtig und innert nützlicher Frist ausüben konnte, wenn man bedenkt, dass gewöhnlich er oder der gleichfalls stark überlastete Seckelmeister das Präsidium in Kommissionen zu übernehmen hatte, denen wichtige Geschäfte aufgetragen wurden. Wir haben ja gesehen, dass sich solche Ausschüsse gelegentlich Bedenken machten, in ihrer Arbeit weiterzufahren, weil kein Haupt dabei sei. Nichts könnte mehr für das Ansehen der obersten Standespersonen sprechen als solche Aeusserungen.

C. Der Seckelmeister.

Im Stadtrechten von 1604²⁾ wird über die Besatzung dieses vierten Hauptes des Standes gesagt: „Auf einen bequemen Tag vor oder nach St. Nicolai geben die Herren Seckelmeister, die das vergangene Jahr der Stadt Seckel versehen, um der Stadt Einnahmen und Ausgaben vor gemeinem ordentlichen Rat und einem Ausschuss von Bürgern oder dem grossen Rat, ihre Rechnung, welche morgen gleich vor Rät und Bürger gebracht, abgelesen und durch die alten Seckelmeister der Rechnung und Aemter halb, welche sie aufgeben, abgedankt und dieselben

¹⁾ 1691 M. B. p. 389.

²⁾ Stadtrecht, Original, p. 160.

Aemter wiederum besetzt werden, darauf die Erwählten einen solchen Eid schwören:

Die Seckelmeister der Stadt schwören, der Stadt Solothurn Nutz, Ehre und Frommen zu fördern, ihren Schaden zu warnen und zu wenden, den Bösen Pfennig, Umgeld, Zins, Rent und Gült, die Fronfastengelder und andere Zufälle der Stadt zu derselben Händen gebühlich zu beziehen, einzunehmen und solches wie auch sonst alles andere, welches sie von der Stadt wegen zu empfangen, zu Händen und einzunehmen, an der Stadt Nutz und Frommen getreulich auszugeben, anzulegen, zu verwenden und darum in solchem Amt das Beste und Wägste zu tun, alles aufrecht, ehrbarlich und ungefährlich“.

Während im 16. Jahrhundert noch jedes Mitglied der Räte oder Bürger wahlfähig war, schränkte sich der Kreis der Personen, die zu diesem so wichtigen Amte gelangen konnten, immer mehr auf die Alträte ein. Ohne Erfolg wurden verschiedene Versuche gemacht, dieser Ausschliesslichkeit entgegenzutreten, besonders von den Jungräten. So fand 1620, am 15. Dezember eine Verhandlung über die Seckelmeisterwahl statt, vor R. und B.¹⁾. Es wurde hier betont, dass es ein seit langen Jahren geübter guter Brauch sei, dass der Seckelmeister aus den Alträten genommen werde und kein Jungrat dazu fähig sei, „aus diesen beweglichen Ursachen, dass kein Altrat, so ein Jungrat zu solcher Würde käme, ihm den Vorsitz und Vortritt lassen würde, welches dann solchem Amt ein grosser Despekt, so solcher den Nachtritt auf Tagleistungen und anderswo haben müsste, geben und gebären täte“. Der Brauch wurde hier bestätigt. Nur falls auf einer Zunft der Altrat fehlte, sollte ein Jungrat oder eine andere qualifizierte Person der Zunft wahlfähig sein. Diese Begründung zeigt auch schon, wie sehr Rangfragen bei der Versteifung der Verfassungsformen mitwirkten.

Am 30. Dezember 1624 wurde die Seckelmeisterwahl neuerdings von R. und B. angeschnitten²⁾. Es wurde angefragt, ob es nicht ratsam wäre, auch Jungräte und andere tugendsame Personen darzugeben. Die Satzung von 1620 wurde aber bestätigt, ebenso noch 1652, am 27. Juni, wo ein diesbezüglicher

¹⁾ R. M. p. 780.

²⁾ R. M. p. 897.

Antrag des Gemeinmannes nicht durchdrang. Die gleichen Gründe wie 1620 wurden auch jetzt gegen diese demokratischere Wahlform angeführt.

Der Seckelmeister war der eigentliche Finanzbeamte des Standes. Freilich hatte er die meisten der Funktionen, die sein Eid nannte, bereits an untergeordnete Beamte abgetreten, so besonders dem Seckelschreiber, der der Rechnungsführer war, ferner an den Stadtseckelverwalter, Umgeldner u. a. Er blieb aber der eigentliche Oberaufseher über das gesamte Finanzwesen des Staates zusammen mit dem Stadtvenner, zwischen denen beiden es schwer ist, hier einen Unterschied der Amtstätigkeit zu machen. Sie schwören beide als Seckelmeister den gleichen Eid.

Wie der Stadtvenner war der Seckelmeister in Kammern und Kommissionen viel beschäftigt. Ihm war der Vorsitz im Bauamt, in der Zollkammer, Holzkammer, seit 1751 im Schanzrate, bis 1766 im Kornamte übertragen; in andern sass er als Mitglied, so im geheimen und im Kriegsrate, im Waisenrate, der Oekonomie- und der Umgeldkammer. Ebenso war er Oberstzeugherr, Inspektor des Spitals, Thüringenhauses und des Grossbürgerlichen Almosens, Verordneter zu den Dorfrechnungen, gelegentlich noch in andern Kammern und Kommissionen und oft Gesandter. Er hatte das Anrecht auf die Vogtei Kriegstetten, deren Amtsdauer zwei Jahre betrug. Obschon zwar einzelne dieser Aemter wie beim Stadtvenner blosser Würden oder von geringen Pflichten waren, so muss doch konstatiert werden, dass die Häufung von allzuvielen Kompetenzen schädlich war und sich in einer ungenügenden Kontrolle der Finanzverwaltung durch deren eigentlichen Chef während des ganzen Jahrhunderts bemerkbar machte.

D. Der Stadtschreiber¹⁾.

Eine grosse verfassungsrechtliche Rolle kam ihm im Rosengarten zu, wo er die Zeremonie leitete und alle Vereidigungen vornahm. Er präsierte hier auch die Jungräte, wie im Rathause, wenn sie dort Wahlen vorzunehmen hatten. Seinen Sitz hatte

¹⁾ Im 18. Jahrhundert wurde allmählich der Name Staatsschreiber gebräuchlich.

er zwischen Alt- und Jungräten, ohne dass ihm im Rate eine Stimme zukam. Deswegen konnte er amten, selbst wenn sein Vater, Bruder oder Schwager im kleinen Rate sass¹⁾. Er galt als Haupt, wie der Gemeinmann, vor dem er aber den Vortritt hatte²⁾. Als eine der gelehrtesten Persönlichkeiten der Regierung genoss er grosses Ansehen. Fr. Haffner verfehlt denn auch nicht, die hohe Würde dieses von ihm lange versehenen Amtes herauszustreichen. Nur Bürger, die von guten alten ehrlichen Geschlechtern und in studiis wohlerfahren seien, könnten dazu gelangen³⁾. Zu diesem Amte konnten nur Personen befördert werden, die sich längere Zeit in der Kanzlei betätigt hatten. Meistens waren es Jung- oder Grossräte, denen diese Ehre übertragen wurde. Das Amt war ein bittendes, d. h. es musste hinter den Schranken um dasselbe angehalten werden.

Sein Eid lautete ähnlich wie der der Alträte⁴⁾. Ferner hatte er zu schwören: „mit der Stadt kleinem oder grossem Insiegel ohne eines Schultheissen und Rats Geheiss nicht zu siegeln; in seinem Amte Fremden und Heimischen u. s. w. gleich, gemein und gerecht zu sein; in den Staatssachen und Geschäften so zu handeln, wie ihm befohlen; das Wägste und Beste zu tun nach seinem besten Verstehen und Vermögen; keinen Substituten, Unter- oder Abschreibern, die nicht Bürger, oder wenn sie auch Bürger, aber nicht ehelicher Geburt, der Stadt Heimlichkeiten, Privilegien noch Freiheiten zu vertrauen oder solche in Rats- oder Stadtgeschäften zu brauchen“.

Neben dieser Eigenschaft als Vorsteher der Kanzlei wurde er sehr oft zu besondern Missionen verwendet, z. B. an den Ambassaden. Er hatte jederzeit die Mitteilungen und Wünsche der Obrigkeit dem Stiftspropste zu überbringen. In der Staatswirtschaft wirkte er, wohl als eines der gesezeskundigsten Mitglieder der Regierung, bei der Revision von Rechnungen, namentlich der grossen, mit.

Sein Beisitz in mehreren Kammern erklärt sich aus der Natur seines Amtes. Er war Schulherr, Examinator der Notare, Mit-

¹⁾ R. M. 1660 p. 57, 64 und später.

²⁾ M, B. II. p. 74.

³⁾ Haffner II. p. 58.

⁴⁾ ABB. Nr. 14. p. 36.

glied der Professoren-, der Pfrund- und Kircheneinkünfte-, der Lehen-, Bucheggberg-, Zoll- und Kommerzien- und der Oekonomie-kammer, Inspektor des Thüringenhauses und des Grossbürgerlichen Almosens, sowie des Gutleutehauses in der Klus, ferner Visitator der Apotheken. Endlich hatte er seine Funktionen in der Zensur. Doch existierte im alten Solothurn kein eigentliches Zensorenamt. Sogar ein militärischer Charakter zeichnete diesen Mann der Feder aus. Er war Oberstzeugherr und sass im Kriegsrat, ebenso natürlich im geheimen Rate. Diese Chargen verdankte er alle seiner Stellung als ein Standeshaupt.

E. Der Gemeinmann.

Der Ursprung dieses eigenartigen Amtes ist nicht aufgeklärt. Jedenfalls stammt es aus einer Zeit, in der sich die Bürgerschaft gegen den Rat zu wehren hatte und zwar mit Erfolg, da es unbedingt als ein Gegengewicht gegen das Selbstergänzungsrecht des Rates aufzufassen ist. Denn der Gemeinmann ist die einzige Standesperson, die von der ganzen Gemeinde aus irgendwelcher Zunft ohne Bedingung der Ratszugehörigkeit gewählt wurde. Er war ihr Sprecher und ihr Vertrauensmann, eine Mittelperson zwischen dem bürgerlichen und dem Rats-element, als eine Konzession an die Demokratie gegen den sozusagen kraft eigenen Rechtes regierenden Rat, wahrscheinlich eine Errungenschaft der Zunftzeit.

Freilich verlor das Amt diesen Charakter allmählich in starkem Masse dadurch, dass seine Wahl der Gemeinde entglitt und ihr nur noch die blosse Bestätigung verblieb. Auch wurden wie zu andern Aemtern nur noch Patrizier als Gemeinmänner gewählt. Es war dies ein starker Verlust für den demokratischen Gedanken. Doch hatte die Gemeinde selber zu dieser Entwicklung beigetragen, indem sie schon im 16. Jahrhundert öfter vornehme Herren zu diesem Amt erkor, so am Anfange desselben einen Hans von Roll, und die Gemeinmannwürde ebenfalls mit der Zeit lebenslänglich werden liess. Zwar treffen wir noch am Anfange des 17. Jahrhunderts in der Liste der Gemeinmänner einen Hans Lang, den Träger eines Namens, der in den Rats-

verzeichnissen des 16. und 17. Jahrhunderts nie auftaucht. Im 17. Jahrhundert sind aber die Gemeinmänner alle Patrizier, (Urs Sury, Urs Gugger, Peter Sury, Wolfgang Brunner, Urs Sury, Philipp Glutz, Urs Buch).

Haffner sagt von diesem Amte¹⁾, es liege ihm ob, „im Namen der ganzen Bürgerschaft (wie bei den Römern gebräuchlich ware), eine Aufsicht zu haben und Sorge zu tragen, damit sowohl im Kaufen als Verkaufen kein Finanzerei oder Betrug gebraucht, die Früchten, Getreid, Brot und andere Viktualia jederzeit in dem gemachten Preis, Schlag, Tax oder Wert verbleiben, derselb nit gesteigert oder teurer als dem vor Rat gemachten Schlag gemäss, verhandelt werden“. Von ihm stammt also der beliebte Vergleich mit dem römischen Volktribunen, den wir auch in spätern Darstellungen antreffen. Gewisse Aehnlichkeiten sind nicht zu leugnen. Der Gemeinmann blieb bis 1798 der Vertreter der Bürger. Er hatte ein Antragsrecht im kleinen und grossen Rate, das er allen Bürgern und Ratsmitgliedern, die etwas vorzubringen hatten, zur Verfügung stellen musste, und wurde, wie wir gesehen haben, von denselben oft als Sprachrohr benutzt, da er alles beantragen konnte, ohne die Namen der Initianten nennen zu müssen. Er spielte also neben dem Staatsoberhaupte im politischen Leben die Hauptrolle. Aber es kam ihm nie die Macht zu, welche den Volkstribunen auszeichnete; weder die Unantastbarkeit der Person war ihm eigen, noch besass er im Namen des Volkes ein Vetorecht gegen die Ratsbeschlüsse. Diese scharfe Waffe der Opposition fehlte ihm ganz. Der Gemeinmann hatte kein gesetzliches Mittel, seinen Willen, bezw. den der Auftraggeber, der Bürger oder oft auch der Grossräte, durchzusetzen. Seine Stimme galt nicht mehr als die eines Rathsherrn; zwar muss gesagt werden, dass sein Urteil in der Umfrage besonders geachtet wurde und seine Anträge, die er im Namen der Bürgerschaft vorbrachte, nie übergangen werden konnten. Als aber die Gemeinde kein eigentliches politisches Element im Staate mehr war, büsste natürlich auch diese Eigenschaft des Gemeinmannes an Gewicht ein, und er wurde mehr der Beschützer der wirtschaftlichen Vorrechte der Bürgerschaft, an denen ihr ja zur Zeit des Patriziates noch allein gelegen

¹⁾ Haffner II. p. 59.

war. Vor allem musste er die Lebensmittelversorgung der Stadtbevölkerung überhaupt beaufsichtigen, damit die obrigkeitlich festgesetzten Höchstpreise innegehalten wurden. Indem es seine Pflicht war, die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Bürger zu sichern und damit für ihre Zufriedenheit zu sorgen, hatte sein Amt allerdings auch im 18. Jahrhundert noch eine eminent politische Bedeutung und blieb eine der klügsten Einrichtungen der Verfassung des Patriziates, da es der Bürgerschaft schmeicheln musste, dass der Gemeinmann, der fortwährend als *ihr Mann* angesehen wurde, mit solchen Kompetenzen und einem solchen Ansehen ausgestattet war. Er tritt sogar oft als der eigentliche Hüter der Gesetze und Gewohnheiten auf, nicht nur dass ihm bei manchen Gelegenheiten Auftrag erteilt wurde, an bestimmte Vorschriften zu erinnern, dass er überhaupt da, wo die Gesetzmässigkeit bedroht schien, auf das Recht hinzuweisen verpflichtet war, sondern dass er die Durchführung aller Gesetze und Satzungen beaufsichtige. Ein solcher Auftrag wurde 1723 der Kanzlei erteilt; sie sollte alle dem Gemeinmanne dienlichen Satzungen seit 200 Jahren aufsuchen und für ihn zusammenstellen. Für ihn war ein eigenes Mandatenbuch zu führen.

Der Gemeinmann konnte zu allen dem Rate anhängigen Aemtern präbendieren, ausser zum Zeugherrenamte, da ihm, abgesehen von seiner Mitgliedschaft im Kriegsrath als Haupt, kein militärischer Charakter zukam. Seine Verwaltungstätigkeit war bedeutend. Er war von Amtes wegen Feuer-, Brot- und Mühlenschauer, Fischschauer, Püntenschauer, Mass-, Gewicht- und Wagfichter (also Oberaufseher über Masse und Gewichte¹⁾, Weinschätzer, Fleischschätzer. Seine Aufgabe war also vorerst die Marktpolizei. Dann regelte und überwachte er den Fruchthandel im Kornhause, wofür er dem grossen Rath Rechnung abstattete; ferner gehörte er natürlich der Oekonomie- und der Fruchtkammer an, sowie der Ankenkommission (nicht immer), dem Waisenthum, war Schulherr, Examinator der Notare und Visitor der Apotheken. Einige Inhaber dieser Charge finden wir auch noch als Appellazherren, in der Professorenkammer und andern;

¹⁾ Der Eid, der im übrigen gleich dem der Alträte ist, macht auf diese Verpflichtung speziell aufmerksam.

nicht selten verwalteten sie eine innere Vogtei, meist Lebern oder Flumenthal. Das Amt bedurfte daher eines Mannes, der über grosse Geschäftskennntnis, Arbeitskraft, Redegewandtheit und über das allgemeine Vertrauen verfügte. Haffner sagt: „Darumb zu diesem wichtigen Ampt weise, kluge und verständige Leut aus den Jungräten genommen werden“. Viele Gemeinmänner rückten daher, nachdem sie ihrem Range nach Altrat geworden (worauf sie die Würde des Gemeinmanns abzulegen hatten), in die obersten Staatsstellen vor, so im 17. Jahrhundert z. B. Peter Sury, Urs Sury, im 18. Jahrhundert Joh, Friedrich v. Roll, Peter Jos. Reinhard, Balthasar Grimm, Jos. Benedikt Tugginer, Urs Viktor Jos. v. Roll, Urs Jakob Jos. Byss, Heinr, Dan. Gibelin.



21. Kapitel.

Verwaltungsämter, Kammern und Kommissionen.

Es soll hier nur ein Ueberblick über alle die Aemter und Kammern gegeben werden, die am Ende des 18. Jahrhunderts die solothurnische Staatsverwaltung besorgten. Die eingehende Darstellung der Beamtenorganisation gehört der Verwaltungsgeschichte an.

Das Regimentsbüchlein von 1797¹⁾ zählt ausser den behandelten Räten und Häuptern folgende Beamten und Kammern auf;

Ratsoffizialen: Seckelschreiber, Grossweibel, Ratsschreiber, Gerichtsschreiber.

Als Unterbeamte der Kanzlei: Registrator (und Archivverwalter), fünf Ratssubstitute, zwölf Notare, vier Prokuratoren.

Tribunalien und Staatskammern: Stadtgericht, geheimer Rat, Gesandte (nach Frauenfeld, über das Gebirge), vier innere

¹⁾ Der Stadt und Republik Solothurn Besatzung der Staats- und übrigen Aemter, erneuert auf heiligen Johann des Täufers Tag 1797. Gassmann, (Sol. 1797).

Vögte, Bürgermeister, sieben äussere Vögte, drei Landschreiber, (Klus, Olten, Dorneck), vier ennetbirgische Vögte, Kriminalkammer, Appellazkammer, Gantherren, Kammer der angrenzenden Staaten (früher Bucheggbergkammer), landwirtschaftliche Kammer, Verordnete zu den Dorfrechnungen, Examinatores Notariorum.

Militärwesen: Kriegsrat, Oberstzeugherren, Zeugherr (und Obmann der Schützengesellschaft), Zeughauskommission, Oberstquartiermeister der eidgenössischen Völker, Rekrutenkammer, Stadtoffiziere, Maréchausséekammer, Schützenoffiziere.

Regalienverwaltung: Zoll- und Kommerzienkammer (und zwei Zollcommis in Solothurn), Salzamt, Münzkammer (und Münzwardein), Lehenkammer, Forstamt, Kornamt (und Kornherr, Neumagazinverwalter, Fruchtkommissarius), Zehntenherren (fünf für die äussern Vogteien), Bereinigungskammer (und drei Kommissäre oder Feldmesser), Ohmgeldkammer, Weiherherren, Berg- und Allmendherren.

Finanz-, Oekonomie- und Bauverwaltung: Oekonomiekammer (und Stadtseckelverwalter), Bau- und Schanzrat (und Bauherr, Wegherr, Schanzseckelmeister, Schanzdirektor, Baumeister), Wasserherren.

Polizeiverwaltung: Sanitätsrat, Direktoren des Helfmütterinstituts, Obmann löblicher (medizin.) Fakultät, vier Stadtphysici, ein Lehrer am Helfmütterinstitut, zwei Apothekenbesichtiger, Reformationsherren, Konsistoriumsherren, Arbeitshausinspektoren, Oberaufseher über die Viktualien (nämlich das Fleisch-, Brot- und Mühlen-, Fisch-, Butter- und das Weinwesen), drei Pünten-, Mass-, Gewicht- und Wagfichter (und ein Verordneter zum Geficht), Feuerbeschauer, Domizilientenkammer.

Gotteshäuser- und Schulverwaltung: Waisenrat, Waisenhausinspektoren, Spitaldirektion (und Spitalschaffner, Spitalchirurgie, Thüringenhau- und Grossbürgerliche Almoseninspektoren und Thüringenvogt, Grossbürgerlicher Almosenschaffner, Inspektor des Gutleutehauses Klus), Geistliche Pfründ-, Kirchen- und Schuleneinkünftekammer, Schulherren, Professorenkammer (und Professorenschaffner), Kollegium der Professoren, Bibliothekskammer, Almosendirektion, Geistliche Väter der Klöster.

Bürgerliche Dienste und Standesbediente: Rathausammann, zwei Zeugwarte, Stadtfuhrenmacher, sechs Wachtmeister unter den Stadtpforten, zwei Platzwachtmeister, drei Zollner unter den Stadtpforten, zwei Stadtläufer, vier Stadtreiter, vier Kleinweibel, Werkmeister, Deckmeister, Brunnenmeister, Weinsinner, acht Torschliesser, Mittagläuter, Rottmeister, Tierwart, zwei Scharwächter, Bannwart oder Holzwächter, Totengräber, vier Hochwächter, Wächter auf dem Gurzelntor, Brunawascher, zwei Stadttrompeter, vier Trommelschläger, Pfeifer, Kornhaushüter, Salzkiefer, Schanzaufsichter, Salsausmesserin, vier Helfmütter für Stadt- und Bürgerziel. Ferner werden die Pröpste und Chorherren der beiden Stifte und die Landpfarrer aufgeführt.

Als wichtigste Nebenämter haben zu gelten: Der *Bürgermeister*, ein Justiz- und Polizeibeamter, Untersuchungs- und oft auch urteilender Richter, Mitglied des Konsistoriums; als Polizeibeamter bildete er mit den vier jüngsten Jungräten die Domizilientenkammer, der die Aufsicht über alle nichtbürgerlichen Bewohner der Stadt oblag; ihm wurden die meisten polizeilichen Exekutionen überbunden, z. B. Austreibung der Bettler, der Juden. Als Finanzbeamter lag ihm ferner der Einzug der Lehen- und Bodenzinsen, Schirm- und Hintersässengelder, der Standgelder, gerichtlichen Bussen, Frevel und anderer Gefälle und Abgaben in Stadt und Bürgerziel ob. Er amtierte auch in der Kommission der Wein- und der Fleischschätzer.

Der Bürgermeister war Jung- oder Altrat, auf zwei Jahre gewählt. Er hatte ein Anrecht auf die Vogtei Lebern. Sein Eid verpflichtete ihn¹⁾, der Stadt Unzucht, Bussen, Frevel, die Zinsen in und ausserhalb der Stadt von Fleischbänken, Bürgern, Speichern, Gärten, Bündten, Allmenden, Rüttinen und andern Sachen, wie sie gesetzt und verliehen waren und ihm eingewantwortet, zu der Stadt Handen zu beziehen und zu verrechnen, alle Fronfasten „ohne fürwort und uffzug“ zu bezahlen. Ein umfangreiches Bürgermeisterurbar²⁾ verzeichnete alle die Posten, die er einzutreiben hatte.

¹⁾ ABB. Nr. 14. p. 70.

²⁾ Im B. A. Sol.

Der *Grossweibel*, ein altes, schon im 15. Jahrhundert bezugtes Amt, von der Gemeinde im Rosengarten beseßt, später (aus den Grossräten) vom kleinen Rate und zwar als blosser „Statthalter am Grossweibelamte“, erst nach der Bestätigung durch die Gemeinde Grossweibel genannt. Seine Amtsdauer war sechs Jahre¹⁾. Er war der Zeremonienmeister und hatte als solcher des Rates zu warten. Seine Amtstracht war ein weiss-roter Wappenrock, eine goldene Kette und ein reichverzierter Stab. Er hatte in erster Linie die Aufsicht über die Kleinweibel. Wichtig waren seine richterlichen Kompetenzen, indem er im Namen des Schultheissen dem Stadtgerichte vorstand. Es ist dies darum einigermaßen merkwürdig, weil er damit u. a. drei Alträte zu präsidieren hatte, die ihm doch im Range voringen. Man übersah jedenfalls darum diesen Verstoss gegen die strengen Etiketten, weil der Grossweibel eben hier als Vertreter des Staatsoberhauptes erschien. Als dessen Gehilfe musste er allabendlich, wenigstens noch zu Haffners Zeit, bei den Wachen und auf den Letzinen eine Runde machen. Nach Ausdienung seines Amtes wurde er mit der Vogtei Dorneck belohnt. Sein Eid enthielt verschiedene Pflichten, die ihn auch als Polizeibeamten qualifizieren.

Der *Seckelschreiber*. Er war der eigentliche Kassenführer und Buchhalter des Standes, der Mittelpunkt der Finanzverwaltung, Stellvertreter des Stadtschreibers. Das Amt wurde vom kleinen Rate aus den Grossräten auf sechs Jahre beseßt; nachher avancierte er zum Vogte von Gösgen, wenn er nicht schon zum Jungrate vorgerückt war. Im Gegensatz zum Grossweibel behielt er sein Amt als Grossrat bei. Er hatte Bürgen zu stellen.

Der *Ratsschreiber* war der eigentliche Vorsteher der Kanzlei. Er fasste in der Regel die Ratsprotokolle ab und fertigte auf Grund derselben die Ratserkenntnisse aus. Stellvertreter in der Protokollierung war der Seckelschreiber. Seit 1688 wurde mit der merkwürdigen Begründung, da er sehr viel zu tun habe, sei diese Stelle durch Zulegung der Amtsschreiberei Bucheggberg zu verbessern, ihm noch diese Arbeit aufgebürdet²⁾. Doch

¹⁾ Seit 1551, 24. Juni, 3. dieses ABB.

²⁾ M. B. II. p. 317.

wurden diese beiden Aemter 1738 „zu besserer Wartung des Protokolls“ wieder getrennt. Es wurde ihm dafür die Anwartschaft auf die Grossratsstelle eröffnet und sein Salär erhöht.

Der Gerichtsschreiber war Sekretär des Stadtgerichtes, der Turmherren, der Gantherren und des Konsistoriums. Er hatte in der Kanzlei die notariellen Akten auszufertigen, war also für Stadt und Bürgerziel „Amtsschreiber“. Er führte zudem die Waisenrechnungen. Er war oder wurde in der Regel Grossrat.

Als Nebenämter der Ratsherren waren ferner von besonderem Ansehen ausser den Vogteien der Bauherr, der Zeugherr und Obmann der Schützenzunft, der Stadtmajor und Stadthauptmann, Thüringenvogt, Kornherr und die Berg- und Allmendherren. Alle diese Neben- oder Beiseitsämter wurden aber allzusehr als Versorgungsstellen aufgefasst, was daraus erhellt, dass für alle von irgend welchem Ertrage Amtsdauern eingeführt wurden, damit möglichst viele Ratsherren und Grossräte in den Genuss derselben kamen. Die Ausdrücke des Amtstiles bezeichnen deutlich genug, dass man sich an einem Amte „vergnügen“ oder es „geniessen“ wollte. Noch viel drastischer zeigen es die Amtsrezesse und Schulden. Die Aemterjagd war darum immer gross. Sogar für die kleinsten Aemtlein stellten sich aus der Bürgerschaft meist zahlreiche Anwärtter ein.

Ein besonders krasser Fall beleuchtet diese Auffassung von den Aemtern. Jungrat Bercki resignierte bei seiner Wahl zum Salzdirektor 1749 als Fruchtkommissär nur darum, weil er alt und blind sei. Der nächste Anwärtter der Salzdirektorenstelle bestritt die Kandidatur, weil Bercki amtsunfähig sei. Er wurde trotzdem gewählt, mit der Vergünstigung, einen Stellvertreter, der des Rates sei, in die Salzdirektion schicken zu können¹⁾. Viele Fälle von schlechter Amtsführung deuten darauf hin, dass nicht der tüchtigste Bewerber genommen wurde, sondern der rangälteste oder der vornehmere. Mit den Amtsgeldern wurde wie mit privaten geschaltet. Daher stimmte die Kassenführung mit der Buchführung selten überein. Meist hatte man nach Ablegung der Rechnung noch längere Zeit an den Abzahlungen zu tragen. Sehr oft mussten darin vom kleinen oder grossen Rate Vergünstigungen gewährt werden. Aber das Geld blieb

¹⁾ R. M. 28. Juni.

ja im Patriziate, das das Staatsgebiet als seine Domäne betrachtete, und da fast alle Beamten sich solche Exstanzen zu schulden kommen liessen, wurden sie als nichts Ehrenrühiges betrachtet.

Die Kontrolle der Amtsführung durch Räte und Kammern war ganz ungenügend. Man wollte den Personen nicht nahe treten. Doch tauchen wenige Klagen der Bürger und Untertanen gegen einzelne Beamte auf. Die schlechte Amtsführung lag eben zum guten Teil in allzugrosser Nachsicht gegen dieselben. Bestrafungen waren selten. Nicht einmal der Ausdruck des „Missliebens“ oder des „schärfsten Missliebens“ wurde häufig angewendet. Nur gegen untere Beamte wurde strenger vorgegangen. Doch waltete meistens die bekannte Milde, die sich in nachträglichen Begnadigungen zu äussern pflegte. Der Geist des Kluserhandels lebte auch im 18. Jahrhundert in der Behandlung der Staatsbeamten durch die Obrigkeit fort.

Neben den Einzelbeamten bildete sich, wie in andern eidgenössischen Städterepubliken, zur Zeit des Patriziates bei dem stets wachsenden Umfange der Staatsverwaltung eine ganze Reihe von *Kammern und Kommissionen* aus, deren meiste ihr Dasein zwar erst dem 18. Jahrhundert verdanken. Der Unterschied zwischen Kammer und Kommission lässt sich nicht durchwegs genau feststellen. Die Kommission oder der Ausschuss, welcher letzterer Name noch im 17. Jahrhundert gebräuchlicher war, war das zeitlich frühere Gebilde. Kommissionen wurden vom kleinen oder grossen Räte zur Vorberatung eines Gesetzes in einem „unmassgeblichen Gutachten“ oder eines Verwaltungsgeschäftes eingesetzt, nach deren Erledigung sie sich wieder auflösten. Sie amteten also nur ad hoc. Im 18. Jahrhundert wurde es immer gebräuchlicher, für einzelne Traktanden solche „Ehrenkommittierte“ auszuschliessen, teils wegen der zunehmenden Geschäftslast, teils auch wegen der sinkenden Entschlussfähigkeit der Räte, die jeden Gegenstand zuerst „erdauern“ wollten.

Mit der Zeit wurden gewisse Verwaltungsaufgaben an *ständige Kommissionen* überwiesen, die allmählich nach dem Muster anderer Orte, besonders Berns, als Kammern bezeichnet wurden. Als erste dieser Art amtete, sicher schon seit dem

Anfange des 15. Jahrhunderts, der sog. grosse Ausschuss von R. und B. zur Revision der grossen Rechnung. Seit 1718 tritt eine „grosse Kommission“ zur Behandlung der Streitfragen zwischen beiden Räten stark in den Vordergrund, scheint sich aber nach deren Beilegung wieder aufgelöst zu haben. Vielfach wurden solche Kommissionen mit der Zeit zu Kammern ausgebaut, ohne dass sich der Uebergang genau feststellen liesse. Im Anfange des 18. Jahrhunderts gab es jedenfalls deren noch wenige. Wir treffen hier z. B. die Jägerkammer, deren Protokolle 1701 beginnen. Schon Ende des 17. Jahrhunderts gab es eine Holzkammer oder -Kommission, eine Reformationskammer, die bei Haffner aufgezählten Bauherren, Thurmherren, Appellazherren, u. a., denen ebenso der Charakter von Kammern zugemessen werden kann. 1723 wurde bei Uebernahme der Regalienverwaltung durch den Staat die Umgeldkammer, die Zollkammer, 1724 das Salzamt errichtet, 1725 die Bucheggbergkammer, 1730 die Münzkammer, 1744 die Lehenkammer. In den 1720er Jahren treffen wir eine Täuferkammer zur Aufsicht über die reformierten Sennen, ferner eine Schiffahrtsreglementkammer zur Behandlung der Verkehrsfragen mit Bern. Beide scheinen wieder eingegangen zu sein.

Erst mit dem bescheidenen wirtschaftlichen und geistigen Aufschwunge seit der *Mitte des Jahrhunderts* wurden die meisten der oben aufgezählten Kammern ins Leben gerufen oder gelangten zu grösserer Wirksamkeit, voran die Oekonomie-kammer, die vorher als Kommission bestanden hatte. Zur Zeit der Holznot amteete während vielen Jahren eine „Durbenkommission“. Die ennetbirgischen Geschäfte wurden einer ennetbirgischen, die spanischen einer spanischen Kommission überwiesen, die ebenfalls ständigen Charakter hatten. Eine der spätesten war natürlich die Emigrantenkammer.

Neben der Bezeichnung Kammer wurden für einzelne Kollegien die Termini Amt, Rat, Direktion angewandt, z. B. Salzamt oder Salzdirektion, Schanzrat, Waisenrat, Spitaldirektion, vielfach schwankend. Es wird Sache einer Untersuchung der Kompetenzen dieser Körperschaften sein, festzustellen, ob sich mit diesen verschiedenen Ausdrücken sachliche Unterschiede verbanden. Auch ihre Wirksamkeit kann erst dort erörtert

werden, da sie ganz administrativen Charakter hatten. Ein grosser organisatorischer Mangel bestand darin, dass deren Präsidien meist Häupter oder sonst angesehene Ratsherren, d. h. Alträte waren, denen die Zeit oder die Beweglichkeit fehlte, die Beratungen in den Kammern zu fördern. Vizepräsidien scheinen zu ihrer Unterstützung nicht bestimmt gewesen zu sein. Erst 1790 wurde bei der Neuorganisation des Forstamtes festgesetzt, dass bei Abwesenheit des Stadtvenners der nächste Ratsherr die Präsidialgeschäfte zu besorgen habe. Die Kammern versammelten sich daher viel zu selten. So weist das Protokoll der wichtigsten derselben, der Oekonomiekommission, im Jahre oft nur zwei bis drei Sitzungen auf.

Wie schon bemerkt, scheuten sich die Räte vor einer energischen Kompetenzdelegation, da sie zähe am Prinzip der Gewaltenteilung festhielten. Die Kammern waren daher zu sehr blosser Anhängsel der Räte. Sie gingen in den Beratungen unendlich zögernd und furchtsam vor und hüteten sich auf das sorgfältigste vor jedem Vorschlage, der über den Auftrag oder ihre gewohnte Tätigkeit hinausging und ihnen hätte als „Neuerung“ ausgelegt werden können.

Eine Menge von Beispielen aus der Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts illustrieren diesen Charakter der Kammern und der Kommissionen. Man denke nur an die Beratungen über das Praktiziermandat 1761. Vor jeder Schwierigkeit stockten sie. „Grosser Rat, mach du das lieber selbst! Wir haben Bedenken, uns mit einer solchen Verantwortung zu beladen!“ Das war das Leitmotiv ihrer Beratungen. Immer wieder mussten sie ermahnt werden, mit den Beratungen fortzufahren, sie zu beschleunigen. Meistens schleppten sich Gesetzesprojekte durch Jahre, ja Jahrzehnte hin, ohne leben oder sterben zu können. Die Zahl der unerledigten Geschäfte würde sich bei genauerer Untersuchung als ganz unglaublich gross herausstellen. Ein klassisches Beispiel bietet die Gantordnung, an der während des ganzen Jahrhunderts „gearbeitet“ wurde. Einzelne Artikel scheinen in Kraft getreten zu sein. Aber ein Gesetz über das Gantwesen förderten diese Erdauerungen nicht zu Tage, trotzdem man schon am Anfange des Jahrhunderts dessen Unzulänglichkeit gerügt hatte. Das ganze Jahrhundert hindurch wurde

von Zeit zu Zeit über die gleichen Verwaltungsmissbräuche geklagt. Jedesmal wurde ein Anlauf in Räten, Kammern und Kommissionen genommen, jedesmal ohne dauernden Erfolg. Alle Versuche, den Kommissionsbetrieb grundsätzlich zu verbessern, scheiterten.

Nur ein Kollegium war selbständig und wirklich lebensfähig: *der geheime Rat*. Er bestand aus den sechs Häuptionern und dem ältesten Altrate und war der eigentliche Diplomat des Standes, der auch in innern Staatssachen entscheidenden Einfluss hatte. Nur er kannte die Geheimnisse des sechsschlüssigen Kastens, des Staatsschatzes, daher er bei grossen Staatsaufgaben die vorhandenen Mittel zu prüfen hatte. Er amtete bei allen Gefahren, die an den Staat oder die Regenten herantraten, z. B. bei Skandalen im Patriziate, die das Ansehen der Obrigkeit berühren konnten, vor allem aber in gefährlichen Zeitläufen. Der geheime Rat war somit der eigentliche politische Führer des Staates, der Ausdruck und das Organ des absolutistischen und aristokratischen Polizeistaates.

So ernst und wichtig diese Aufgabe war, seine Wahl kam einer Komödie gleich; denn trotzdem es zur Zeit des Patriziates durchaus feststand, dass ihm die genannten Magistratspersonen angehörten, fand doch jeweils am 25. Juni ein eigentlicher Ernennungsakt statt. Der Altschultheiss, Stadtvenner, Seckelmeister und die Alträte traten ab, worauf in der Ratsstube ein Teil des geheimen Rates gewählt wurde, während die Abgetretenen den andern ernannten, — eine reine Zeremonie, die nur in dieser Zeit möglich war und die den Beteiligten sowie den Bürgern den Eindruck machen sollte, der geheime Rat sei ein legitimes Organ des Staates. Die Grossräte, die noch am ehesten sich als Vertretung des Volkes fühlen konnten, hatten nichts zu dieser Handlung zu sagen. Der kleine Rat setzte ihn kraft eigenen Rechtes als den Repräsentanten des Gottesgnadentums ein.

22. Kapitel.

Rückblick.

Es würde gegen den Geist des geschilderten Zeitalters verstossen, wenn wir es mit einem Ausblick in die folgenden revolutionären Stürme verliessen. Seine Augen waren rückwärts gewandt, und sein ganzes Denken und Fühlen hing am alten Herkommen, an den altüberlieferten Rechten und Gerechtigkeiten, den Freiheiten und Privilegien der Vorfahren. Diese galt es unversehrt und rein den Enkeln zu erhalten, weil man nur so im Urteile der Nachkommen bestehen zu können glaubte. Seit Jahrhunderten hatten sich die Verfassungsformen bewährt, ohne dass an ihren Grundzügen wesentliche Aenderungen vorgenommen wurden. Die wirtschaftliche Entwicklung war zu unbedeutend. Alle Klassen der Bevölkerung hatten zu leben. Keine Not hätte sie veranlassen können, sich zur Sicherung ihrer Bedürfnisse, ihrer ökonomischen Existenz neue Garantien in der Führung des Staates zu verschaffen. Keine idealen Triebkräfte vermochten die zurückgesetzten Bevölkerungsklassen aufzurütteln. Das Geistesleben war erschlafft.

Niemand hatte ein drängendes Interesse an der Aenderung des gegenwärtigen Zustandes. Zu schwach waren einzelne weiterblickende Geister, um gegen diese Auffassung der Allgemeinheit ankämpfen zu können. Waltete nicht auf dem altehrwürdigen Rathaus eine fromme, milde und landesväterliche Regierung ihres Amtes? Hatte sie nicht bei manchen Gelegenheiten ihr Wohlwollen gegen das Landvolk gezeigt, zuletzt im grossen Bauernkriege, als die übrigen Obrigkeiten scharfes Gericht hielten? Fanden nicht Bürger und Untertanen mit ihren Bitt- und Gnadengesuchen Gehör, sei es in privaten Anliegen oder bei gemeinsamen Schmerzen? Der Landesvater wurde geehrt, und er nahm sich seiner Landeskinder gegenüber fremder Konkurrenz fast immer wohlwollend an.

Diese wirtschaftliche Zufriedenheit und der Mangel an geistiger Bildung hatten den politischen Sinn verbannt. Daher wich der lebendige Hauch aus den bewährten Formen des staatlichen Zusammenlebens. Sie erstarrten, und es herrschte nur noch das Bestreben, in schematischer Weise die überlieferten Bräuche zu pflegen. Selbst der Mehrzahl der Regenten ging das politische Bewusstsein ab. Die Form galt alles. In Rang- und Etikettenfragen sah man den Lebenszweck. Hier betätigte man sich, und hier konnten sich die würdigen Ratsherren noch mehr ereifern als an Misständen in der Verwaltung. Nur wenige ökonomische Schwierigkeiten weckten zeitweise diese Regenten aus ihrem politischen Winterschlaf. Nur wenige Kreise der Stadtbevölkerung wirkten belebend, fördernd. Es waren natürlich die Handelsleute und Fabrikanten, deren Blick über den Alltag hinausreichte. Ihre Zahl war zu klein, um einen merkbaren Einfluss auf die Entwicklung des Staatswesens auszuüben.

Doch auch in Solothurn regten sich mit der Aufklärung neue geistige Kräfte. Allein zu tief sassen die Vorurteile, als dass die fruchtbaren Anregungen von aussen auf das staatliche Leben einzuwirken vermocht hätten. Und mit wenigen Ausnahmen blieben die Träger dieser Ideen, die Schinzbacher Herren, Aristokraten. Der geistige Aufschwung war beschränkt, ausserstaatlich. Die Zensur, die in Solothurn so engherzig war wie im benachbarten Bern, überwachte die freien Regungen, die sich gegen Ende des Jahrhunderts hervorwagen wollten. Freiere Köpfe konnten nicht anders, als die herrschenden Zustände als drückenden Despotismus aufzufassen. J. G. Schwaller und Urs Jos. Lüthi sind Beispiele davon.

Es wäre aber ungerecht, die Persönlichkeiten dieses Zeitalters für dessen unverkennbare, unhaltbare Mängel verantwortlich zu machen. Sie lebten in ihrer historischen Bedingtheit, als das Produkt der Standesvorurteile, die in einer langen Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert geworden waren. Sie folgten dem Geiste der Zeit, der von aussen mächtig hereingedrungen war und gegen den sich zu wehren die gemüthlichen, wenig tatkräftigen Solothurner weder die Mittel noch die Fähigkeiten besaßen.

Wie festgewurzelt diese politische Auffassung sass, für wie berechtigt man die gewordenen Verfassungszustände hielt, beweist die folgende Entwicklung: Es bedurfte zweier Revolutionen, um dieses kranke Staatswesen in dem Innersten zu heilen, nämlich der gewaltigen Welle der französischen Revolution und nach der Restauration des ancien régime jener begeisterten fruchtbaren Bewegung, die für den Kanton Solothurn am Balsthaler Volkstage vom 22. Dezember 1830 ihren Ausgang nahm: Der Regeneration.



